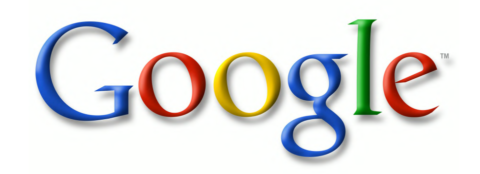
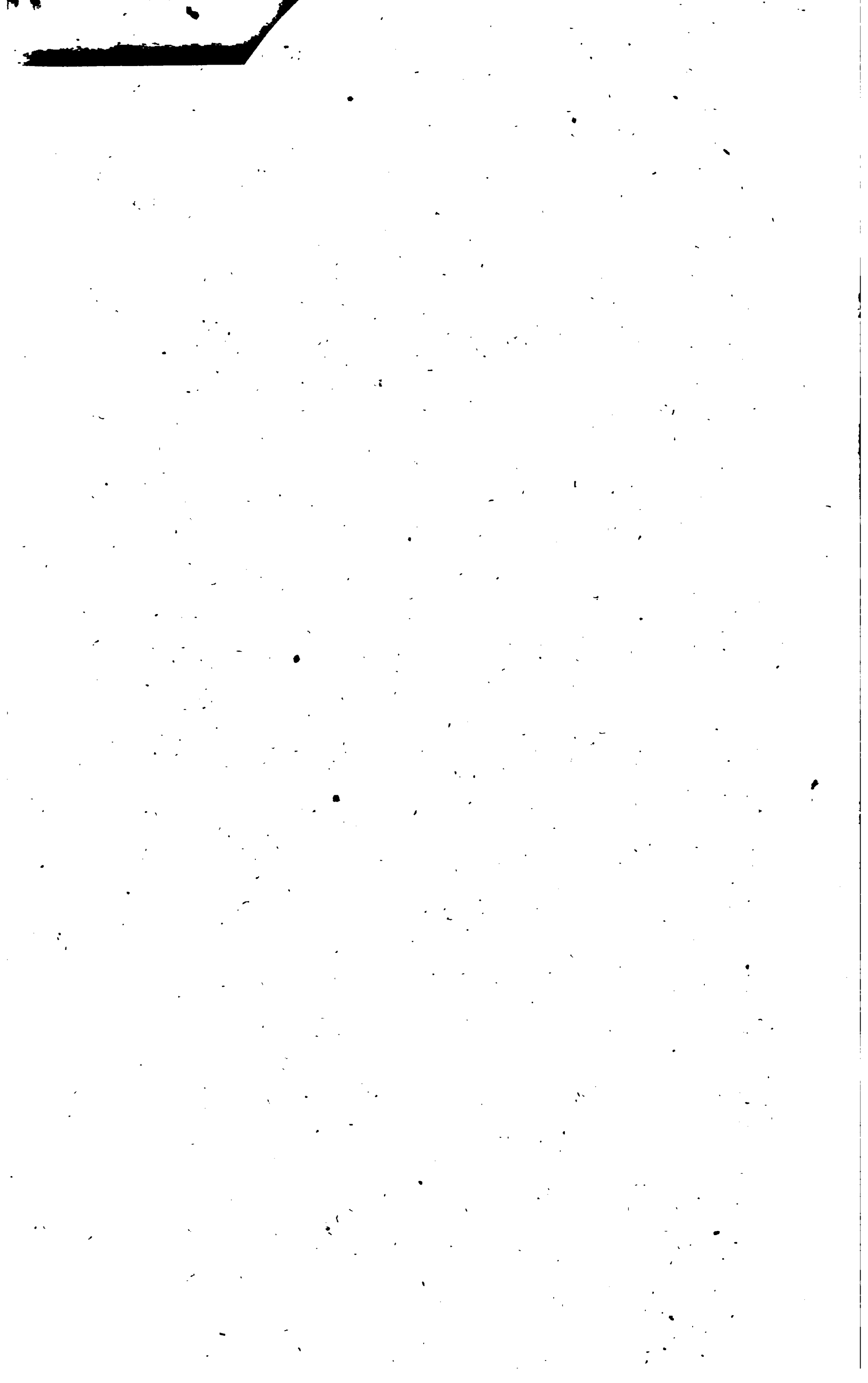






Die Eidesleistung der Juden

in

theologischer und historischer Beziehung

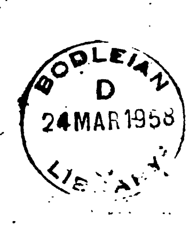
von

D. Z. Frankel,

Oberrabbiner der israelitischen Gemeinden zu Dresden und Leipzig.

Dresden und Leipzig,
in der Arnoldischen Buchhandlung.

1840.



Dresden,
gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Die Abhandlung über die Eidesleistung der Juden, die hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist das Resultat mehrer Gutachten, die ich bei verschiedenen Gelegenheiten den hohen Behörden zu überreichen die Ehre hatte.

Im Jahre 1838 wurde von dem hohen Königl. Justizministerium in Erwägung gezogen, ob und in wie weit die durch Gesetz vom 11. März 1800 im Codex Augusteus (Cont. II. T. I. p. 571) den Juden in Sachsen für Civil-, Criminal- und Denunciationssachen vorgeschriebene Eidesleistung nebst den dabei zu beobachtenden Formen *), im Wege der Gesetzgebung vereinfacht und gemildert werden könne; und es wurden hierbei folgende zwei Vorfragen aufgeworfen:

> Ob, wenn von den Flüchen und Verwünschungen abgesehen werden sollte, die der Schwörende nach der Eidesformel auszusprechen hat, nach jüdischen Religionsbegriffen die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eides auch ohne jene Verwünschungen und Beschwörungen noch bestehe?

ferner:

> Ob der Jude einen Eid für bindend erkennen werde, den er nicht unter dem Namen leiste, womit er in der Synagoge aufgerufen wird?

---

*) Vergl. S. 88 ff. dieser Abhandlung.

Diese Vorfragen zu beantworten, wurde mir der ehrenvolle Auftrag des hohen Justizministeriums, nebst der huldvollen Erklärung, daß ich überdieß, was ich etwa dießfalls zu beantragen mich veranlaßt finden sollte, beifügen könne.

Als ferner im Jahre 1837 den Juden in Sachsen einige bürgerliche Rechte gestattet wurden und sie hierdurch den Zutritt zum Staatsbürgerrechte erlangten, wurde beim hohen Ministerium des Innern die Frage rege, welche Formel für den von Juden zu leistenden Unterthanen- und Bürgereid aufzustellen sei, da der im Codex Augusteus vorgeschriebene Eid hier nicht in Anwendung gebracht werden könne.

Mein in geziemender Ehrerbietung gemachter Vorschlag, den Unterthanen- und Bürgereid auf die einfache Formel: „Ich schwöre im Namen des Gottes Israels daß" zurückzuführen, würde zwar vom hohen Ministerium mit der kleinen Abänderung genehmigt, daß der Name des Schwörenden in die Formel einzuschalten sei und sie also laute: „Ich N. N. schwöre hiermit im Namen des Gottes Israels daß;" aber es wurde verlangt, daß

1) nebst dem erblichen Geschlechtsnamen auch sämmtliche nach §. 8. der Verordnung vom 16. August 1838 in die Geburtsliste einzutragenden Vornamen des Schwörenden eingeschaltet werden; (dieser §. 8. lautet: „Außer diesem Geschlechtsverzeichnisse sind Geburtslisten in der von dem betreffenden Stadtrathe nach Art der christlichen) Kirchenbücher vorzuschreibenden Form, sowohl bei der Judengemeinde von den dazu zu bestellenden und zu verpflichtenden Personen, als bei dem Stadtrathe zu führen und in diese Geburtsliste (Geburtsbuch) sämmtliche, mithin nicht nur die bürgerlichen, sondern auch die in der Synagoge gebräuchlichen Vornamen, welche dem Juden bald nach seiner Geburt oder bei einer andern Gelegenheit ertheilt werden, ohne Ausnahme einzutragen);

2) der Eid soll ferner in Gegenwart des Rabbiners oder dessen Stellvertreters nach vorgängiger Admonition Seite dessen, stehend mit bedecktem Haupte geleistet werden;
3) der Schwörende hat die Hand auf den Pentateuch zu legen, welcher in der Synagoge gebraucht wird.

Vertrauend der Gerechtigkeitsliebe des hohen Ministeriums, dem die Wahrheit stets willkommen ist, erlaubte ich mir gegen diese Bestimmungen Einspruch zu erheben und ihre Unstatthaftigkeit darzustellen. Selbst auf eine zum dritten Punkte vorgeschlagene Modification „ein sogenanntes coscher Chummesch bei dieser Eidesleistung anzuwenden," glaubte ich nicht eingehen zu können; vorzüglich aber bemühete ich mich, das Unstatthafte der Einschaltung sämmtlicher Namen zu erörtern, wobei mir eine im Jahre 1837 überreichte Eingabe zur Grundlage diente.

Eine Allerhöchste Resolution erfolgte hierauf, angemessen der echten Regentengröße und der edlen Milde, die Se. Majestät den König beseelen und in allen Seinen Handlungen sich glänzend bewähren. Es erging nämlich an den Stadtrath zu Dresden eine Verordnung der h. Kreisdirection des Inhalts:

Das h. Ministerium des Innern hat zu erkennen gegeben, daß in Berücksichtigung dessen, was hinsichtlich der über die Leistung des Unterthanen- und Bürgereides der Juden unterm 22. November v. J. ertheilten Vorschriften von dem Oberrabbiner **D.** Frankel vorgestellt worden, Se. Königliche Majestät Sich bewogen gefunden haben, diese Vorschriften in folgender Art modificiren zu lassen:

1) Der Eid ist nach folgender Formel zu leisten:
Ich N. N. schwöre hiermit im Namen des Gottes Israels, daß ich das, was mir vorgelesen, von mir auch wohl verstanden worden ist, fest, treu und unverbrüchlich halten will.

2) Bei N. N. sind die bürgerlichen Vornamen und der erbliche Geschlechtsname des Schwörenden einzuschalten.

3) Der Eid ist stehend, mit bedecktem Haupte und Erhebung der rechten Hand abzulegen.

Es ist also Alles, was den Juden verletzen, was als Zeichen des Mißtrauens ihn kränken könnte, bei dieser Eidesleistung weggeräumt: es findet hier außer der in den confessionellen Begriffen begründeten Verschiedenheit, kein Unterschied zwischen Christen und Juden statt. Um so gerechter ist nun die Hoffnung, daß auch für den Eid in Civil-, Criminal- und Denunciationssachen eine den Principien des Rechts und der Humanität entsprechende Form werde ermittelt werden: das h. Justizministerium selbst hat den Impuls gegeben, dasselbe hat die edelste Tendenz an den Tag gelegt, da es aus eigener Anregung die verletzenden Formen abgeschafft wissen will; solchem gerechten Vorhaben werden die hohen Kammern Sachsens nach dem ihnen inwohnenden Geiste des Fortschrittes und der Aufklärung bereitwillig ihre Hand bieten, und so wird eine der wichtigsten Lebensfragen ihre befriedigende Lösung erhalten.

Denn der sogenannte Judeneid stehet nicht als ein Isolirtes, Abgerissenes da, sondern er ist ein Eckstein des in sich so fest gegliederten, in seinen Grundfesten noch nicht erschütterten Vorurtheiles, das sich dem Juden in allen Lagen des Lebens hemmend entgegenstellt. Die Frage über die Emancipation des Juden tritt, nachdem viel dafür und dawider gesprochen und geschrieben worden ist, allmälig in den Hintergrund und man glaubt nun bei dem Resultate stehen bleiben zu müssen: der Jude habe zwar Anspruch auf Gleichheit der Rechte, aber es muß beachtet werden die Stimme des Volkes, die sich dagegen ausspricht. Es bleibe höherer Einsicht überlassen zu untersuchen, welches diese Volksstimme

sei; allenfalls fehlt ihr das, was sie zur Gottesstimme erhebe: Unbefangenheit und Gerechtigkeit. Darum ist es die Aufgabe der Staatsregierungen, die Völker so zu leiten, daß sie für Recht und Menschlichkeit ihre Stimme erheben, denn die Richtung muß von Oben herab gegeben werden, und ist die Meinung der Regierung auf Gerechtigkeit und Humanität basirt, so lernt das Volk nach und nach in solche Meinung eingehen.

Wenn daher dem Juden etwas gewährt wird, so ziemt es der Weisheit der Regierung, in Liebe zu geben und die Motive dafür in den naheliegenden Forderungen des Rechts und der Menschlichkeit aufzufinden: werden kränkende Motive herbeigeholt, dann verliert der Jude mehr als er gewinnt; er sinkt in der Achtung seiner Mitbürger und der Schritt vorwärts wirft ihn eine große Strecke vom Ziele zurück. — Und wenn dem Juden abgeschlagen werden muß, so sei dieses nicht mit der Kränkung verbunden, daß man seinen Charakter, seine Sittlichkeit in Zweifel ziehe: mögen Staatsgründe vorliegen, möge die Regierung es für nöthig erachten, die sogenannte Volksstimme zu berücksichtigen; aber wenigstens sollte der Jude nicht den doppelten Schmerz des Nichterhaltens und des Vorwurfes der Unwürdigkeit erfahren.

Und hierbei soll nicht das Recht, es soll nur die Menschlichkeit in Anschlag gebracht werden. Die Gabe, die dem Bettler (denn zu bitten muß doch wohl dem Juden gestattet sein, wenn man ihm auch das Recht zu begehren in Abrede stellt) gereicht wird, hat in der Freundlichkeit des Spenders ihren eigentlichen Werth; wird sie verächtlich hingeworfen, welches bittere Gefühl verbindet sich da mit dem Empfange! Selbst ein freundliches Abschlagen thut zuweilen nicht so wehe, wie solch kränkendes Geben: wenn edel ist der Wille und ihm nur die Kraft gebricht, dann ist dem Gebeugten solche Theilnahme selbst Labung.

In der Weise, wie eine Staatsregierung dem Juden die Eidesleistung vorschreibt, liegt die Manifestation der Meinung, die sie von dem Juden hegt. Zwar soll hiermit nicht ausgesprochen sein, daß die Staaten, die, wie in dieser Abhandlung erwähnt werden wird, die verletzenden Formen des Judeneides beibehielten, ihre jüdischen Unterthanen so gehalten wissen wollen, wie diese Eide sie bezeichnen; es muß vielmehr angenommen werden, daß man hier, so wie bei manchem andern Gesetze hinsichtlich des Juden, noch mit der gehörigen Revision zurückblieb, und so erhielt sich unangetastet das Bestehende, wenn es auch in grellem Widerspruche mit dem Fortschritte ist. Aber wenn der Volksgeist und die Volksstimme herangebildet werden sollen, so liegt es wohl den Regierungen ob, hier, wo es sich um die heiligsten Interessen, um Wahrheit und Menschenwürde handelt, dem Juden sein Recht zukommen zu lassen und durch solche Beachtung seines moralischen Werthes der öffentlichen Meinung eine edle Richtung zu geben.

Ich habe dieser Abhandlung mein dem h. Justizministerium überreichtes Gutachten zu Grunde gelegt und ließ, was ich über den Unterthanen- und Bürgereid gegen das h. Ministerium des Innern auszusprechen die Ehre hatte, an den gehörigen Stellen mit einfließen. Ich benutzte auch diese Gelegenheit, um manche Gutachten, die von mir an die K. K. Böhmische Landesstelle überreicht worden sind, ihrem Inhalte nach mitzutheilen. Diese Landesstelle ließ nämlich an mich, als ich als Leitmeritzer Kreisrabbiner in Teplitz lebte, im Jahre 1832 (also lange vor der bekannten Hartmann-Salomonischen Controverse) die Anfrage ergehen:

Welches Bewandniß es mit dem Eide bei den Juden in den Bußtagen habe und ob der Jude an diesen Tagen nicht schwören solle?

Es wurde ferner im Jahre 1835 gefragt:

welches Bewandniß es mit dem Eide schwangerer jüdischer Frauen habe, und ob nach dem jüdischen Gesetze solche nicht zur Eidesleistung veranlaßt werden können? —

Da über den jüdischen Eid noch manches Dunkel in der gewöhnlichen Rechtslehre herrscht und die christliche Obrigkeit sich nicht selten in vorkommenden Fällen in Verlegenheit siehet, so dürfte die Zurückführung dieses Eides auf sein letztes Princip und die Auseinandersetzung der in ihm vorwaltenden Bestimmungen, wie sie hier versucht wurde, vielleicht Manches zu einer gründlichern Behandlung der obschwebenden Frage beitragen und den Weg ungefähr zeigen, auf welchem man aus den verworrenen Pfaden des häufig durch Intoleranz getrübten Empirismus, zur rechtmäßigen Ansicht über die Eidesleistung des Juden gelange. Dieses mag nun rechtfertigen die Veröffentlichung dieses Schriftchens, die überdieß auch in den Zeitumständen bedingt ist: die h. Stände des Landes sind versammelt, dieser Gegenstand wird einer öffentlichen Berathung unterworfen werden, und so sei denn hiermit ein kleiner Beitrag geliefert, der die gehörige Orientirung erleichtere.

Es bleibt nun noch zu erwähnen übrig, daß die angeführten Verordnungen der resp. Staaten über die Eidesleistung der Juden theils den Quellen selbst — so weit sie mir zugänglich waren — entnommen sind, theils verdanke ich sie der Mittheilung glaubwürdiger Männer, denen ich für die Bereitwilligkeit, mit der sie mir diese Nachrichten zukommen ließen, hiermit öffentlich meinen Dank entrichte.

Auch auf den sonderbaren Umstand muß aufmerksam gemacht werden, daß oft in demselben Staate verschiedene Formen für die Eidesleistung des Juden, je nach den verschiedenen Landestheilen und alten und neuen Provinzen, sich finden. Da ich mir aber zur Zeit über diese Verschiedenheiten noch nicht sichere Auskunft verschaffen konnte, so hielt ich

mich an die in den resp. Gesetzbüchern vorliegenden Verordnungen und an die gemachten Mittheilungen; vielleicht wird es mir gegönnt sein, bei einer andern Gelegenheit manche Einzelnheiten, so wie die fernere Statistik der jüdischen Eide außerhalb Deutschland, nachzutragen.

Dresden, im Monat December 1839.

Zu den Problemen, deren Lösung selten auf dem Gebiete der freien Forschung versucht wurde, gehört die seit undenklicher Zeit angeregte Frage über den Judeneid. Schon der Begriff, den man mit dem Worte Judeneid verband und noch heute gewöhnlich verbindet, zeigt, daß man von einem untergeordneten Standpunkte ausging und auf eine freie, absolute Forschung verzichtete; denn statt die Untersuchung zu beginnen von dem Eide des Juden nach seinen Glaubensdogmen, statt zu fragen, auf welcher Basis die Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Eides nach jüdischen Religionsbegriffen ruhe, begnügte man sich über den von einem Juden vor christlicher Obrigkeit abzulegenden Eid zu argumentiren, zog den Kreis noch enger und behielt den Eid des Juden gegen einen Christen im Auge. Nun führte man einige von einem Autor zum andern übergegangene und oft mißverstandene hebräische Stellen an, und nicht wurde etwa gelehrt, wie der Eid des Juden bindend sei, sondern wie die Obrigkeit sich gegen den Meineid — denn solcher Frevel wurde beim Juden ohne Bedenken vorausgesetzt — vorzusehen habe. Man konnte daher, da man über jede rationale Theorie wegschritt, nicht zur unparteiischen Würdigung der Frage gelangen: Und wenn auch der Philolog den Eid, wie er in der Schrift sich findet, zum Gegenstande seiner Untersuchung machte, so begnügte er sich, ihn von der antiquarischen Seite betrachtet zu haben, ohne das Resultat in nähere Beziehung zur Gegenwart zu bringen, ohne es so zu gestalten, daß praktischer

Nutzen, Anwendung auf Fälle des Lebens daraus hervorgehe, und die Rechtslehre das Ergebniß als Unterlage benütze. Um so unsicherer mußte nun die Rechtslehre selbst werden: die Forschung begann aus einem durch Vorurtheile getrübten Standpunkte, daher fiel das Resultat je nach der Subjectivität der Forscher verschieden aus, und es zeigte sich die Ungewißheit, das Hin- und Herschwanken, das überall sich kund thut, wo nicht von der Idee zum Realen, vom Allgemeinen zum Concreten übergegangen wird. Der Ausgangspunkt war mit dem Beginne der Forschung verkannt, da mußte man sich also von vorn herein der Hoffnung begeben, je zu einem positiven Resultate zu gelangen.

Und wer mußte die verkehrte Forschung entgelten? Der Jude! Denn da man in Vorurtheilen befangen die Meinung zur Basis nahm, der Jude scheue sich nicht vor christlicher Obrigkeit, und vorzüglich wenn es gegen Christen gilt, falsch zu schwören, so handelte es sich blos um Häufung der Vorsichtsmaßregeln gegen den mit dem Verdachte des Meineides Behafteten: man faßte mit Beseitigung der Theorie allen Aberglauben und alles Gehässige auf, um Bollwerk auf Bollwerk, Veste auf Veste gegen den Feind zu häufen und ihm das Geständniß der Wahrheit abzubringen.

Daß man noch weiter ging, nicht bei der vermeinten Nothwehr stehen blieb, sondern auch dem Muthwillen, und der vorsätzlichen in Religionshaß gewurzelten Verhöhnung ein weites Feld einräumte, zeigen die meisten in dieser Abhandlung zu erwähnenden Formen der Judeneide; es spricht sich in ihnen der roheste, ungezügelte Fanatismus aus, sie tragen an sich das Denkmal der Barbarei ihrer Zeit: und man irrt nicht, wenn man annimmt, daß Religionshaß selbst den Gedanken an eine Nothwehr eingegeben, daß die erste Veranlassung zu der verletzenden Form des Judeneides nicht Mißtrauen gewesen sei, sondern die kleinliche Lust, den Andersglaubenden zu verhöhnen, ihn in seiner Religion zu

kränken. Und ließ zuweilen eine bessere Regung das Unwürdige eines solchen Verfahrens erkennen, so wollte doch der Fanatismus sich von seiner Beute nicht lossagen und nahm die Schlechtigkeit des Juden zum Vorwande solcher Maßregeln. Die Handhabung des Judeneides zeigte sich daher in der empörendsten, die Menschheit entwürdigenden Gestalt: der freventlichste Muthwille wurde geübt, der Eid vor christlichen Behörden galt als eine erwünschte Gelegenheit den Juden zu kränken, ihn moralisch mit Füßen zu treten: der Judeneid artete aus in ein freches Spiel, das mit dem Heiligsten getrieben wurde, denn diese Formen entbehren jeder Würde, jedes solchem hohen Akte geziemenden Ernstes. Man wurde es zwar inne, daß der Eid auf solche Weise zum verächtlichen Spielzeuge herabgewürdigt sei, und man wurde mißtrauisch gegen ihn; aber statt sich mit freiem Geiste über die Vorurtheile zu erheben und der Quelle des Uebels nachzuforschen, glaubte man in unglücklicher Verblendung, die abermals der Jude entgelten mußte, durch weitläufigere und ausgesuchtere Maßregeln sich zu sichern: man überbot an Thorheiten das vorhergehende Zeitalter, es wurden die lächerlichsten Versuche gemacht, Unwesentliches auf Unwesentliches abermals gehäuft, und noch fühlte man sich nicht beruhigt: denn die Unwahrheit hat ihre Strafe in sich, und wo nach bestimmten Zwecken — denen noch dazu Menschenfeindliches zu Grunde liegt — geforscht wird, da kann nur Entehrendes erzielt werden: nicht kann dem in Absichten und Haß befangenen Geiste die Wahrheit je aufgehen!

Denn wenden wir uns ab von der Unwürdigkeit des Judeneides in seiner gewöhnlichen Form und fragen, ob er überhaupt den mit dem Eide beabsichtigten Zweck: „die Wahrheit an den Tag zu bringen und die Lüge zurückzuweisen,“ erfülle, so zeigt sich abermals die Verkehrtheit der grundlosen, einseitigen Forschung: es beurkundet sich, daß der Judeneid seinem Wesen nach in demselben Maße un-

geeignet sei, der an ihn gestellten Aufgabe zu entsprechen, als er durch seine äußere Form das Gefühl verletzt.

Betrachtet man überhaupt den Eid und welche Gewißheit jede Eidesleistung zu geben vermag, so dringt sich der Gedanke auf, daß der Eid dem Göttlichen, dem Unsichtbaren angehöre; er müßte daher im Grunde ein unstatthaftes Mittel der Vergewisserung für den irdischen Richter sein, wenn nicht die Voraussetzung geltend gemacht werden dürfte, daß die in der höhern Idealität, in dem Gefühle unserer Göttlichkeit gegründete Ehrfurcht vor dem Urprincipe der Wahrheit — vor Gott — in der Brust eines jeden Menschen lebe. Der Eid ist das Band, das Irdisches mit Ueberirdischem in unmittelbare Verbindung bringt: er ist dem Richter nicht erkennbar; denn das menschliche Auge vermag nicht das Unsichtbare zu durchschauen: und doch soll er Aufschluß geben über Zweifelhaftes; welche Ueberzeugung liegt vor, daß nicht zu noch Zweifelhafterem die Zuflucht genommen werde? — Die Androhung, daß im Falle ein Meineid geleistet wird und er an den Tag komme, strenge richterliche Ahndung folge, kann nicht als Basis des Vertrauens, das man dem Eide schenkt, genommen werden: denn Drohung verräth Ungewißheit, und Drohung vollends für einen eintretenden Fall — wenn der Meineid an den Tag komme — vermag selten eine abschreckende Wirkung hervorzubringen. Zudem muß der Drohung selbst schon ein Princip des Eides und seiner Heiligkeit vorangehen; denn was sollte sonst die strenge Ahndung rechtfertigen? Welches daher das Princip des Eides sei, ob es von Erhebung oder von Furcht ausgehe, (wie weiter besprochen werden wird) stets muß die Annahme stattfinden, der Schwörende theile mit uns den Glauben an einen höhern Richter, der das Geistige durchschauet und der zur Wahrheit allein angerufen werden darf. — Aber daß selbst unter dieser Voraussetzung noch Manches gefährdet sei, daß noch Manches der Besorgniß eingeräumt werden müsse, ob Jener nicht in anderer Absicht, in anderer Meinung Gott zum Zeugen der Wahr-

heit anrufe, beurkunden die getroffenen Vorkehrungen gegen die sogenannten Reservationen, durch die jeder hinterlistigen Umgehung vorgebeugt werden soll. Und auch diesen Vorkehrungen muß die Annahme, das Princip des Eides habe allgemeine Geltung, vorausgehen. Einmal, weil, wenn der Eid dem Schwörenden nicht heilig ist, es nichts nützen würde, ihn durch Umgränzungen so zu beengen, daß er auf den Punkt beschränkt werde, den der Richter beschworen haben will; denn der Meineidige erkennt die Heiligkeit des Eides nicht an, und schwört also auf Unwahrheit, wenn sich ihm auch kein Vorwand dafür darbietet. Und noch aus einem andern Gesichtspunkte zeigen sich diese Vorbeugungen an sich betrachtet als fruchtlos. Reservationen sind nicht Gegenstand der sinnlichen Anschauung, es sind Auswege, die der Geist mit List ersinnt; und wer will den Ausflüchten nachspüren, die er aufzufinden weiß, wer kann ihn aus allen Schlupfwinkeln verdrängen? Darum muß auch hier auf die Idee zurückgegangen und der Schwörende dahin gebracht werden, daß in dem Augenblicke, wo er den Eid ablegt, er die Gottheit, in deren Namen die Obrigkeit den Eid abnimmt, vor Augen habe und der Gottheit gleichsam schwöre. So gewinnt der Eid eine höhere Bedeutung, die desto heiliger bewahrt werden muß, als man sonst den Eid ganz aus der Rechtslehre verbannen, oder ihn wenigstens nie als religiösen Akt betrachten dürfte. Der Eid werde göttlich gemacht, und jemehr es durch Entfernung menschlicher Zuthat dahin gebracht werden kann, daß mit der Eidesleistung der Gedanke sich verbinde, nicht vor Menschen, sondern vor Gott werde die Betheuerung abgelegt, desto heiliger wird der Eid, desto mehr wird er an Zulässigkeit gewinnen.

Wie erfüllt der sogenannte Judeneid diese Aufgabe? Ist es bei ihm abgesehen auf Erhebung des Gefühls? Erinnert er, der durch und durch mit Menschenhaß und Entwürdigung gefärbt ist, an Wahrheit, an Heiliges? Erhebt er durch seine Einfachheit, durch seine Würde? Läßt er den Richter als Stellvertreter der Gottheit erscheinen, und mah-

net daran, daß vor dem, der Herz und Nieren prüft und der der Urquell der Wahrheit und der Heiligkeit ist, geschworen werde? Er zeigt nur den feindlichen, mißtrauischen Richter, der trotz der menschlichen Begränztheit in das Innere eindringen will, und dieses mit gehässigem Blicke, und dieses auf solche Art, daß der Schwörende sich erinnere, er schwöre vor Menschen, denn der Gottheit ist solcher Eid unwürdig!

Welchen Werth nun ein solcher Eid habe, läßt sich leicht berechnen; weder bei dem Gewissenhaften, noch bei dem minder Gewissenhaften kann er zur Erörterung der Wahrheit beitragen: er zeigt sich vielmehr als Bundesgenosse der Lüge, als Mittel zur Beförderung des Triumphes der Unwahrheit. Bei dem minder Gewissenhaften kann der sogenannte Judeneid nur Spott erregen: das unwürdige Spiel, das mit dem Eide getrieben wird, dient nur dazu, bei ihm den Wunsch zu erwecken, das Raffinement des Religionshasses und der Verhöhnung durch größeres Raffinement zu übertreffen: es wird ihm nur zu deutlich gezeigt, daß man den Eid als Menschliches betrachte, und er hält gern diese Ansicht fest, um sich mit seinem Gewissen auszusöhnen, um den Vorwand zu finden, das ihm angethane Unrecht mit gleichem Unrechte zu vergelten. —

Und der Gewissenhafte? er scheuet sich, solchen Eid auch zur Wahrheit abzulegen; er fühlt seinen Werth als Mensch, und er kann sich der Würde, die der Persönlichkeit des Menschen zukömmt, nicht begeben; denn welche Kränkung des Ehrgefühls, welche Verletzung zeigt nicht der Judeneid! Er ist eine Brandmarkung, die der Ehrliebende nur mit dem tiefsten Widerwillen ertragen kann, der er selbst mit Verlust eines Theiles seines Rechts zu entgehen sucht: er ziehet es vor, Manches aufzuopfern, als solche Verhöhnung zu ertragen, und die Früchte dieser Aufopferung genießt der Betrüger; der falsche Kläger oder der mit Recht Angeklagte; und der Gewinn des Eides ist — Beförderung des Unrechts und der Unwahrheit!

Dieses über den Judeneid, wie er gewöhnlich gäng und gäbe war: und es ist schmerzlich, bemerken zu müssen, daß auch der im Codex Augusteus vorgeschriebene Eid mit den dazu gehörigen Formalitäten meist an den oben gerügten Mängeln leidet; daß er sogar Manches enthält, das theils in sich ein falscher Schwur ist, theils zum Meineide auffordert. Der Eid des Codex Augusteus verfehlt also ganz seine Aufgabe, und das Residuum bleibt nur Verletzung der Menschlichkeit und Herabwürdigung der Gerichtsstätte. Aber auch in manchem andern deutschen Staate zeigt der Judeneid sich noch auf solcher niedern Stufe, und man ist nur in wenigen Staaten dahin gelangt, alles Unwürdige bei der Eidesleistung des Juden zu entfernen. Das Bedürfniß den Judeneid zu verbessern, thut sich daher allgemein kund, doch wird mit Recht die Vorlage verlangt, nach der man erkenne, was statt des Abzuschaffenden zu geben sei, und welche Form des Eides dem Staate hinlängliche Garantie sowohl in politischer als bürgerlicher Hinsicht darbiete.

Auf diese Frage würde genügen anzugeben, auf welchem Grundsatze bei den Juden der Eid beruhe und was in der jüdischen Rechtslehre dieser Name umfasse. Aber auch die Geschichte hat ihre Forderung; sie macht mit Recht geltend, daß berücksichtigt werde, was in ihrem Schooße entstanden, daß geforscht werde, wie es entstanden sei. Und so wird es zur unabweisbaren Pflicht, nachzuweisen, daß nur verworrene Begriffe Schreckbilder vorspiegelten, wenn man nicht überhaupt den Schrecken zum Vorwande nahm und noch nimmt. Und diese Forderung ist um so dringender, da der Judeneid noch nicht der Geschichte anheim gefallen ist, sondern noch in der Gegenwart wuchernd Früchte treibt: es zeigt sich daher die Nothwendigkeit, ihn durch seine verschiedenen Phasen zu begleiten, sein Entstehen, Fortschreiten und heutige Ausbildung zu beobachten, um ihn nach seinem Werthe ganz zu würdigen.

Es muß daher die Forschung über folgende Punkte sich erstrecken:

I. Ueber das Princip des Eides bei den Juden und die Art, wie er nach der jüdischen Rechtslehre zu leisten sei.

II. Ueber das Gebiet, welches die jüdische Rechtslehre dem Eide anweiset, und das Verhältniß zwischen ihm und dem Gelübde.

III. Ueber die Veranlassung der verschiedenen Formen des Judeneides, und wie sie ihrem Zwecke entsprochen, wobei der noch in manchen Staaten herrschende Judeneid zu vergleichen kömmt.

Und aus diesen Untersuchungen soll sich als Resultat ergeben:

welches die sowohl der jüdischen und allgemeinen Rechtslehre als dem Geiste unserer Zeit angemessenste Fassung des assertorischen und promissorischen Eides für Juden sei, und welches die dazu gehörigen Formen.

I.

Die Heiligkeit des Eides emanirt nach dem Begriffe der jüdischen Lehre aus dem positiven Gebote, den Namen des Herrn zur Wahrheit anzurufen, und aus dem Verbote, den göttlichen Namen nicht durch Unwahrheit zu entweihen. Das positive Gebot findet sich Deuteronom 10. 20. „Vor dem Ewigen deinem Gotte sollst du Ehrfurcht haben, ihm sollst du dienen, ihm anhängen und bei seinem Namen schwören.“ Das Verbot nimmt die dritte Stelle im Decalog ein: (Exod. 10. 7.), „Du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht falsch aussprechen, denn der Ewige läßt nicht ungestraft wer seinen Namen falsch ausspricht,“ und findet sich ferner Lev. 19. 12. „Ihr sollt nicht schwören bei meinem Namen zu einer Lüge, du würdest entweihen den

Namen deines Gottes, ich der Ewige!" Dieses sind die beiden Ausgangspunkte des Eides: das positive Gebot bezeichnet ihn nach seiner Göttlichkeit, nach dem Erhebenden, das dem Eide innewohnt; das negative Gebot weiset auf die im Eide repräsentirte Heiligkeit, bringt ihn, abgesehen von Personen und Sachen, in Beziehung zu Gott, darum ist die Verletzung um so strafbarer.

Dem positiven Gebote liegt der allein richtige Begriff des Eides zu Grunde, daß jede auf Gott gerichtete mit seinem Namen bezeichnete Versicherung, ehrwürdig, heilig sei; daß das Andenken an dieses Wesen, den Urquell der Wahrheit die geeigneteste Mahnung sei, die Wahrheit, wo sie gefordert wird, zu bestätigen. Und es erstreckt das vorerwähnte Gebot sich sogar über diesen Begriff hinaus, da es das Schwören bei Gott als verdienstlich darstellt, als ein geeignetes Mittel, uns in Ehrfurcht vor Gott und in Liebe zur Wahrheit zu bestärken. Der Eid ist eine Versicherung der Wahrheit, diese Versicherung soll in der Erinnerung an Gott gegeben werden; wir sollen beurkunden, — so will dieses Gebot — daß Er uns der Gott der Wahrheit sei und wir uns durch ihn zu ihr verpflichtet fühlen. Die Ehrfurcht vor Gott und die Liebe zur Wahrheit, beides werde durch den Eid vermehrt: erblicken wir in Gott die Aufforderung zur Wahrheit, so müssen wir mit Ehrfurcht vor dem Wesen erfüllt werden, das als Feind des Truges und der Täuschung sich ankündigt: und wir gewinnen die Wahrheit selbst lieb, sie wird uns heilig, da zu ihr der Name Gottes — des Inbegriffes aller Tugenden — angerufen werden soll. Der Eid ist also nicht nur als eine Vergewisserung anzusehen, die wir Jemanden (dem Richter oder einem sonst Betheiligten) über unsere Gesinnung oder Handlung geben: er dient nicht blos als äußeres Mittel, um über das Anschauliche in das Unsichtbare überzugehen, sondern er stellt die Wahrheit als die reinste Gottesverehrung dar. Nicht zum Zeugen nur soll Gott angerufen werden, sondern es soll von seiner Heilig-

keit selbst, als dem obersten Principe, der Eid ausgehen. Darum wird das Schwören bei Gott hier in Verbindung gebracht mit den andern die Heiligung der innern Gesinnung bezweckenden Geboten: „Du sollst den Ewigen ehrfürchten, ihm dienen und anhängen:“ denn so wir uns durch Gott an Wahrheit gewöhnen, so wir in seinem Namen die Aufforderung zu ihr finden, so werden wir in uns selbst veredelt und erlernen die Gottesverehrung, die über Aeußeres, so wie über jede Täuschung erhaben ist. „Der rechtmäßige Eid macht einen Theil der Anbetung aus, und es zeigt von Achtung und Heiligung, bei seinem Namen zur Wahrheit zu schwören“ [1]).

Es ist demnach ein Positives gegeben und die Heiligkeit des Eides nicht aus seinem Gegensatze, aus dem Meineide deducirt, sondern die Verehrung Gottes durch Wahrheit ist ihm als würdige Basis angewiesen. Es darf daher der Eid nach mosaischem Begriffe nicht mit dem ὅρκος der Alten identificirt werden. Bei diesen beruht Alles auf dem negativen Grunde des Meineides; der Eid muß gehalten werden, weil dem Meineide Strafe folgt [2]). Daher ist der Horkos die unselige Geburt der Eris: [3]) der Eid der Göt-

---

[1]) Maimonides, De Juramentis. Cap. XI. § 1.

[2]) Richtig drückt Plutarch (Quaest. Rom. Vol. VII. p. 114 Edit. Reiske) diesen Begriff aus: πᾶς ὅρκος εἰς κατάραν τελευτᾷ τῆς ἐπιορκίας. Zwar hatte die Stoa eine richtigere Ansicht vom Eide und edel sind die Worte Cicero's: (De Officiis L. III. c. 2. 9.) „quod autem affirmate quasi deo teste promiseris, id tenendum est. Jam enim non ad iram deorum, quae nulla est; sed ad justitiam et ad fidem pertinet." Doch herrscht sowohl bei Griechen als bei Römern stets die Furcht vor und diese macht den Eid heilig.

[3]) Αὐτὰρ Ἔρις στυγερὴ τέκε μὲν Πόνον ἀλγινόεντα

— — — — — —

Νείκεά τε, ψευδέας τε Λόγους, Ἀμφιλογίας τε,

— — — — — —

Ὅρκον θ', ὃς δὴ πλεῖστον ἐπιχθονίους ἀνθρώπους
Πημαίνει, ὅτε κέν τις ἑκὼν ἐπίορκον ὀμόσσῃ.

Hesiodus Theogonia V. 225 seqq.

ter selbst bedarf eines äußern Bindungsmittels (in ihnen selbst liegt nicht Wahrheit: durch den Styx werden sie zu dieser verpflichtet) und schwören sie falsch, so werden sie bestraft, indem sie durch neun Jahre bewußtlos bleiben, keinen Nektar genießen und erst im zehnten Jahre wieder in die olympische Versammlung kommen u. s. w. [4]). Die Strafe also ist es, die dem Meineide wehrt.

Geht man auf den Eid der Alten näher ein, so scheint die Ansicht sich zu bewähren, daß der Eid, da er unter Anrufung der Götter abgelegt wurde, gleichsam eine Votion, ein Angeloben war, so daß das, worauf man schwur, den Göttern geheiligt wurde. Was man den Göttern gelobte, unter jeder Bedingung halten zu müssen, da es ein Eigenthum der Götter wird und sie jeden Eingriff in ihr Heiligthum streng ahnden, ist, ohne daß man auf die Tragiker zurückzugehen braucht, die durch das ganze Alterthum vorwaltende Idee und spricht sich sogar in der Schrift bei dem Gelübde Jephtas aus. Auf diesen Begriff des Eides dürfte auch der Ausdruck ὅρκος von ἕργω, εἴργω hinweisen, so wie der Umstand, daß verhältnißmäßig der Eid mehr in promissorischer als in assertorischer Gestalt auftritt, und der Reinigungseid vor Gericht, wie ihn die h. Schrift zeigt und die heutige Rechtslehre anwendet, den Alten unbekannt war [5]).

---

[4]) S. Theogonie V. 793—807.

[5]) Der Richter konnte nach den attischen Gesetzen keinen Eid zusprechen, der Kläger nur konnte auf einen Eid antragen. Der Eid an sich betrachtet, war also kein Vergewisserungsmittel; es bedurfte erst der Erklärung des Klägers, daß er den Eid des Beklagten als solches annehme. Lehnte dieser die Eidesleistung ab, so schien zwar dieses als ein Eingeständniß betrachtet zu werden und es erfolgte die Verurtheilung; doch läßt sich nicht nachweisen, daß dieses in allen Fällen gewesen sei, wenigstens finden sich nicht hierüber gesetzliche Vorschriften. S. Platner, Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern, Th. I. S. 248 ff. Vergleiche ferner das Edictum Praetorium bei Malblanc, Doctrina de Jurejurando L. III. § 38. Wenn Gajus von der jurisju-

Der ursprüngliche Eid war wahrscheinlich nur promissorisch, denn nur so konnte er aus dem vorerwähnten Begriffe der Weihung hervorgehen; daher verband man auch mit der Erfüllung des Eides (der Abtragung der Widmung) die Hoffnung auf Wohlergehen, und es war eine nicht ungewöhnliche Formel: „Ich wünsche Verderben an, mir und meinem Hause (Familie, Nachkommen), wenn ich etwas von diesem (worauf ich schwöre) übertreten werde: halte ich aber meinen Eid, so möge mir alles Theure und Gute werden“ [6]), woher denn auch die Formel in den heutigen Eid übergegangen zu sein scheint: „so wahr mir Gott helfe.“

Mit dem positiven Begriffe des Eides, wie er im Deuteronom ausgesprochen ist, stehet das Verbot des Meineides (im Decalog und Leviticum) in inniger Verbindung. Erwägt man genau den Ausdruck des Verbotes im Decalog, so lautet es eigentlich: „du sollst den Namen des Ewigen Gottes nicht vergeblich (dieses ist die eigentliche Bedeutung von לשוא. Jeremias 2. 3.; die Septuaginta ἐπὶ ματαίῳ) aussprechen; es ist also nicht nur der Meineid untersagt, sondern überhaupt jede Betheuerung, die vergeblich, unnöthig ist. Und ein solches Verbot ist im natürlichen Zusammenhange mit jenem Gebote, das dem Eide eine positive Basis giebt: der Eid ist eine Gottesverehrung, der Mißbrauch macht ihn werthlos, zeigt daher von Geringschätzung. Im Meineide

---

randi religio sagt: qua . . . . . ex auctoritate judicis deciduntur controversiae (ibid), so dürfte auch hier die Einwilligung des Klägers erst erforderlich gewesen sein: die Autorität des Richters zwang dann den Beklagten den Eid zu leisten, und dieses wäre nun, worin die römischen Gesetze sich von den attischen unterschieden.

6) ἐπαρῶμαι ἐξώλειαν ἐμαυτῷ καὶ οἰκίᾳ τῇ ἐμαυτῷ, εἴ τι τούτων παραβαίνομαι. εὐορκοῦντι δὲ πολλὰ κἀγαθὰ εἶναι. Oder εὐορκοῦντι μὲν μοι εὖ εἴη ἐπιορκοῦντι δὲ ἐξώλεια καὶ αὐτῷ καὶ γένει τῷ ἐξ ἐμοῦ. Vide Selden, De Synhedriis Veterum Ebraeorum L. II. C. II. p. 464 seqq. Edit. London.

selbst tritt diese Geringschätzung nicht nur offenbar hervor, sondern hier herrscht schon eine Entweihung des Namen Gottes (Lev. 19. 12.), eine Verletzung der Ehrfurcht, die mit der Erinnerung an Gott verbunden sein soll. Er, der nur mit Wahrheit sich vereinigt, wird zu einer Lüge angerufen! —

So wie der Eid seine objective Heiligkeit hat und Gottesverehrung ist, so liegt im Meineid, abgesehen von dem Unrechte, das durch ihn gegen Menschen begangen wird, eine Lästerung der Gottheit: gegen wen, vor welchem Gerichte, wo, kann den Frevel des Meineids nicht verringern, es gilt nicht jenes: **Neque dedi, neque do fidem infideli cuiquam** [7]), **(Cicero, De Officiis Lib. III. C. 29.)**; denn in der Verletzung der Heiligkeit Gottes und in der eigenen Entwürdigung des Menschen — dem sich Entfremden der Wahrheit — liegt die Schändlichkeit des Meineides. Dieser Entweihung und Selbstentwürdigung folgt die Strafe der Gottheit; aber nicht im Rachegefühl über die Nichterfüllung des Angelobten oder den Eingriff in ihr Eigenthum ist sie gegründet, sondern in der Verletzung der Ehrfurcht gegen Gott. Der Name des Ewigen soll uns ein Aufruf zur Heiligkeit, zur Wahrheit sein: schon der vergebliche Eid, der eine Geringschätzung ausspricht, ist sträflich; und was beurkundet erst der Meineid? eine völlige Entsittlichung, den tiefsten Abfall von Gott und von der Wahrheit.

Aus der Betrachtung, daß der Eid nicht aus einem negativen Principe emanirt, sondern **a priori**, als von Gott ausgehend und vor Gott abgelegt als heilig constatirt ist, ergibt sich von selbst, daß Flüche, Verwünschungen, Betheuerungen &c. in dem Wesen des Eides selbst nicht begründet sind, denn diese gehen blos aus der Negation hervor. Die einfachen Worte „ich schwöre bei Gott" haben die bindendste Kraft, es liegt in dieser Art des Eides die wahre Heiligkeit, da hier Gott selbst als die Wahrheit angerufen und bei seinem Namen geschworen

[7]) Nicht gab, noch geb' ich Treue einem Untreuen.

wird, bei der **Verwünschung** hingegen unterzieht der Meineidige sich nur **einer Strafe**: der Eid, mit Verwünschung geleistet, ist nur indirect (negativer Art), jener aber ist direct (hat ein positives Prinzip *)).

Der directe Eid kommt unzählige Male in der heiligen Schrift vor, unter der Form: „er schwur bei Gott, daß"... oder: „daß nicht".. Auch wenn Jemand einen Andern beschwört, geschiehet es häufig durch den directen Eid. Vergl. Genes. 24, 3. 50, 25. (An letzterer Stelle ist nur „er beschwor" und es wird nicht gesagt „bei Gott," vergleiche auch Exodus 13, 19.). Auch der richterliche (persönliche) Eid ist nach Exod. 22, 6. 7. direct. Dort heißt es: „Wenn Jemand seinem Nächsten Geld (Silber) oder Geräthe zu verwahren giebt, und es wird gestohlen aus dem Hause des Mannes, wird der Dieb gefunden, muß er zwiefach bezahlen: Wird aber der Dieb nicht gefunden, so tritt der Hausherr hin zum Richter und schwört (wie die Septuaginta richtig hinzusetzt: καὶ ὀμεῖται), daß er seine Hand nicht ausgestreckt habe nach der Sache seines Nächsten, (d. i., daß er sie nicht selber genommen habe)." Noch deutlicher ist dieses Vers 9. 10. daselbst. „Wenn Jemand seinem Nächsten einen Esel oder einen Ochsen oder ein Lamm oder sonstiges Vieh aufzubewahren gibt, und es stirbt oder wird beschädigt oder weggetrieben und Niemand sieht es: So soll ein Schwur beim Ewigen sein zwischen Beiden, daß er seine Hand nicht ausgestreckt habe nach der Sache seines Nächsten; das muß der Eigenthümer annehmen und Jener bezahlt nicht"; in diesem Verse ist offenbar der Eid direct: er schwört bei Gott, daß er nicht seine Hand ausgestreckt habe rc., während der indirecte Eid sein müßte, er verwünscht sich bei Gott, wenn er die Hand ausgestreckt hat u. s. w.

Und es dürfte aus dem Obigen der Grund für diese Anwendung des directen Eides sich finden lassen: der Eigen-

---

*) S. Gutachten des Berliner Oberrabbiners Hirschel in Klein's Annalen der Gesetzgebung B. 10. S. 297.

thümer muß sich beruhigen, er muß den Schwur annehmen und zwar durch richterliches Erkenntniß; denn er wird nicht befragt, ob er dem Schwörenden glaube, sondern er muß dem Schwure Glauben schenken. Was ist billiger, als daß ihm wenigstens die genügendste Art der Sicherstellung, die durch den Eid werden kann, gegeben wird? Und der directe Eid enthält die heiligste Versicherung, die kräftigste Anrufung der Wahrheit, darum wird ein solcher Eid deferirt.

Der indirecte Eid kommt auch zuweilen in der h. Schrift vor, und zwar in der Form: „ich, er schwur ...., wenn" diese Formel scheint elliptisch zu sein und zu bedeuten: Gott strafe mich oder thue mir etwas Böses, wenn u. s. w. So z. B. Genesis 14, 22. 23. „Und es sprach Abram zum König von Sodom: Ich hebe auf meine Hand zum Ewigen, dem höchsten Gott, dem Eigner des Himmels und der Erde, wenn vom Faden bis Schuhriemen, wenn ich von all' dem Deinigen etwas nehme: d. i., ich schwöre, Gott möge mich strafen ff., wenn u. s. w." Allein ein tieferes Eingehen zeigt, daß auch in den meisten solcher Stellen der Eid direct sei, denn nicht eine Ellipse birgt diese Formel, sondern es ist die Bedeutung: Ich schwöre ...., daß nicht [9]).

---

[9]) Viele alte und neue Grammatiker und Exegeten nehmen den Eid mit אם als elliptisch, und auch Gesenius in seinem Thesaurus Philologicus T. I. p. 108 sub voce אם sagt: Ubique tamen in his locutionibus latet significatio primaria si, per ellipsin formulae jurandi etc. etc. Raro negat citra jusjurandum etc. etc. Allein die Stellen, wo אם nur negativ genommen werden kann, sind unzählig. Vergleiche Genesis 32. 16. Num. 14. 21. mit V. 23. u. 28. mit V. 30. — I. Samuel 14. 45. 19. 6. 28. 10. — II. Samuel 14. 11. — I. Könige 17. 1. 12—18. 10. — II. Kön. 2. 2. 4. 6—5. 16. — Ezechiel 14, 16. 18. 20—16, 48. u. s. w. In allen diesen Stellen ist das Object der Betheuerung ausdrücklich genannt: so wahr ich lebe, so wahr Gott lebt; hier ist nicht wenn mit Ellipse anwendbar, sondern es muß sein, daß nicht. Und dieses ist die allgemeine Bedeutung des אם; es sei denn, der

Jedenfalls zeigt das Dunkel, in welches der indirecte Eid gehüllt ist und die Verschweigung der Verwünschung oder der Strafe, der man sich unterziehet, daß das Positive des Eides im Auge gehalten und die Strafe mehr als eine allgemeine, die dem Meineide folgt, gedacht wurde [10]).

---

indirekte Eid ist ausdrücklich bezeichnet, wie I. Sam. 3. 17. 25. 22. (der Ausdruck כה יעשה וכה יוסיף ist indirekt, ist aber nicht eine Verwünschung nur, sondern zuweilen auch eine Anwünschung des Guten, wie I. Sam. 20. 13. Ruth 1. 17.) Der Eid mit אם zielt stets auf eine Unterlassung: Genes. 14. 22. er will nicht nehmen, Num. 14. 21. 23., sie sollen das Land nicht sehen; und dieses beweiset für die Bedeutung, daß nicht; (אם ist also verwandt mit פן) soll eine Bejahung ausgedrückt werden, so kömmt כי אם (als II. K. 5. 20. und II. Sam. 15. 21. nach dem Ketib) oder כי, oder אם לא (als Num. 14. 28. u. a. a. O.). Aber auch אם לא hat zuweilen die Bedeutung daß nicht (Genes. 31. 52. und die im Texte angeführten Stellen aus Exodus). Darum ist Gesenius nicht genau, wenn er behauptet: Quemadmodum אם post jurandi formulas negat, ita אם לא fortiter affirmat et asseverat etc. etc.

10) Eine Beeidigung mit Androhung einer bestimmten dem Meineide unmittelbar folgenden Strafe scheint zwar Num. 5. 19 ff. sich zu finden, und so hat es auch J. D. Michaelis Mosaisches Recht Th. 5. § 263. aufgefaßt, und nennt diesen Eid Reinigungseid. Allein die V. 21. angekündigte Strafe ist offenbar nicht für den Meineid, sondern wie es V. 27. ausdrücklich heißt, für den Ehebruch; auch sagt der Priester nicht, wenn du wahr schwörest, so bleibe rein, wenn du falsch schwörst, so werde bestraft, sondern hat dich Niemand beschlafen ff., warst du aber ausschweifend ꝛc. Antwortet die Frau Amen, so ist nicht ein Meineid begangen, sondern sie nimmt die V. 22. angekündigte Strafe auf sich. Ueberhaupt kann von einem Reinigungseide hier gar nicht die Rede sein: der Eid ist stets die letzte Instanz und ihm folgt mehr keine Procedur, hier aber muß die Frau erst nachher das Wasser trinken.

So nun zeigt die Schrift den Eid und ihm entsprechend wird in der jüdischen Lehre der Satz aufgestellt:

„Wer da schwört oder beschworen wird und den Schwur durch Erwiederung des Amen (es sei also) aufnimmt, sei es auch (daß er beschworen wird) von einem Nichtjuden oder von einem Kinde, der ist zur Wahrheit verpflichtet und (bei Unwahrheit) des Meineides schuldig" [11]).

Der Eid, wie er in der h. Schrift erscheint, mußte übrigens gerade nicht bei dem Namen Gottes geleistet werden: die Form ist verschieden; es heißt zuweilen: „Er schwur bei Gott," zuweilen „bei dem Ewigen, dem Gotte Israels," „so wahr Gott lebt" (d. i. beim Dasein Gottes) zuweilen blos: „er schwur" oder „ich schwöre," ohne daß hinzugefügt wird, bei wem geschworen wird; in späterer Zeit scheint der Schwur gebräuchlich zu sein, „bei dem, der in Ewigkeit lebt." (Daniel 12. 7.) [12]).

Die Formel: „so wahr du lebst, so wahr der König lebt," findet sich auch als Betheuerung, und sie kann in so ferne hierher bezogen werden, als sie zur Bestätigung dient, daß man mit dem Eide mehr eine direkte Aussage als eine Verwünschung verband. Diese Betheuerung ist übrigens ein

---

[11]) Maimonides l. l. Cap. II. § 1.

[12]) וישבע בחי העולם. Diese Formel scheint bei den römischen Juden in Gebrauch gewesen zu sein, und es spielt wahrscheinlich auf sie Martial (L. 9. Epigramma 95.) gegen den Juden Verpes an:

Ecce negas, jurasque per Templa Tonantis,
Non credo. Jura Verpe, per Anchialum.

Dieses Anchialum ist חי העולם vielleicht gar אל חי העולם (dieser Ausdruck kommt in jüdischen Gebeten vor) und wurde von Martial, der die Formel nur von Hörensagen kannte, verstümmelt. Vergl. Grotius ad Mathaeum 5. 34.

Ausdruck der Achtung, darum wird in der Schrift nie von Menschen geschworen: „so wahr ich lebe" [13]).

Da es der Zweck dieser Abhandlung nicht sein kann, den Eid in antiquarischer Hinsicht zu untersuchen, so genüge es, in der Kürze zu erwähnen, daß zuweilen mit der Eidesleistung äußere Zeichen verknüpft waren, als: Die Hand in die Höhe heben [14]); die Hand unter die Hüfte des Beeidenden legen; (dieses vorzüglich bei Niederen gegen Höhere) ein Schaf oder Kalb bei Verträgen zerschneiden u. a. m.; zuweilen aber begleitete kein äußeres Zeichen den Eid. —

Was den Ort der Eidesleistung anbelangt, so mag zuweilen der Eid am Altar abgelegt worden sein [15]); doch geschieht bei den meisten Eiden keine Erwähnung einer heiligen Stätte, und bei dem aus Exod. angeführten Reinigungseide heißt es blos, er soll hingehen zum Richter und schwören.

Wichtiger wird es zu untersuchen, wie der Eid nach der Zeit des alten Testaments, d. i. bei den spätern Juden, sich gestaltete. Von den Essäern erzählt Josephus [16]), daß

---

[13]) Nur bei Gott findet sich dieser Ausdruck und zwar, weil in Gott, in seinem Sein selbst, die größte Bewahrheitung liegt. Vergl. Philo. De Leg. Allegor. L. II. p. 99. Edit. Ff.

[14]) Dieses war überhaupt bei den Alten üblich. Vergl. L. C. Valkenaer De Ritibus in jurando, a veteribus Hebraeis maxime et Graecis, observatis (in dessen Opusc. Tom. 1. pag. 5. seqq.)

[15]) S. I. Kön. 8, 31. II. Chron. 6, 22. Nur ist die Stelle sehr dunkel und es bleibt ungewiß, welcher Eid hier gemeint sei. Manche Erklärer wollen dieses beziehen auf die Num. 5. vorgeschriebene Beschwörung der Ehebrecherin, wobei aber dem Texte grosse Gewalt angethan wird. Besser ist die Erklärung, daß auf den Gerichtshof, der im Tempel gewesen sein soll, diese Stelle zu deuten sei (?) S. Weiß, Archiv der Kirchenwissenschaft Th. I. S. 166.

[16]) De Bello Judaico L. II. Cap. 8. §. 6: τὸ ὀμνύειν αὐτοῖς περιΐσταται, χεῖρον τι τῆς ἐπιορκίας ὑπολαμβάνοντες.

bei ihnen kein Schwören statt fand, dieses betrachteten sie als noch sträflicher fast als den Meineid. Sehr trefflich ist zwar der hinzugefügte Grund: „Wem man ohne Gott nicht trauen darf, der ist der Lüge schon überführt" [17]. Allein daß im Leben dieses nicht zur Maxime erhoben werden kann und der Richter sich oft zu dieser letzten Zuflucht (dem Eide) hingedrängt sieht, wäre den Essäern selbst nicht entgangen, wenn ihr Leben praktischer und nicht der Contemplation nur (wenn auch im geringeren Grade wie bei den Therapeuten) geweiht gewesen wäre [18].

Der jüdische Philosoph Philo aus Alexandrien erklärt den Eid als Zeugniß Gottes in zweifelhaften Dingen [19], verliert sich aber über den Sinn der Eidesformel in die ihm eigenthümlichen mystischen Deutungen. So will er in dem Gebote, „bei seinem

---

17) ἤδη γὰρ ἤδη καταγνῶσθαι φάσι τὸν ἀπιστούμενον δίχα θεοῦ. Ibid.

18) Die Menoniten leisten heute noch keinen Eid und ihre Angelobung bei Mannenwahrheit wird als Eid angenommen. Sie glauben nämlich nach Math. V. 33 ff. nicht schwören zu dürfen, und würden also durch einen Eid gegen ihre Glaubensdogmen handeln. Aber dieses kann, wie Malblanc (l. l. § 7.) bemerkt, nur stattfinden, so lange kein Zweifel gegen die Wahrheitsliebe dieser Sekte sich erhebt. Die Mannenwahrheit kann ferner nur genügen, weil wie „in den Visitationsschlüssen die Verbesserung des Kaiserl. Reichs-Kammergericht gerichtl. Justizwesens betreffend" (Lemgo 1779. S. 469) angegeben wird, „kein jus tertii leidet darunter; wer mit ihm (dem Menoniten) contrahirt, consentirt eben dadurch, sich bei entstandenem Prozeß nach der dem Menonisten zugestandenen Gerechtigkeit und Gerichtsordnungen beurtheilen zu lassen." Gegen dieses Motiv läßt Manches sich einwenden; allenfalls kann die Mannenwahrheit, wo ein jus tertii dazwischen tritt, nicht volle Geltung haben. S. Malblanc l. l. L. IV. § 113.

19) ὅρκος γὰρ οὐδὲν ἄλλο ἢ μαρτυρία θεοῦ περὶ πράγματος ἀμφισβητουμένου. De Sacrificiis Abelis et Caini p. 146. De Decalogo p. 756. De Special. Leg. p. 770 Ed. Ff.

Namen sollst du schwören," die Lehre ausgedrückt finden, daß nur beim Logos (der Name [τῷ ὀνόματι] scheint Philo ein Vermittelndes) nicht aber bei Gott selbst geschworen werden kann: die nun bei seinem Wesen dieses zu thun glauben sind gottlos, denn Gott kann seinem Wesen nach nicht erkannt werden [20]). (Hätte Philo den Eid nach seinem Principe aufgefaßt, so wäre er zu dem Mißverständnisse der Bedeutung „bei seinem Namen" nicht gekommen [21]). An einer andern Stelle will er, daß nicht bei dem Höchsten, sondern bei der Erde, der Sonne, den Sternen, beim Himmel, bei der ganzen Welt geschworen werde [22]). Der Eid ist ihm ferner eine Bestätigung, die nicht nur einem Andern abgelegt wird, sondern durch die man sich selbst über eine zweifelhafte Sache einen festen Entschluß oder eine entdeckte Wahrheit schwört [23]). Den Eid will er an einem schicklichen Orte und zu einer schicklichen Zeit (Gelegenheit)

---

20) Διὸ καὶ ἀσεβεῖς ἂν νομιςθεῖεν οἱ φάσκοντες ὀμνύναι κατὰ θεοῦ. εἰκότως γὰρ οὐδεὶς ὄμνυσι καθ' ἑαυτοῦ, ὅτι γε οὐ περὶ τῆς φύσεως αὐτοῦ διαγνῶναι δύναται, ἀλλ' ἀγαπητὸν ἐὰν του ὀνόματος αὐτοῦ δυνηθῶμεν, ὅπερ ἦν τοῦ ἑρμήνεως λόγου...... καὶ Μωσῆς φήσιν, καὶ τῷ ὀνόματι αὐτοῦ ὀμῇ, οὐχὶ αὐτῷ. Ικανὸν γὰρ τῷ γεννήτω πιστοῦσθαι καὶ μαρτυρεῖθαι λόγου θεοῦ. Leg. Allegor. L. II. p. 99.

21) Aber vielleicht auch dann; denn welche Gewalt hat nicht über Philo die Lieblingsidee des vermittelnden Logos, und wie oft ziehet er mit offenbarer Umgehung des eigentlichen Sinnes Bibelstellen herbei!

22) 'Αλλὰ καὶ παραλαβέτω τις εἰ βούλεται.... γῆν, ἥλιον, ἀςέρας, οὐρανον, τὸν σύμπαντα κόσμον. De Spec. Leg. p. 770.

23) S. De Plantatione Noe p. 225. Hier wurde Philo irregeführt, durch die Septuaginta, welche Genes. 26, 32. hat: οὐχ εὕρομεν ὕδωρ. Der Verfasser dieser Abhandlung glaubt in einem nächst zu erscheinenden Werke: „Beiträge zum Studium der Septuaginta," aus mehrern Gründen darzuthun, daß der eigentliche Text nur εὕρομεν gehabt haben kann: οὐ wurde aus Mißverstand hineingetragen und zwar schon vor Philo's Zeit.

abgelegt wissen. Er klagt darüber, daß Manche bei Gott schwören, ohne zu untersuchen, ob der Ort profan oder heilig, ob die Gelegenheit schicklich, ob sie selbst rein an Körper und Seele seien ff. [24]). Ich bemerke Manche, sagt er, die an entweihten und unreinen Orten, wo man weder des Vaters noch der Mutter noch anderer ehrenwerther Personen sich erinnert, schwören und Eidesformeln aussprechen [25]).

Ueber den Meineid äußert sich Philo in einem erhaltenen Bruchstücke sehr stark. „Gott ist zwar gnädig, doch verzeihet er dem, der auf Unrecht schwört, nicht, da er sich so tief befleckt und verunreinigt, mag er auch menschlicher Strafe entgehen" [26]). Merkwürdig ist die Aeußerung Philo's, daß der Meineid richterlich (durch Menschen) mit Tod oder körperliche Züchtigung bestraft werde [27]). (Aber von Todesstrafe für den Meineid weiß die Schrift nichts, und auch die körperliche Strafe ist nicht in der Schrift ausgedrückt: Philo ließ sich von seinem Eifer hinreißen; oder sollte dieses wirklich in Alexandrien üblich gewesen sein? Philo selbst scheint aber dieses nur als Meinung anzuführen [28]).

---

24) De Spec. Leg. l. l. Man erkennt leicht, daß Philo hier nicht vom richterlichen Eide spreche.

25) De Decalogo p. 758.

26) Τὸν ὄμνυντα μάτην 'επ' ἀδίκῳ, θεὸς ὁ τὴν φύσιν ἴλεως, οὐ πότε, τῆς αἰτίας ἀπαλλάξει, δυσκάθαρτον καὶ μίαρον ὄντα, κἀν διαφύγῃ τὰς ἀνθρώπωυ τιμωρίας. Philo in fragment. T. II. p. 672 Edit. Mangey.

27) Δίκαι δὲ κατ' ἐπιόρκων αἱ μὲν ἀνακεῖνται θεῷ, αἱ δὲ ἀνθρώποις .... ἁι δ' ἀπ' ἀνθρώπων δίφθοροι (nach Mangey Tom II. p. 275 richtiger διάφοροι) θάνατος ἤ πληγαί. De Spec. Leg. p. 773.

28) τούτων μὲν ἀμείνῳ (Mangey τῶν μὲν ἀμειόνων) καὶ περιττῶν εἰς εὐσέβειαν, θανάτου δίκας βεβαινούντων, τῶν δὲ μαλακώτερον χρωμένων οργαῖς δημοσίᾳ μάςιγι τυπτόντων ἀναφανδὸν ἐν κοινῷ. Ibid.

Auf eine sehr würdige Weise spricht er gegen das Schwören überhaupt. „Es zeigt von Vortrefflichkeit und ist der vernünftigen Natur angemessen, nicht zu schwören: man bewähre die Wahrheit allenthalben, so daß das Wort selbst ein Eid sei. — Wer schwört, der ist im Verdachte der Untreue! — Gott zum Zeugen einer Lüge anrufen, wie unwürdig! — Wie empört sich dagegen unser Innerstes, von welchen Vorwürfen fühlen wir uns erfüllt! — Würdest du es wagen zu einem Freunde zu gehen und ihn zu ersuchen, daß er in einer Sache, die er weder gesehen noch gehört, dir zu Gunsten ein Zeugniß ablege? Und den Herrscher der Welt wagst du unverschämt zum Zeugen der Unwahrheit anzurufen u. s. w.?" [29]).

Wenden wir uns nun von dem Alexandriner ab und gehen zu den Lehren über, die in Palästina über den Eid geltend waren und die um so wichtiger für das dieser Untersuchung vorgesetzte Ziel sind, weil die jüdische Rechtslehre die Vorschriften für den Eid aus ihnen herleitet. Hier begegnet man allenhalben dem direkten Eide, in soferne er beim Mein und Dein (in assertorischer Beziehung) [30]) anwendbar ist. Es findet sich nämlich eine Formel für die Beschwörung, durch die man zur Ablegung eines Zeugnisses auffordert. „Ich beschwöre euch ... bei dem Tetragramm (oder) bei dem Allmächtigen (oder) bei Zebaot (dem Gotte der Heerschaaren) (oder) bei dem Allgnädigen (oder) bei dem Allbarmherzigen u. s. w. oder bei einer sonstigen heiligen Benennung" [31]). Diese Formel nun gilt auch für Civilsachen. „Entweder der Richter beschwört den zu Beeidenden bei dem Ewigen, dem Gott Israels, oder bei einer heiligen Benennung und dieser sagt: Amen; oder der Schwörende

---

[29]) De Decalog p. 726.

[30]) Für die Promission s. folgende Abtheilung.

[31]) Schebuoth f. 35 a. s. weiter.

spricht: ich schwöre bei dem Ewigen, dem Gott Israels, oder einer dieser heiligen Benennungen" [32]).

Man findet, was hier gleich bemerkt werden muß, daß ich der Ausdruck für die Person des Schwörenden sei: „ich schwöre" ff. lautet die Formel, nicht Vorname, nicht Familienname, nicht der Name des Vaters wird erwähnt; „Ich" genügt, wenn der Schwörende den Eid ausspricht; und beschwört der Richter, so ist es ebenfalls: „ich beschwöre Dich" ohne Hinzufügung irgend eines Namens.

Der eigentliche Eid ist also:

„Ich schwöre bei dem Ewigen, dem Gott Israels, daß ff."

oder:

„Ich schwöre bei dem Allbarmherzigen, daß ff."

Dieser Eid ist in jeder Sprache gültig, ja der Richter soll nur in der dem Schwörenden verständlichen Sprache den Eid abnehmen [33]).

Die Eidesformel ist also aufgefunden: die Forschung auf historisch-kritischem Wege wird nun zeigen, welche Veränderung diese Formel erlitt und was hinsichtlich der Umstände (Ceremonien) der Eidesleistung im Verlaufe der Zeit verfügt wurde: was ferner als wesentlich in den jüdischen Rechtscodex (Choschen Mischpat) aufgenommen wurde und was als unwesentlich entweder gar nicht erwähnt oder als solches bezeichnet wird.

Die Mischnah, die im dritten Jahrhunderte redigirt wurde, erwähnt den indirecten Eid nicht [34]); er scheint also damals noch nicht im Gange gewesen zu sein. Es findet sich ferner in der Mischnah keine ausdrückliche Erwähnung über den Gebrauch eines heiligen Buches (des Pentateuch's oder einer andern biblischen Schrift) beim Eide, noch über die Vorbeugung gegen Reservationen.

---

[32]) Maimonides l. l. Cap. 11. § 9. 10. — Choschen Mischpat Cap. 87. §. 17.

[33]) Choschen Mischpat l. l. § 20.

[34]) Vergleiche Schebuoth f. 35 a.

Der Gebrauch eines heiligen Gegenstandes (Pentateuch) beim Eide wird von einer spätern Autorität [35]) im Talmud, (dieser enthält die Erklärung der Mischnah und wurde im fünften Jahrhundert redigirt) erwähnt; er scheint aber schon allgemein im Gange gewesen zu sein, und so entwickelte sich aus dem Leben die bestimmte Vorschrift:

„Der Eid muß geleistet werden, indem ein heiliger Gegenstand dabei gebraucht wird [36]) und es darf dieses beim schwerern Eide (s. weiter) nicht vermißt werden" [37]). Doch wird das h. Buch nicht in der Absicht angewendet, daß der zu Beeidende b e i i h m schwöre, sondern um die Ehrfurcht vor dem Eide zu vermehren [38]); das Buch soll nicht ein sinnliches Schreckmittel sein [39]), sondern es soll eine moralische Wirkung hervorbringen.

Der Eid wird stehend geleistet [40]), der Schwörende nimmt das h. Buch in die Hand, nach späterem Gebrauche legt er die Hand darauf [41]). Als heiliger Gegenstand wird das Buch der Lehre (Pentateuch, Thora) bezeichnet [42]); doch sagt eine spätere Erklärung, daß nicht die Thora nur, son-

---

[35]) l. l. f. 38 b.

[36]) Von dieser Vorschrift die h. Schrift beim Eide zu brauchen, soll sich bei den Christen die Sitte herschreiben, das Evangelium beim Eide zu brauchen. Valkenaer l. l. p. 47.

[37]) Schebuoth l. l. Choschen Mischpat l. l. § 13.

[38]) S. R. Ascher zu obiger Stelle und R. Nissim.

[39]) Im Mittelalter wurde das Evangelium als Schreckmittel beim Eide gebraucht; man schrieb seiner Anwesenheit bei der Eidesleistung physische Kraft zu. Malblanc l. l. Lib. III. § 87.

[40]) Schebuoth l. l.

[41]) Choschen Mischpat l. l. § 15. Glosse.

[42]) Zur damaligen Zeit circulirten der geschriebene Pentateuch ספר תורה, einzelne Theile des Pentateuch's חומשים Propheten und Hagiographen ספרים. S. Megillah f. 27 a. Ueber Thora s. weiter.

dern jedes heilige Buch bei der Beeidigung angewendet werden könne [43]): in keinem Falle darf der gedruckte Pentateuch, von dem freilich im Talmud nicht die Rede sein kann, als ungeeignet zur Eidesleistung betrachtet werden [44]).

Der Gebrauch des indirecten Eides beim Gerichte datirt sich aus einer noch spätern Zeit, und hier zeigt sich ein wichtiges Moment, das über den Begriff des Eides bei den Juden den untrüglichsten Aufschluß gibt.

Die Lehrer des 9ten und 10ten Jahrhunderts trafen die Einrichtung, daß der directe Eid wegen der großen Strafe, die seiner verletzten Heiligkeit (d. i. wenn er meineidig geleistet würde) folgt, in den indirekten umgewandelt werde. [45]). Hier spricht sich nun deutlich aus, daß der direkte Eid, weil durch ihn bei Gott selbst geschworen wird, für die heiligste Betheuerung geachtet wurde und daß die jüdischen Lehrer den Eid seinem Principe nach begriffen. — Aber auch der indirekte Eid behauptete seine Würde; nicht wurden Verwünschungen gehäuft, nicht wurde verlangt, daß Jemand sich bei seiner ewigen Seligkeit verfluche: dieses wäre eine Blasphemie, da ewige Verdammniß jedes Erbarmen über den Gefallenen aufhebt, welches der Allbarmherzigkeit und Allgüte Gottes widerspricht. Der indirekte Eid wird blos im Allgemeinen ohne eine gewisse Strafe zu be-

---

[43]) Choschen Mischpat I. I. 15. Glosse.

[44]) Ausnahmsweise bedarf es sogar auch bei höhern Eiden keines h. Buches, sondern es genügen an deren Stelle die Phylacterien (Tefillin, Gebetriemen); auf diese legt der Schwörende die Hand und leistet den Eid.

[45]) S. Raschi Schebuoth I. I. Tur Choschen Mischpat I. I. — Daß diese Maßregel nicht allgemein war und der direkte Eid noch ferner angewendet wurde, ist aus Alfasi und Maimonides zu ersehen. V. R. Nissim, Schebuoth fol. 304. und Keseph Mischnah, De Juramentis, C. 11. §. 13.

stimmen, (denn auch dieses wäre thöricht, der Gottheit eine solche vordiktiren zu wollen, als müßte sie sich unserer Laune und dem, was wir über uns verhängen, fügen) ausgesprochen. Für den indirecten Eid findet sich folgendes:

„Der Schwörende sagt: er sei [46]) verflucht (verwünscht) bei dem Ewigen, dem Gotte Israels, oder bei dem, dessen Namen Allbarmherziger ist, wenn, ... oder der Richter beschwört: N. N. Sohn des N. sei verflucht (verwünscht) bei dem Ewigen, wenn .... und dieser antwortet; Amen" [47]).

Schreckmittel, in soferne sie auf die Sinne berechnet sind, haben in der jüdischen Lehre über den Eid nie rechten Eingang gefunden. An einer Stelle wird zwar erzählt, daß man beim Eide einen aufgeblasenen Schlauch dem Schwörenden vorzeige, um anzudeuten, „so wie dieser Schlauch (im Morgenlande bekanntlich aus einer Schafs- oder Rindshaut bestehend) sonst Knochen, Fleisch ff. umfaßte, und jetzt leer ist, so geht der Meineidige zuletzt leer von jeder Habe aus" [48]). Dieser Ceremonie aber, der gewiß kein großer Werth beigelegt werden kann, und die auch keinen Schrecken zu verursachen vermag, wird im Talmud selbst keiner Erwähnung gethan; sie wurde also, wie es scheint, selten angewendet. Schärfer tritt schon das Verfahren hervor, das von Rabbi Hai (lebte im 10ten Jahrhunderte) anempfohlen wurde. „Man bringe die Todtenbahre bei der Beeidung herbei und gefüllte Schläuche, zünde Kerzen an, streue

[46]) „Er sei" ist ein Euphemismus; eigentlich ich sei: da aber hier eine Verwünschung ist, so vermeiden die jüdischen Schriftsteller gern die erste Person. Der Euphemismus dieser Art findet sich schon in der Schrift. S. I. Sam. 20, 16. 25, 22. u. a. m. — So heißt es auch hier der N. Sohn des N. nicht etwa, daß die Personennamen genannt werden, sondern weil man nicht gern du seiest verwünscht ff. anführt.

[47]) Maimonides l. l. C. Choschen Mischpat l. l.

[48]) Midrasch Rubba Wajikra C. 6.

Asche u. d. m." [49]); aber auch dieses Verfahren scheint sich keines großen Beifalls erfreut zu haben; die geachtetern Lehrer (Alfasi, Maimonides) wissen nichts davon und in dem jüdischen Rechtscodex (Choschen Mischpat) findet sich keine ausdrückliche Erwähnung eines solchen Gebrauches; auch ist er bei keinem jüdischen Gerichtshofe, selbst da, wo noch jüdische Jurisdiction stattfindet, in Ausübung. (In Deutschland ist wie bekannt diese aufgehoben und die Juden fügen sich ganz den Landesgesetzen).

Der Admonition geschiehet in früherer Zeit schon Erwähnung [50]) und es findet sich angegeben, wie der Richter vermahnen soll. Es muß hier bemerkt werden, daß Meineid in eine Categorie gesetzt sei mit Entweihung des Namens [51]); d. i. wenn durch freventliche und ungeziemende Handlung die Ehrfurcht vor Gott verletzt oder Anlaß gegeben wird, daß der Glaube verächtlich erscheine [52]). Reue versöhnt zwar, denn Gott stößt keines seiner Kinder ganz von sich; doch erlischt die Sünde des Meineides

---

[49]) Vergl. Aruch v. הויסת und R. Nissim. Die Schreckmittel werden verschieden angegeben. Aruch erwähnt keiner Neujahrshörner, wogegen R. Nissim wieder Anderes ausläßt. Am Schlusse meint dieser Autor, daß diese Mittel nur bei sehr gravirenden Eiden anzuwenden seien, (ungefähr in den Fällen, wo beim Eide eines Christen Crucifix und Todtenkopf ff. herbeigebracht werden).

[50]) Schebuoth f. 39 a.

[51]) Sprüche der Väter K. 5, 9. Sinnig wird dort gesagt: „Nimmt Gottesentweihung und Meineid überhand, so vermehren sich zur Strafe reißende Thiere." Denn wo die Ehrfurcht vor Gott schwindet und der Habsucht das Heiligste geopfert wird (falsch geschworen wird), da sinkt der Mensch zum reißenden Thiere herab.

[52]) Entweihung des Namens ist nach der jüdischen Lehre die größte Sünde, denn hier sündigt nicht Einer allein, sondern er verursacht, daß die Achtung vor dem Glauben sich vermindere und Gottesfurcht aufhöre. Schön wird (Talmud Joma f. 86 a.) erzählt, was Erhöhung (Heiligung) des Namens und was Ent-

erst mit dem Tode völlig [53]). Der Meineid ist ein so schweres Verbrechen wie jene, die mit Todesstrafen und Ausrottung belegt sind, d. i. wie Mord, Ehebruch, Blutschande u. s. w. [54]). „Als das Gesetz gegeben wurde: „du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht vergeblich aussprechen" zitterte die Welt" [55]); (eine hyperbolische Redensart: die Hörer erzitterten bei dem Gedanken an die Wichtigkeit des Eides, das schändliche Verbrechen des Meineides und die ihm folgende Strafe). — Der Richter ist daher gehalten, alles Mögliche anzuwenden, daß der Eid nicht geleistet werde; denn ist auch der wahre Eid eine Gottesverehrung, wer verbürgt dem Richter, daß der Eid in Wahrheit geleistet werde? Der Eid soll auch überhaupt selten werden — da nur dieses geeignet ist, den Eid in Ansehen zu erhalten — und nicht nur Jenem, auf dem der Verdacht eines Meineides lastet, sondern auch dem, der dem Eide nachläuft (der bei jeder Gelegenheit bereit ist zu schwören, oder der oft geschworen) sollte kein Eid deferirt werden [56]).

Der Richter mußte daher auf's Eindringendste den Schwörenden vor der Eidesleistung vermahnen; und es findet sich aus alter Zeit, (vielleicht aus dem 2ten oder 3ten Jahrhunderte) eine Admonitionsformel [57]): „Wisse, daß als das Gebot, du sollst den Namen ff. nicht aussprechen, gegeben

weihung sei. „Wer das Gesetz erforscht, mit Weisen umgeht, die Menschen mit Liebe behandelt und redlich sich in seinem Wandel zeigt, der heiligt den Namen, verursacht daß Gott geliebt werde (Gottesfurcht geachtet sei). Wer hingegen gelehrt ist, mit Weisen umgehet, die Menschen aber lieblos behandelt und in seinem Wandel unredlich ist, der entweihet den Namen, dann heißt es: dieses ist die Frucht der Frömmigkeit!" —

[53]) Maimonides, De Poenitentia Cap. I. § 2. 4.

[54]) Schebuoth l. l.

[55]) Ibid.

[56]) Wajikra Rabba ibid.

[57]) Schebuoth l. l.

wurde, die ganze Welt zitterte." „Gegen andere Sünden ist Gott versöhnlich, bei dieser — dem Meineide — heißt es: „er läßt nicht ungestraft." „Andere Sünden büßt der Sünder blos, diese Sünde aber wird an der ganzen Familie heimgesucht[58]), ja es leidet die ganze Welt darunter[59]); so wie es heißt: „ob des Meineides trauert die ganze Erde (Jeremias 23, 10.). Meineid und Trug ist im Lande, darum trauert die Erde, welken hin die Bewohner." (Hosea 4, 2.)

„Bei andern Sünden wird die Strafe zuweilen durch mehre Menschenalter (Geschlechter) verzögert, hier aber folgt die Strafe bald, so wie es heißt: „Ich lasse den Fluch hinausgehen, spricht der Herr der Heerschaaren, daß er komme in das Haus des Diebes und in das Haus dessen, der bei meinem Namen falsch schwöret, und in seinem Hause verweile und es aufzehre sammt dem Gebälke und den Steinen."" (Zacharias 5, 4.)

Diese Ermahnung wird in der dem Schwörenden verständlichen Sprache vorgetragen, aber sie ist nicht eine unerläßliche Bedingung der Gültigkeit des Eides; wurde er ohne vorhergehende Admonition geleistet, so kann der Kläger nicht

---

[58]) Der Talmud erklärt dieses in soferne die Familie den Meineid zu beschönigen sucht. S. ferner Maimon. Cap. 11, § 17.

[59]) Denn durch Meineid wird das moralische Band aufgelöst und der Staat, in welchem nicht Treue und Glauben herrscht, wo mit Eiden gespielt wird, der eilt seinem Verderben entgegen. Maimon. l. l. u. Choschen Mischpat führen nach einer im Talmud gegebenen Erklärung diesen Satz so an: „Andere ff. diese aber verursacht, daß ff. die Feinde Israels (Euphemismus für Israel s. Note 46) bestraft werden, denn Einer bürgt für den Andern." Hier ist auch derselbe Gedanke ausgedrückt. Das vereinigte geistige und sittliche Streben erhebt ein Volk zu einer Einheit und drückt ihm den Charakter der Selbstständigkeit auf. Darum gewinnt durch die Trefflichkeit des Einzelnen das Ganze an moralischem Werthe, durch das Gegentheil aber erleidet das Ganze Schaden: der Staat, das Volk, wird als ein moralischer Körper betrachtet und jedes Individuum als ein integrirender Theil.

auf seine Wiederholung bringen. Ueberhaupt ist diese Formel mehr eine Anweisung, ein Fingerzeig für den Richter, nie aber sollte sie sich zur todten Mumie verknöchern.

Auch die Vorbeugung gegen Reservationen schreibt sich aus alter Zeit her und bewahrte sich stets in ihrer Einfachheit. An dem Versuche, dem Truge und der Unwahrheit auf diesem Gebiete zu steuern, scheitert jede subjective Vorsicht; das Beeiden gegen die Reservation ist (s. oben) ein Bewegen im Zirkel: nur durch objective Auffassung des Eides kann dem Unwesen vorgebeugt werden. Durch den Eid soll die Wahrheit befördert werden; dient er der Unwahrheit, so wandelt er sich in Meineid um: durch Gott Unwahrheit verbreiten, ist dieselbe Verletzung der Ehrfurcht gegen den Herrn, wie der absolute Meineid. Daher ermahnt der Richter ferner [60]: „Nicht nach deinen Gedanken, sondern nach Gedanken des Gerichts hast du den Eid zu leisten" [61]; es

[60]) Schebuoth f. 29 a. u. 39 a. (An letzterer Stelle heißt es: nach den Gedanken Gottes ff., welches aber aus der Beeidigung, wodurch Moses den Bund befestigt haben soll, f. 29 a., eingeschlichen zu sein scheint) s. Nedarim 25 a. Maimonides l. l. Choschen Mischpat l. l.

[61]) Diese Formel scheint aber erst in späterer Zeit ins Leben getreten und durch folgenden Vorfall Allgemeinheit erlangt zu haben. Es sollte Jemand wegen einer entlehnten Summe, die er nach seiner Aussage schon zurück erstattet hatte, einen Eid ablegen. Er ersuchte den Kläger ihm während der Eidesleistung den Stock zu halten: dieser schlug entrüstet mit dem Stocke gegen den Boden und — das Geld fiel heraus. (Der Stock war nämlich inwendig hohl.) — Aehnliches erzählt Cicero (De Officiis L. III. C. 32): Hannibal schickte zehn gefangene Männer aus den edelsten Familien nach Rom, um wegen Auswechselung der Gefangenen zu unterhandeln. Diese gelobten eidlich in Hannibals Lager zurückzukehren, wenn sie ihre Mission nicht zu Stande brächten. Einer von ihnen kam unter dem Vorwande, etwas von seinen zurückgelassenen Sachen zu holen, unmittelbar darauf wieder ins Lager zurück; ging dann mit seinen Gefährten nach Rom, woselbst er blieb, obschon die Auswechselung nicht

soll die Wahrheit des Umstandes, den der Richter zum Object der Betheuerung macht, beschworen werden, und da der Eid nach seiner Absolutheit nur der Wahrheit dienen soll, so ist der Reservation der Ausweg abgeschnitten.

Die Admonition und die Vorbeugung der Reservation, so wie die obige Eidesformel, sowohl für den direkten als indirekten Eid, findet nicht bei jeder Eidesleistung statt, sondern es giebt eine Gradation des Eides: er wird erleichtert oder erschwert, je nachdem der zu Beeidende mehr oder minder gravirt erscheint. Der Eid: „bei dem Namen Gottes", wird nur bei wichtigen Fällen angewandt; der geringere Eid wird hingegen auf folgende Weise ausgesprochen: „Ich schwöre, daß" oder „ich sei verwünscht, wenn" [62]), ohne daß der heilige Name dabei ausdrücklich genannt wird; es bedarf hier auch keines heiligen Buches [63]), so wie nicht der Admonition, sondern es genügt, daß der Richter auf die mit dem Eide zu verbindende Wahrhaftigkeit aufmerksam mache.

Es zeigt sich nun hier in der jüdischen Rechtslehre eine bemerkenswerthe Erscheinung: die Gradation des Eides findet sich in der Eidesformel selbst, ist also eine innere. Die gewöhnliche Rechtslehre erkennt nur eine äußere an; erscheint nämlich der Schwörende gravirt, nimmt man zu äußeren Mitteln, die die Feierlichkeit vermehren sollen, als Behängen des Tisches mit einem schwarzen Tuche, Crucifix, Todtenkopf ff., seine Zuflucht. Seinem Wesen nach gewinnt der Eid durch diese Umstände nicht; die jüdische Rechtslehre aber macht den Eid intensiv größer. Dieses liegt in dem Prinzipe, das in ihr vorherrscht; der Schwur: „bei Gott", ist die heiligste Versicherung der Wahrheit und weder äußere noch innere Schreckmittel vermögen den Eid höher zu stellen als diese Betheuerung. Der Schwörende soll

---

zu Stande kam: er glaubte nämlich mit jenem ersten Umkehren den Eid erfüllt zu haben! —

[62]) Choschen Mischpat l. 1. § 18.

[63]) Ibid. § 13.

daher auf die Tiefe des Inhalts eines solchen Eides aufmerksam gemacht werden. Hierzu trägt viel bei, daß in geringen Fällen der Eid einfach geleistet wird: der Schwörende wird nun bei dem höheren Eide inne, daß der Schwur unter Anrufung Gottes eine hohe Verbindlichkeit in sich tragen muß, und so wird hingewirkt auf die Anregung der Ehrfurcht vor Gott, in der allein die Begründung der Wahrheit liegt. Und läßt sich auch nicht behaupten, daß auf solche Weise jedem Meineide vorgebeugt sei, daß nicht Mancher über jedes heilige Gefühl, über jede göttliche Regung hinaus eine Unwahrheit freventlich beschwöre, so ist wenigstens so weit es menschliche Einsicht gestattet, Alles angewendet, um sittliche Erhebung zu bewirken und an die Unverletzlichkeit der Wahrheit zu erinnern; es wird aus dem höheren Standpunkte des Menschen die Wahrhaftigkeit des Behaupteten abgeleitet und der Wahrheit würdig verfahren.

Daß der Eid geringen Grades nur die Formel „ich schwöre, daß" hat, ist darin gegründet, weil auch hier eine heilige Betheuerung involvirt ist. Denn jede eidliche Betheuerung wird auf die Wahrheit bezogen und die Wahrheit darf als die innigste Gottesverehrung nie verletzt werden. Darum gilt sogar ja, ja, oder nein, nein, wenn es betheuernd (auch ohne, daß hinzugefügt wird: ich schwöre) ausgesprochen wird, als ein wirklicher Eid [64]).

Die Untersuchung über die Eidesleistung nach der jüdischen Rechtslehre kann nun füglich als geschlossen betrachtet werden; die frühern Quellen sind nun erforscht und nur aus ihnen darf eine allgemeine Gültigkeit abgeleitet werden. Spätere Einrichtungen Einzelner konnten auf allgemeine Anerkennung nicht Anspruch machen und verschwanden oft zugleich mit ihrem Entstehen. Doch können auch diese nicht

---

[64]) Schebuoth f. 36 a. Jore-Deah Cap. 237. § 5. — Ueber die etwas dunkle Stelle Maimonid. l. 1. Cap. 2. § 6. S. R. J. Caro daselbst.

ganz mit Stillschweigen übergangen werden, theils um manchen Mißverständnissen vorzubeugen, zu denen sie zwar nicht unmittelbar Anlaß gaben, die man aber muthwillig aus ihnen herleitete; theils um darzuthun, daß in den sogenannten Judeneiden Manches sich finde, was selbst in einer einzelnen Meinung nicht gegründet ist und wofür sich durchaus kein Beleg in der jüdischen Rechtslehre findet.

Zu diesen spätern Einzelmeinungen gehört die Anordnung, der Eid solle in Gegenwart von zehn Personen abgelegt werden, damit er Oeffentlichkeit erlange, doch wurde dieses nicht in den Rechtscodex aufgenommen; es wird vielmehr ausdrücklich gesagt, daß dieses nicht im Gebrauche sei [65].

Andere wollten der Oeffentlichkeit wegen, daß der Eid am Montag oder Donnerstag abgelegt werde, weil an diesen Tagen nach einer alten Einrichtung [66]) öffentliche Gerichtssitzung war und viele Menschen sich beim Gerichtshofe einfanden [67]). Aber auch von diesem wird ausdrücklich bemerkt, daß es nicht im Gebrauche sei [68]).

Eine andere spätere Einrichtung will, daß der Kläger beim Eide gegenwärtig sei. Im Talmud selbst [69]) wird dieses nur für seltene Fälle erwähnt; in der Folge extendirte man dieses auf jede Klage und zwar in der Absicht [70]), vielleicht werde die Gegenwart des Klägers Eindruck auf den Schwörenden machen, der, im Falle er einen Meineid ablegen will, sich bewußt ist einen lebendigen Zeugen seiner Schändlichkeit vor sich zu sehen [71]). Auch ist im entgegen-

---

65) Choschen Mischpot l. l. § 17. Glosse.

66) Diese Einrichtung soll von Esra herstammen. Ketuboth f. 3 a.

67) s. Sema Chosch. Mischp. l. l.

68) Chosch. Mischp. ibid. Glosse.

69) Schebuoth fol. 47 a.

70) Chosch. Mischp. l. l. § 23.

71) Wenn der Kläger einen Zeugen für seine Aussage hat (s. weiter), so soll auch der Zeuge beim Eide gegenwärtig sein. l. l. Glosse. — Doch pflegt dieses nicht beobachtet zu werden. S. B. S. Cohen daselbst.

gesetzten Falle, wenn der Kläger eine Chicane übt, zu hoffen, daß er bei dem Anblicke der ernstlichen Vorbereitung zum Eide von seiner Forderung abstehen und dem Angeklagten den Eid erlassen werde. (Darum ist auch der sonderbare Gebrauch eingeführt, daß wenn der Schwörende den Eid ablegen will, die Umstehenden sagen: „Entfernt euch von den Hütten (der Umgebung) dieser bösen Leute [72]) (Numer. 16. 20.). Denn entweder der Angeklagte ist ein Bösewicht, (so er falsch schwört,) oder, ist der Eid wahrhaft, so ist der Kläger ein Betrüger, (der darauf rechnete, daß jener nicht den Eid ablegen und ihm die ungerechte Forderung erstatten werde) [73]).

Der Eid soll ferner bei dem Gerichte desjenigen Ortes geleistet werden, wo das Darleihen oder Deponiren stattfand, da dort vielleicht Mehre davon wissen und als Zeugen auftreten könnten [74]). Doch ist dieses, so wie das Vorhergehende — die Gegenwart des Klägers — kein absolutes Erforderniß, sondern es wird nur als rathsam angegeben.

Den Eid für die Gefährde kennt die jüdische Rechtslehre nicht; doch kann sich der Kläger, wenn der Verklagte gegenwärtig ist, feierlich verwahren, indem er im Allgemeinen sagt: „Wer mir muthwillig einen Eid deferirt, der sei excommunicirt", und jener sagt: „Amen" [75]). (In jetziger Zeit, wo keine Excommunication beim Juden stattfindet, würde diese Formel auch bei einem jüdischen Gerichtshofe wegfallen).

Bestimmte Tage für die Eidesleistung sind nicht angegeben. Montag und Donnerstag sind, wie bemerkt wurde, an sich nicht mehr zur Eidesleistung qualificirt als andere Tage der Woche. An Ruhe- und Feiertagen ist keine Ge-

---

72) Schebuoth l. l. Chosch. Mischp. l. l.

73) Vergl. R. J. Caro. Tur Chosch. Mischp. daselbst.

74) Chosch. Mischp. l. l. § 23. Glosse.

75) l. l. § 22.

richtssitzung; daher findet natürlich an diesen Tagen keine gerichtliche Eidesleistung statt.

Nach einer ziemlich spätern Einrichtung (im 16ten Jahrhundert) soll in den Bußtagen, d. i. in den acht Tagen zwischen dem Neujahrs- und dem Versöhnungstage, der jüdische Richter keine gerichtliche Eidesleistung vornehmen [16]. Diese Tage sind der Reue und der Rückkehr zu Gott geweihet: mit ihnen beginnt das Jahr und es soll durch Reinheit seinen Eintritt bezeichnen: darum soll dem Meineide, der, wie oben bemerkt, nach jüdischen (und allgemeinen) Begriffen die entwürdigendste Sünde ist, nicht Zutritt gestattet werden. Und nicht nur vom religiösen Standpunkte aus ist diese Einrichtung zu billigen; sie ist auch in dem Begriffe des Eides begründet. Der Eid soll seinem eigentlichen Wesen nach die Wahrheit befördern. Zeigen die Umstände, daß der zu Beeidende einen rechtmäßigen Eid ablegen könnte und er stehet aus übertriebener Gewissenhaftigkeit vom Eide ab, so kömmt, (siehe Seite 6), die Institution des Eides nur der Unwahrheit (dem ungerechten Kläger) zu Nutze. In den Tagen der Buße nun dürfte Mancher wenig disponirt zum Eide sein; der Eid, in Wahrheit geleistet, verlangt eine gewisse Seelenruhe, ein genaues Abwägen aller Umstände, dessen der Zerknirschte nicht fähig ist; er legt also den Eid gar nicht zu solcher Zeit ab, denn er ist ihm zu heilig, es erwachen stets neue Scrupel und er erlangt nicht die Gewißheit, die zum Eide gehört: da also der Eid in diesen Bußtagen seinem Zwecke nicht entsprechen würde, so ist es vorzuziehen, die Eidesleistung zu verschieben.

Ueberhaupt scheint nichts billiger als daß auf den Seelenzustand des zu Beeidenden Rücksicht genommen werde. Es wäre zwar eine ungemessene Forderung, sollte der Richter bei jedem speciellen Falle diesen Zustand erforschen müssen; solches ist die Aufgabe des Psychologen, den man nicht in jedem

---

16) Orach Chajim Cap. 602.

Richter suchen kann: und wie unbestimmt würde ferner der Rechtsgang werden! — Aber dort, wo ein gestörter Seelenzustand allgemein angenommen werden darf, ist es ein dringendes Gebot der Wahrheit und des Rechts, die Eidesleistung zu verschieben; denn die Eidesleistung ist nur der äußere Ausdruck für die Wahrheit, die erst in unserm Inneren erfaßt sein muß: wo es der Seele an der zu solcher Auffassung nöthigen Ruhe und Unbefangenheit gebricht, kann der Eid nur ein schwacher Bürge sein.

Von dieser Ansicht ausgehend wollten auch manche spätere Rabbinen die Einrichtung treffen: „die (jüdische) Obrigkeit fordere nicht eine schwangere Frau zur Eidesleistung auf" (sondern lasse einen Aufschub eintreten.[77]). Die Schwangerschaft ist ein Zustand gestörter Gemüthsruhe; die natürliche Schwäche des weiblichen Geschlechts wird gesteigert durch ein vorwaltendes ängstliches Gefühl, das zuweilen die freie Seelenthätigkeit hemmt, und einer solchen Gemüthslage fehlt die Unbefangenheit, die Freiheit der Erörterung zwischen Wahrem und Scheinwahrem. Der Zustand der Schwangerschaft ist ferner ein leidender, in ihm vorzüglich ist das weibliche Geschlecht zum Aberglauben geneigt; es bemächtigt sich der Seele eine Angst, die bis zu der Entbindung mit jeder Stunde wächst: welchen Eindruck muß nun die Admonition, die Feierlichkeit des Aktes, die Wichtigkeit des Eides auf das geängstigte Gemüth machen? Auch der rechtmäßigste Eid wird oft nicht geleistet werden. Endlich ist es auch ein Gebot der Menschlichkeit, daß, da der Eid so hoch gestellt ist und der Meineid die schrecklichsten Strafen vermöge dieser Lehre nach sich zieht, der geschwächte Gesundheitszustand der schwangern Frau und die möglichen, traurigen physischen Folgen berücksichtigt werden.

Dieses sind die späteren (aber nicht absolut nothwendigen) Einrichtungen hinsichtlich der Eidesleistung. Andere Anordnungen, als Händewaschen vor der Ablegung des Ei-

---

[77]) Chosch. Mischp. Cap. 96. § 6. Glosse.

des, Anlegung des Gebetmantels (Tallis) und der Gebetriemen (Tefillin), Ableistung des Eides in der Synagoge ff. kennt die jüdische Rechtslehre nicht. — Eine Steigerung der Eidesformel durch Verwünschungen ist ihr ebenfalls fremd, die einfache Formel verblieb durch alle Zeiten: man zog später den indirekten Eid dem direkten vor, aber nicht weil man ihm mehr Kraft zuschrieb, sondern weil man im Gegentheile den direkten Eid für zu heilig hielt und den bei ihm begangenen Meineid als das tiefste Verbrechen ansah.

Wie nun die jüdische Rechtslehre in ihrem Innersten durch die Judeneide, (durch die man den Juden nach seinem Glauben und seiner Lehre verpflichten wollte) verletzt wurde, wird sich weiter zeigen. Hier möge gleichsam als Recapitulation das Ganze des Eides nochmals aufgefaßt werden.

„Der Eid erscheint in der jüdischen Rechtslehre in einer würdigen, seiner Heiligkeit angemessenen Gestalt. Er hat ein absolutes, positives Prinzip. Er ist nicht auf Schrecken und Strafe basirt, sondern auf Wahrheit. Er emanirt aus der Erkenntniß, daß der Mensch durch Wahrheit Gott am meisten ehre.“

Darum ist der Ausdruck: „ich schwöre“, verbindend und als Eid zu betrachten, so wie jede als Betheuerung ausgesprochene Bejahung oder Verneinung, auch wenn der Name Gottes nicht genannt wird.

Die heiligste Betheuerung ist: „ich schwöre bei Gott“, weil hier auf das Urprinzip der Wahrheit zurückgegangen wird; die Verwünschung ist einfach, es wird gesagt: „ich verwünsche mich bei Gott“, eine ausdrückliche Strafe wird nicht hinzugefügt: es wird auch diese Verwünschung weder bei der Seligkeit ausgesprochen, noch wird sie auf die Familie oder die Nachkommen herabgezogen.

„Der Ausdruck: „so wahr mir Gott helfe“, ist dem jüdischen Eide fremd: beim direkten findet er keine Anwendung, beim indirekten ist er überflüssig.“

„Der Eid soll nicht entmenschen, denn er ist nicht in der Resignation auf jedes edlere Gefühl gegründet: er soll den Sinn für Wahrheit, der nach der hohen Anlage des Menschen sich in Jedermann findet, wecken und zum Bewußtsein bringen. Darum hat die jüdische Rechtslehre eine intensive Gradation des Eides: sie setzt einen Wahrheitssinn voraus; denn fehlte dieser, so wäre jede Beeidung fruchtlos: den Eid: „bei Gott", kann — nach ihrer Behauptung — kaum Jemand, der nur den leisesten Anflug von Gewissen hat, mißachten; er ist daher das höchste Beeidigungsmittel."

„Die Admonition soll auf die Heiligkeit eines solchen Eides hinweisen. Der Eid wird unter Anwendung eines heiligen Buches abgelegt, aber nicht wird bei diesem Buche selbst geschworen: denn auch das Buch soll nur die Ehrfurcht vor dem Eide vermehren. — Schreckmitteln aber wird wenig Gewicht beigelegt."

„Des Eides erster und letzter Grund ist Wahrheit, daher wird er nicht angewendet, wo der zu Beeidende nicht zur Wahrheit ganz fähig ist, und es wird auf Umstände Rücksicht genommen, durch die die Wahrheit oder die Menschlichkeit verletzt würde." —

So zeigt sich nun der Eid bei dem Juden: ob man stets mit Bewußtsein des Prinzipes Bestimmungen traf oder nur auf das Vorgefundene fortbauete, ohne auf den Urgrund zurückzugehen, ist eine mit der ganzen jüdischen Theologie tief verbundene Frage und kann nur nach der genauesten Erforschung ihres innersten Organismus befriedigend gelöst werden. Für die gegenwärtige Untersuchung genügt es, daß auch die spätesten Einrichtungen Resultate zeigen, die dem Prinzipe entsprechen; ob Bewußtsein oder ein glücklicher Takt solche Consequenz erzeugte, ob bei Folgerungen auf die Quelle zurückgegangen wurde oder ob man sie anderswo ableitete, ist von untergeordnetem Interesse: der Eid wurde in seiner Göttlichkeit stets bewahrt, er behauptete durch alle Epochen seine Heiligkeit, zeigte sich von der frühesten bis auf die spä-

teste Zeit in seiner ihm eigenthümlichen Würde und wurde weder durch Zuthat noch durch Entstellung zu einem unwürdigen Akte erniedrigt.

Ueberhaupt ist es ein charakteristisches Zeichen des Eides bei den Juden, daß weder Rohheit noch Aberglaube auf ihn je Einfluß übte. Die eidliche Versicherung gab den Ausschlag: Feuerprobe, Duell und andere Mittel, die sowohl die Vorzeit [78]) als das Mittelalter in irrigem Begriffe mit dem Eide verbanden um ihn durch sie zu erproben, fanden nie beim jüdischen Eide statt. Die eigentliche Strafe für den Meineid dachten zwar die jüdischen Lehrer der Gottheit übertragen, der irdische Richter ahndete ihn nur mit der für andere Vergehungen festgesetzten körperlichen Strafe und Erklärung der fernern Unfähigkeit zum Schwören und Zeugniß abzulegen; aber wenn die Bestrafung auch der Gottheit anheim gestellt war, so war doch erkannt, daß es dem Menschen nicht zukomme ein Gottesgericht (Ordalien) anzustellen: die Gottheit behält sich die Strafe auf eigene Weise vor, der Mensch darf nicht in ihre Geheimnisse eindringen wollen.

Selbst in der Wahl der Umstände (Ceremonien), die zum Eide gehören, spricht sich ein klares Bewußtsein des Eides in seiner Reinheit aus. Auch hier wurde im Rechtscodex nie Unwesentlichem der Zutritt gestattet, wurde nicht Heiliges irdisch gemacht, der Bibel nicht physische Kraft zugeschrieben:

---

78) Schon bei Sophocles kommt die Feuerprobe vor:

Ἠμεν δ' ἑτοίμοι, καὶ μύδρους αἴρειν χερῶν
καὶ πῦρ διέρπειν, καὶ θεοὺς ὁρκωμοτεῖν κ. τ. λ.

Antigone V. 264 seqq.

Siehe die Scholien bei Valkenaer l. l. pag. 65 ff., wo Vieles über die Proben beim Eide abgehandelt wird. Sie mit diesem Gelehrten von Num. 5. abzuleiten, ist kein Grund vorhanden, an Aberglauben war nie die Menschheit arm. Auch ist die Strafe Num. 5. nicht für den Meineid, der Erfolg des dortigen Wassers soll nicht als Probe des Eides, sondern der gehaltenen oder gebrochenen ehelichen Treue sich kund thun.

der Eid wurde seinem wahren Begriffe nach im Auge be-behalten.

Darum blieb er stets in hohem Ansehen bei den Juden; er wurde zu jeder Zeit für heilig geachtet und es machten sogar Christen gern ihren Prozeß, selbst gegen Christen, durch einen Eid bei jüdischen Gerichten aus, bis dieses von fanatischen Priestern als Gotteslästerung und Abfall erklärt wurde.[79]).

II.

Wenn in dem Vorhergehenden das Prinzip des Eides festgestellt und nachgewiesen wurde, wie ein diesem entsprechendes Resultat sich in der jüdischen Rechtslehre bei der Eidesleistung offenbart, so darf die Forschung doch noch nicht als beendigt betrachtet werden, so lange nicht der Eid in sei-

---

79) Chrysostomus Hom. I. adversus Judaeos: πρὸ τούτων τῶν τρίων ἡμέρων (πίςευσατε οὐ ψεύδομαι) γυναῖκά τινα ευσχήμονα καὶ ἐλευθέραν, κοσμίαν καὶ πιςὴν εἶδον ἀναγκαζομένην ὑπὸ τινος μιαροῦ καὶ ἀναισθήτου, δοκοῦντος εἶναι χριστιανοῦ (οὐ γὰρ ἂν εἴποιμι τὸν τὰ τοιαῦτα τολμῶντα χριςιανὸν εἰλικρινῆ) εἰς τὰ τῶν Εβραίων ἐισέλθειν, κᾳκεῖ παρασχεῖν ὅρκον περὶ τῶν ἀμφισβητουμένων πραγμάτων ... Ἐμπρησθεὶς οὖν ὑπὸ ζῆλου καὶ πυρωθεὶς καὶ διάναστὰς, ταύτην μὴν οὐκ εἴασα λοίπον ἐπὶ τὴν παρανομίαν ἑλκυσθῆναι ἐκείνην. .... Ἐπε-κείμην δὲ σφοδρῶς, ἀναισθσηίαν ἐγκαλῶν καὶ τὴν ἐσχάτην ἄνοιαν καὶ ὄνων οὐδὲν ἄμεινον διακεῖσθαι ἔλεγον, εἰ τὸν χριστὸν λέγωυ προςκυνεῖν, ἐπὶ τὰ σπήλαια τῶν Ιουδαὶων τῶν σταυρωσάντων αὐτὸν ἕλκοι τινα. .... ὧς δὲ ἐξέβαλον διὰ πολλῶν καὶ μακρῶν λόγων τὴν πεπλανωμένην ὑπόνοιαν τῆς ἐκείνου ψυχῆς, ἠρώτων τὴν αἰτίαν, δι' ἥν τὴν ἐκκλησίαν ἄφεις, ἐπὶ τὰ τούτων εἷλκε συνέδρια· ὃ δὲ, πόλλους ἔφη πρὸς αὐτὸν εἰρηκέναι φοβεροτέρους τούς ἐκεῖ γινομένους ὑρκους εἶναι. Ἐπὶ τουτοῖς ἐστέναξα, καὶ ἐνεπρήσθην ὑπὸ θυμοῦ, καὶ μετὰ ταῦτα ἐγέλων πάλιν. Τὴν μὲν γὰρ τοῦ διαβόλου κακουργίαν ὁρῶν ἐςέναζον κ. τ. λ.

ner Anwendung auf concrete Fälle untersucht und festgestellt wird, ob auch hier jenes Prinzip sich bewähre. Eine solche Untersuchung wird hier zur gebieterischen Pflicht, da durch eine nicht zu entschuldigende Oberflächlichkeit Manches in das Gebiet des Eides hineingetragen und Folgerungen gemacht wurden, die den Eid des Juden vor christlicher Obrigkeit als falsch und trügerisch darstellten. Zwar können diese Anschuldigungen durch eine Deduction ad absurdum leicht zurückgewiesen werden: gibt es nur irgend einen Ausweg den Eid falsch abzulegen, so könnte auch der jüdische Richter ihm keinen Werth zuschreiben; vergebens hätten die Rabbinen auf die Heiligung des Eides gedrungen, die jüdische Rechtslehre wäre endlich mit sich selbst im grellsten Widerspruche: sie räumt dem Eide eine hohe Stelle ein, schreibt ihm rechtsgültige Kraft zu, und zeigte dann wie man den Richter hintergehen, wie man mit ruhigem Gewissen einen Meineid ablegen könne! — Doch der freien Forschung genügt nicht die negative Erkenntniß, daß nämlich hier nicht Wahrheit zu Grunde liege, sondern sie will ein Positives, ein Ergebniß, wodurch dargethan werde, welches die Veranlassung des Irrthums war und wie die Wahrheit aufzufinden sei.

Wir wollen daher auf den Eid im Allgemeinen zurückkehren, ihn in seiner gewöhnlichen Gestaltung betrachten und dann erkennen, wie er in der jüdischen Rechtslehre sich ausprägte, welchen Eid diese kennt und ob für den eigentlichen Eid eine Auflösung, wodurch ein Meineid gerechtfertigt werde, sich finde.

Betrachtet man den Eid überhaupt in seiner Anwendung, so wird er entweder auf Vergangenes oder auf Kommendes geleistet, er ist entweder assertorisch oder promissorisch. Der assertorische Eid ist die Behauptung eines vorgefallenen Umstandes, er betheuert die Wahrheit eines Geschehenen und ist also in dem Augenblicke der Leistung, so er auf Unwahres abgelegt wird, ein Meineid; der promissorische Eid hingegen verspricht nur, er ist für die Zukunft, kann nur durch das, was sich zutragen wird, ein Meineid werden. Darum

erscheint er, so er sich nicht bewahrheitet, keinesfalls so strafbar, wie der erstere: es können unvorhergesehene Umstände eintreten, die die Erfüllung unmöglich machen, es kann auch die Zeit die Erinnerung an die Betheuerung verwischt haben; es thut sich überhaupt hier nicht die Verletzung der Ehrfurcht gegen Gott kund, die im assertorischen Eide sich ausspricht: bei diesem ist die Verhöhnung der Gottheit offenbar, es wird die Unwahrheit ausgesprochen und Gott zu ihrem Zeugen angerufen: durch das Andenken an Gott wird die Lüge verstärkt. Bemerkenswerth ist die Aeußerung des stoischen Philosophen Cleanth [80]), der den promissorischen Eid nur dann als Meineid anerkennen will, wenn der Schwörende bei der Ablegung schon den Vorsatz hatte, das Versprechen nicht zu erfüllen. Doch bestreitet die Stoa selbst diese Behauptung und sagt [81]): „daß im Gegentheil nicht im Schwören der Meineid sei, sondern er thue sich erst kund in dem Zeitpunkte, wo das, was beschworen wurde, erfüllt werden soll, so wie bei Verträgen die Wahrheit oder Unwahrheit nicht im Versprechen, sondern in der Ausführung gelegen ist." Wir können zwar weder dem Einen noch dem Andern beistimmen: was geschworen wird, muß gehalten werden, der Eid ohne Bewahrheitung bleibt, welches immer der Gedanke des Schwö-

80) **Stobaeus Serm. 116. p. 361 (Edit. Francof. 1681).** *Κλεάνθης ἔφη, τὸν ὀμνύντα ἤτοι εὐορκεῖν ἢ ἐπιορκεῖν καθ' ὃν ὄμνυσι χρόνον. Ἐὰν μὲν γὰρ οὕτως ὀμνύῃ ὡς ἐπιτελέσων τὰ κατὰ τὸν ὅρκον, εὐορκεῖν· ἐὰν δὲ πρόσθεσιν ἔχων μὴ ἐπιτελεῖν, ἐπιορκεῖν.*

81) *Χρύσιππος διαφέρειν ἔφη τὸ ἀληθορκεῖν τοῦ εὐορκεῖν, καὶ τὸ ἐπιορκεῖν τοῦ ψευδορκεῖν ..... τὸν δὲ ὀμνύντα, μὴ πάντως καθ' ὃν ὀμνύει χρόνον ἢ εὐορκεῖν ἢ ἐπιορκεῖν, ὅτι μὴ πάρεστιν ὁ χρόνος, εἰς ὃν ἡ ἀναφορὰ τῶν ὅρκων ἐγίγνετο. Ὃν τρόπον γὰρ λέγεταί τινα εὐσυνθετεῖν ἢ ἀσυνθετεῖν, οὐχ ὅτε συντίθεται, ἀλλ ὅτε οἱ χρόνοι ἐνίστανται τῶν κατὰ τὰς ὁμολογίας· οὕτω καὶ εὐορκεῖν τις καὶ ἐπιορκεῖν ῥηθήσεται ὅταν οἱ καιροὶ παράστωσι, καθ' οὓς ὡμολόγησεν ἐπιτελεῖν τὰ καθ' ὅρκους.*

Stobaeus ibidem.

renden sein mag, ein Frevel; sowie das später erfüllte Versprechen den Meineid nicht aufhebt, wenn in dem Augenblicke der Eidesleistung der Gedanke vorwaltete, das Versprechen nicht zu erfüllen. Und dieser Fall ist noch sträflicher als der erste, denn ihm liegt dieselbe Verhöhnung der Gottheit wie dem Meineide bei Assertion zu Grunde: nur dürfte, wie weiter gezeigt werden wird, ein solcher promissorischer Meineid zu den seltensten Ausnahmen gehören. Bei Promissionen kann eigentlich nur von einem falschen Schwur (insofern das Versprechen nicht gehalten wird) nicht aber von einem Meineide die Rede sein; und auch die Rechtslehre betrachtet den promissorischen Eid nur als feierliches Versprechen, das Nichthalten bestraft sie nur, insofern eine Pflichtverletzung damit verbunden ist. Ja sie bestraft eigentlich nur letztere — wenn z. B. ein Richter der Bestechlichkeit, der Gewaltthätigkeit u. s. w. angeklagt wird — und wendet die mit dem assertorischen Meineide verbundene Strafe nicht an, weil sie den promissorischen Schwur als eine mindere Verletzung anerkennt.

Die Rechtslehre kann auch von ihrem Standpunkte aus dem Meineide bei Promissionen nicht jene scharfe Rüge widerfahren lassen. Das Recht den Meineid zu bestrafen, muß absolut betrachtet, ihr eigentlich abgesprochen werden, denn sie ist nicht befugt sich zur Richterin in göttlichen Dingen aufzuwerfen. Nur mittelbar kann sie einen Nachtheil aus dem Meineide für sich präsumiren; wird die Gottesfurcht verletzt, so wird auch das Recht nicht geachtet werden [82]: aber wie viele andere unfromme und unsittliche Handlungen müßten da auch Rügen erfahren! — Wenn aber die Rechtslehre auf den Meineid allein harte Strafe setzt, so wird dieses durch Folgendes gerechtfertigt. Der Eid wurde in den Kreis der Rechtspflege hineingezogen, er dient ihr als Auskunftsmittel, dort wo sie an der Grenze aller

---

[82]) S. Malblanc l. l. §. 13.

Beweise und Erörterung stehet und doch den Rechtsfall nicht als abgeschlossen betrachten kann, weil mancher Verdacht obwaltet. Wird nun der Eid ein Rechtsmittel, so folgt dem Meineide natürlich Strafe, deren Schärfung allenfalls durch die durch den Meineid begangene moralische Sünde motivirt wird. Der Eid bei Promissionen hingegen ist nicht ein Rechtsmittel; er wird nicht geleistet, um Auskunft zu geben, denn er bezieht sich nur auf Kommendes und so ist der Begriff von Auskunft von selbst aufgehoben. Auch aus dem Standpunkte der Vergewisserung kann der promissorische Eid nicht als Rechtsmittel geltend gemacht werden, denn es bedarf im Grunde solcher Vergewisserung nicht, da der Promittent nicht mit einem Verdachte behaftet ist; darum kann die Rechtslehre sich nicht die Bestrafung eines solchen Meineides (wenn überhaupt hier von Meineid die Rede sein kann) anmaßen.

Daß die jüdische Lehre hier merklich abweichen muß ergibt sich schon aus der Betrachtung, daß sie auf die Offenbarung basirt ist, daher überwacht sie den Eid nicht nach seinem Einflusse auf gerichtliche Fälle nur, sondern er gehört ihr in seiner Totalität an, ihre Vorschriften erstrecken sich auf jede eidliche Versicherung und Betheuerung. Die jüdische Rechtslehre entlehnt eigentlich nur von ihr für ihren Gebrauch und zwar nur für ein kleines Gebiet. Ueberhaupt bedient letztere nur für wenig Fälle sich des Eides und es zeigt sich hier eine ungemeine Divergenz zwischen ihr und der gewöhnlichen Rechtslehre. Das jüdische Recht kennt nämlich den Eid nur für Civilsachen, (und auch hier mit mancher Beschränkung), der Zeugeneid kömmt in ihr nicht vor, (der Zeuge, der erst durch einen Eid sich Glauben verschaffen muß, ist nicht fähig, Aussage abzulegen)[83]; auch kennt sie nicht den Eid auf Erfüllung einer Rechtspflicht (den Richter-, Unterthanen- und Bürgereid.)

[83]) Tosfeoth Kiduschin f. 43 b.

Der Eid wird für Civilsachen dann nur angewendet (die Aufzählung der Einzelfälle muß, da es hier um das Princip zu thun ist, übergangen werden), wenn der Angeklagte entweder durch eigenes Geständniß oder durch die Aussage eines Zeugen als gravirt erscheint [84]). Der Eid für die Gefährde fällt daher von selbst weg; die Klage ist hier frei von jedem Verdachte der Calumia, da die Aussage eines Zeugen oder das theilweise Geständniß für sie spricht. Die jüdische Rechtslehre kann auch schon deswegen nicht den Eid und Gegeneid anerkennen, weil hier unfehlbar ein Meineid abgelegt wird. Sie negirt daher nicht nur die attische Weitläufigkeit der Voreide des Klägers und Beklagten, [85]) sondern sie muß nach ihrem Principe jeden Voreid ausschließen [86]).

Auch der Zeugeneid findet nicht statt: die Glaubwürdigkeit des Zeugen durfte nicht durch einen Eid erhärtet werden; denn sie mußte entweder auch ohne den Eid sich finden oder wurde auch durch diesen nicht erlangt. Man erkennt hier ein allmäliges Annähern an die oben erwähnte Behauptung der Essäer, das Wort ohne Eid müsse genügen; doch bedarf es noch eines nähern Eingehens da die jüdische Rechtslehre den Gebrauch des Eides in Civilsachen billigt.

---

[84]) In diesen Fällen wird der eigentliche Eid (שבועה דאורייתא) zuerkannt und zwar dem Beklagten. — In späterer Zeit wurde der Eid auch für manche andere Fälle eingeführt, (wenn z. B. der Beklagte die ganze Förderung in Abrede stellt ff.) dieses ist der leichtere Eid (שבועה דרבק oder שבועת היסת.)

[85]) Beide Parteien, der Kläger und Beklagte, mußten einen Eid leisten, jener, daß er wahrhaftig die Klage beginne, (πρωμοσία) dieser, daß er wahrhaftig der Klage abwehre (ἀντωμοσία) s. W. Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde Th. 1, S. 327. Vergl. ferner Platner l. l. S. 135 ff.

[86]) Man darf nicht hierher beziehen Schebuoth f. 45 a. dort ist nicht Eid und Gegeneid, sondern der sich widersprechende Eid zweier Kläger. Auch diesen negirt aber Ben Nannes daselbst.

Jeder gerichtliche Eid setzt einen Verdacht voraus: beim Beklagten, daß er abläugne; beim Zeugen, daß er erkauft oder von Leidenschaft bestochen sei. Es wird nun zwar die Frage rege, ist Jemand im Verdachte der Unwahrheit, wie kann man seinem Eide Vertrauen schenken? — Doch man rechnet darauf, daß die Erinnerung an Gott den Sinn für Wahrheit wecken und der Schwörende aus heiliger Ehrfurcht von der Lüge abstehen werde. — Bei dem Principe der jüdischen Rechtslehre, der Eid sei in der Wahrheit als Gottesverehrung gegründet, dringt der Zweifel sich noch gewichtiger auf. Ist Jemand im Verdachte der Unwahrheit, also der Verletzung der Gottesfurcht, welche Vergewisserung wird der Eid bringen?

Man gehe ferner noch ein auf das Object des Verdachts: der Beklagte stehet im Verdachte, er läugne ab ff., also maßet er sich ungerechtes Gut an; der Zeuge, er sei erkauft (er sagt also Lüge aus schändlicher Habsucht), oder er lasse sich durch Haß ff. zu falscher Aussage verleiten (Verworfenheit): es waltet also der Verdacht einer moralischen Sünde ob, und doch wird der Eid zuerkannt, weil die religiöse Sünde vielleicht mehr gescheuet werden wird. Denn ist zwar jede moralische Sünde auch eine religiöse, so wird doch letztere, da sie unmittelbar auf Gott bezogen wird, als ein tieferes Vergehen betrachtet und man steht von ihr eher zurück. Aber die jüdische Rechtslehre, da sie in der Offenbarung gegründet ist, kann einen solchen Unterschied nicht anerkennen: du sollst nicht rauben, nicht stehlen, kein fasches Zeugniß sagen, Niemanden Unrecht thun sind g e o f f e n b a r t e Verbote; wer dagegen handelt, begehet nicht minder eine religöse Sünde, wie der, der einen Meineid schwört. Wie kann nun der Eid solchem Verdächtigen zuerkannt werden? —

Aber auch umgekehrt, da jedes Unrecht eine religiöse Sünde ist, da in der Unwahrheit eine Verletzung der Gottesfurcht an sich selbst liegt, was rechtfertigt die Ansicht, Je-

manden eines solchen Vergehens zu verdächtigen, so lange nichts das auf solchen Umstand hindeutet vorliegt? Darum

a) soll einem Zeugen kein Eid deferirt werden, denn er stehet in keinem Verdachte, daß er die religiöse Sünde des Falschzeugens begehen werde [87]), und

b) würden solche Indicien sich zeigen, so könnte kein Eid zuerkannt werden, weil er keine Vergewisserung verschaffen würde;

c) für Denunciationssachen kann ebenfalls, da sie ein Zeugniß gegen Jemanden aussagen, kein Eid stattfinden;

d) für Criminalfälle endlich, da der Verdacht der Sünde (des Raubes, Mordes ff.) vorliegt, kann der Eid auch nicht zur Anwendung kommen.

Der Zeuge schwört also nicht; aber es scheint daß hierdurch eine Präjudiz für den Beklagten entstehe: wie soll die bloße Aussage gegen ihn geltend gemacht werden können? — Allein es ergibt sich bei weiterem Eingehen, daß gerade dieses Nichtbeeiden des Zeugen dem Beklagten znm Vortheile gereiche. Es wurde schon erwähnt, daß die jüdische Rechtslehre Eid und Gegeneid nicht kennt, der Eid gibt den Ausschlag, (er ist also suppletorisch). Würde also der Zeuge schwören, so könnte der Beklagte nicht mehr dagegen schwören und er müßte bezahlen. Da er aber das Recht des

[87]) Man vermenge nicht das Levit 5, 1. Erwähnte mit dem Zeugeneide. Dort heißt es: „Wenn Jemand sündigt, er hört die Stimme der Beeidigung und er war Zeuge, hat gesehen oder weiß es sonst, doch zeigt er es nicht an und ladet eine Schuld auf sich ff.“ Hier schwört also nicht der Zeuge, sondern er wird beschworen Zeugenschaft abzulegen, und er ladet eine Schuld auf sich, weil er der Beschwörung nicht Folge leistet. Zeugniß abzulegen, wenn man Kenntniß des Zustandes hat, ist übrigens Jedermann eine moralische Pflicht. Baba Kama f. 56 a.

Besitzes hat, so wird ihm der Eid deferirt und er bleibt in seinem Rechte.

Zwei Zeugen hingegen entscheiden, ohne daß sie beeidet werden.*) Doch ist die jüdische Rechtslehre sehr streng in der Auswahl der Zeugen. Es können nicht Zeugenschaft ablegen:

a) Verwandte [88];

b) die ein unredliches Gewerbe treiben, als: Spieler ff. [89]);

c) wer einmal falsch geschworen [90]);

d) auch Frauen können in vielen Fällen kein Zeugniß ablegen [91]).

Daß aber der Eid für Civilfälle angewendet und auch hier nicht geschlossen wird, der gravirende Verdacht ziehe Eidesunfähigkeit nach sich, wird gerechtfertigt durch die Betrachtung, daß ein großer Unterschied sich finde zwischen Nichtzahlung durch Insolvenz und zwischen Geldannehmen zum Unrecht. Mancher Schuldner, der für den Augenblick nicht befriedigen kann und von dem Gläubiger sich gedrängt siehet, ergreift, um dem heftigen Drängen zu entgehen, den traurigen Ausweg, die Forderung in Abrede zu stellen; es ist ihm nicht zu thun um fremdes Gut, er gedenkt vielmehr in besserer Zeit die Schuld abzutragen, nur momentane Abhülfe will er durch das Abläugnen sich verschaffen.

---

*) Zwei Zeugen machen einen vollkommenen Beweis aus und heben also das Possessionsrecht des Beklagten auf. Ein Eid kann nach Obigem ihnen nicht deferirt werden.

[88]) Choschen Mischpat. Cap. 33.

[89]) Ibid. O. 34. §. 16.

[90]) Ibid. §. 5.

[91]) Ibid. l. 35. §. 14.

Es liegt also hier nicht die Alternative der religiösen Sünde oder der gänzlichen Reinheit (Wahrheit des Behaupteten) vor, darum kann der Eid deferirt werden [92]).

Was aber kann ein falsches Zeugniß entschuldigen? Was könnte diese religiöse Sünde vermindern? Hier ist nicht ein Unterlassen, sondern ein sündiges Thun! Darum muß der Zeuge auch ohne Eid beglaubigt sein, oder es kann der Eid ihm keine Glaubwürdigkeit verschaffen.

Ist nun dem assertorischen Eide ein kleiner Kreis angewiesen, so findet der promissorische in der jüdischen Rechtslehre gar nicht statt. Dieser Eid wäre vorzüglich dem Richter bei seinem Antritte aufzulegen, daß er nach dem Gesetze richten, es nicht verdrehen oder umgehen (Jusjurandum judicum); ferner dem Volke, daß es den Gesetzen treu bleiben wolle (Jusjurandum civium in leges). Vom Eide des Volkes kann nun die Rede nicht sein, denn das Volk wird nur auf Gesetze beeidigt, die erst ins Leben treten sollen, und auch dieses nur in Republiken, weil die Annahme des neuen Gesetzes von ihm abhängt. Für die schon bestehenden Gesetze bedarf es keines Eides, denn zu ihnen ist jeder Bürger durch seine Geburt verpflichtet, und da nun die jüdische Rechtslehre nur schon Bestehendes kennt, so kann sie solchen Eid gar nicht erwähnen.

Auch der Eid der Richter kann nicht stattfinden; denn die Gesetze, nach denen der Richter zu sprechen hat, sind geoffenbart, werden also unmittelbar von Gott hergeleitet; es liegt daher in dem Gehorsam und der Ehrfurcht, die der Mensch der Gottheit schuldet, die Verbindlichkeit für den Richter, an diesen Gesetzen zu halten, nach ihnen zu richten, von Bestechlichkeit fern zu sein u. s. w.: und beachtet er solches nicht, so verletzt er die Gottheit, die hier als Gesetzgeberin erscheint; vermag nun in solchem Falle die eidliche Betheuerung die Bewahrung der Gesetze bei dem Richter zu vermehren?

---

[92]) Vergl. Baba Mezia f. 3. 5. 6.

Zwar können Fälle eintreten, für die die Offenbarung keine Vorschriften hat, und für diese könnte der Richter den Eid ablegen.[93]). Aber welche Verbindlichkeit soll durch diesen Eid entstehen? Daß der Richter nicht irren werde? wer kann hierzu sich verbindlich machen! Daß der Richter nicht irren wolle? hierzu bedarf es nicht des Eides, denn häufig mahnet die Schrift „gerecht zu richten.“ So wie es also keiner Beeidigung des Einzelnen bedarf, daß er den geoffenbarten Gesetzen treu bleibe, so kann auch die des Richters, daß er seinen Pflichten nachkommen wolle, nicht stattfinden, denn auch diese Pflichten sind geoffenbarte Gesetze.

Daher sind auch Regenten-, Unterthanen-, Bürger-, Militaireide der jüdischen Gesetzgebung ganz fremd; es heißt in der Schrift nirgends, daß das Volk dem Könige oder der König dem Volke geschworen habe, da die Verpflichtung schon hinlänglich vorlag. —

Doch läßt, wenn auch das jüdische Alterthum und die jüdische Rechtslehre diesen promissorischen Eid nicht erwähnen, sich für dessen Begründung in der jüdischen Lehre selbst ein gewichtiges Moment auffinden. Geht man ein auf den promissorischen Regenten-, Beamten- ff. Eid, so soll durch ihn nicht erst eine eigentliche Verpflichtung aufgelegt werden, sondern es wird durch den Eid ein feierlicher Eindruck beabsichtigt: er soll hindeuten auf die Wichtigkeit des Berufes, dem nun der zu Beeidende sich widmet, auf daß er dessen Erfüllung mit desto innigerer Anhänglichkeit und Treue nachkomme. Solchen Eid stellt nun auch die jüdische Lehre nicht als unverdienstlich auf. „Man kann schwören, man will dieses oder jenes Gebot halten, nicht daß etwa hierdurch eine neue Verpflichtung eintrete (diese liegt schon im Gebote selbst), son-

---

[93]) Nach den attischen Gesetzen mußten die Richter schwören: περὶ ὧν ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ κρίνειν. Diesen Eid sollen sie, nach einigen Gelehrten, bei jedem Rechtsfalle haben leisten müssen. S. mehres hierüber Platner l. l. S. 83 ff.

dern um sich anzueifern, um mit desto lebhafterem Willen an die Ausführung zu gehen; denn es heißt: ich habe geschworen und ich halte es zu beobachten deine gerechten Vorschriften. (Ps. 119. 106) [94])."

Da nun Beamten- und Unterthanentreue dem Juden heiliges Gebot ist, und dieser Eid eine Aneiferung zu solcher Treue beabsichtiget, so findet sich hinlänglich die Verbindlichkeit für den Juden, solchen zu leisten, und es wird diese Verbindlichkeit noch durch den Umstand vermehrt, daß der S t a a t diesen Eid erheischt. Denn „das Recht auch der nichtjüdischen Obrigkeit ist Recht" (d. i. man muß den jedesmaligen Landesgesetzen gehorchen), ist der allgemein angenommene Grundsatz der jüdischen Lehrer; und so ist der Jude zu jeder Eidesleistung gehalten, die die Rechtslehre des Landes, worin er lebt, vorschreibt. Er ist daher heutigen Tages nicht nur zum promissorischen Eide, sondern auch zum Zeugen- und jedem gerichtlichen Eide, wenn auch die jüdische Rechtslehre keinen Grund dafür darbietet, verpflichtet, und darf ihn unter keinem Vorwande ablehnen, noch ihn als aufgezwungen betrachten. Daß er aber den Eid in Wahrhaftigkeit leiste, dazu bedarf es auch dieser Verbindlichkeit nicht; denn jede Eidesablegung muß, da der Eid in Gott gegründet ist, wahrhaft sein.

Es bleibt nun übrig die Formel für den Bürger-, Unterthan-, Militair- ff. Eid und für den Zeugeneid, ferner die Art (Ceremonien) wie diese Eide zu leisten seien, aufzufinden.

Für den Bürger- u. s. w. Eid zeigt sich aus dem Standpunkte der jüdischen Rechtslehre die Formel: „ich schwöre daß", als genügend. Dieser Eid ist begründet in dem vorerwähnten Satze: „Man kann sich durch einen Eid zur Erfüllung einer Pflicht anspornen, um sich hierdurch mehr zum Guten anzueifern." Die Eidesformel des

[94]) Talmud Nedarim f. 8 a. Maimonid. I. l. C. 11. §. 3.

Reinigungseides hier anzuwenden, wäre unstatthaft; denn da die jüdische Rechtslehre eine intensive Gradation der Eidesleistung (durch die Formel selbst, s. oben) statuirt, so würde sie auf solche Weise den Eid im Allgemeinen schwächen und wenig für den schwerern Eid (den Reinigungseid) reserviren. Es kommt auch in der That für die Promission im Allgemeinen in den jüdischen Lehrbüchern nur die Formel: „ich schwöre daß" vor.

Auch die Admonition gegen den Meineid kann bei dem Bürgereide sowohl dem eigenen Wesen dieses Eides nach, als durch die Rücksicht auf den assertorischen Eid nicht stattfinden. Wenn sie bei letzterem wirken soll, so darf sie nicht zur trockenen Form erstarren, nicht in eine herzlose, abgemessene Redensart sich umwandeln, die stereotyp bei jeder auch minder wichtigen Gelegenheit sich wiederhole. Und widerspricht nicht auch das Wesen des Bürgereides dieser Admonition? Dort, wo ein Verdacht obwaltet, — beim assertorischen Eide — wo schon Manches gegen den zu Beeidenden spricht, gegen ihn der Kläger auftritt und und daher kein vollkommenes Vertrauen in die Aussage obwaltet, ist die Besorgniß, daß vielleicht der Eid in Meineid umschlagen werde, nicht ungegründet und da soll die Admonition vor dem Meineide warnen. Was berechtigt aber beim Bürgereide zu einem Zweifel an der Wahrheit des Eides, was zu dem Gedanken, daß der zu Beeidende falsch schwören werde? Hier ist die Admonition ganz im Widerspruche mit dem, was bei einem antretenden Richter, Staatsbürger rc. angenommen werden muß: stände dieser im Verdachte des Meineides, dann wäre er weder würdig in den Staatsbürgerverein aufgenommen zu werden, noch könnte er auf solche Weise sich den Zutritt zu einem Amte bahnen.

Die Anwendung der Admonition gegen den Meineid ist ferner hier am unrechten Orte, denn sie ist entweder überflüssig oder sie wäre auf einen Zustand der Geistesabwesenheit berechnet, wo weder Eid noch Admonition stattfinden

könnte. Denn wie soll bei einer Promission ein Meineid obwalten? es müßte denn sein, daß in dem Momente der Eidesablegung in dem Schwörenden, wie oben nach Cleanth bemerkt wurde, der Vorsatz aufstiege, den Eid nicht zu halten; ist aber dieses denkbar? Bei der Leistung des Eides, wo noch kein Reiz, keine Anlockung sich zeigt, den Eid nicht zu halten. Was anders als Aberwitz könnte z. B. dem Bürger die Absicht eingeben das Vaterland zu verrathen, dem Arzt, seine Kranken zu vernachlässigen ff., wer wird in diesem Augenblicke einen vorsätzlichen Meineid ablegen?

Es muß daher jede Gesetzgebung die Admonition gegen den Meineid bei solcher Gelegenheit abweisen, keine Staatsrechtslehre läßt sie zur Anwendung kommen: die Obrigkeit stellt nur in wenigen kräftigen Worten vor die Wichtigkeit des neuen Berufes und der Pflichten, die er auflegt.

Auch bei einem h. Buche diesen Eid zu leisten, kann nirgends sich als gegründete Forderung zeigen: die jüdische Lehre kennt keine Angelobung auf solche Weise, nur beim assertorischen Eide höhern Grades wird ein h. Gegenstand gebraucht; und auch die europäische Rechtslehre weiß bei diesem Eide nichts von der Ableistung beim Evangelium: das Ziel, auf die eifrige Erfüllung des Berufes aufmerksam zu machen, siehet sie in der einfachen Eidesleistung erreicht.

Schwieriger dürfte es sein, die Formel für den Zeugeneid und die Art wie er zu leisten sei, rational aufzufinden, da die jüdische Rechtslehre, die den Zeugeneid nicht kennt, hier keinen Anhaltspunkt bietet. Kann zwar, da kein Verdacht obwaltet, die Admonition hier eben so wenig wie beim promissorischen Eide stattfinden, so bleibt nichts desto weniger die Frage, ob der Zeugeneid hinsichtlich der Formel in die Kategorie des Reinigungseides zu setzen sei, oder da auf die innere Gradation (auf die Formel) so viel Gewicht gelegt wird, diese nicht verletzt würde, wenn jene Eidesformel hier in Anwendung käme? Die Lösung dieser Frage kann nur durch Analogie gefunden werden, doch muß das Princip des

Zeugeneides nach der gewöhnlichen Rechtslehre zuvor erörtert werden.

Die heutige Rechtslehre erkennt dem Zeugen einen Eid zu, durch den er seine Aussage bewahrheite. Wird nun auch durch diese Zuerkennung einiger Zweifel ausgedrückt, so liegt ihr doch keineswegs der Verdacht zu Grunde, der gegen den Angeklagten vorwaltet, welcher den assertorischen Eid zu leisten hat. Die Zuerkennung des Zeugeneides ist mehr eine Vorsichtsmaßregel, eine Sicherstellung, daß auf den Zeugen in seiner Aussage keine Bestechlichkeit oder Leidenschaft influire; und da zu solcher Annahme kein besonderer Umstand berechtigt, so ist, wenn man die Scala des Verdachts — nach der der Eid doch auch in der heutigen Gesetzgebung erschwert oder erleichtert wird — anwenden will, hier nur ein geringer, leiser Verdacht. Für den Fall des geringen Verdachts kennt die jüdische Rechtslehre nach späterer Einrichtung einen Eid. Wenn nämlich an Jemanden eine Geldforderung gemacht wird und dieser stellt sie g a n z in Abrede, so wird nach dieser Einrichtung dem Beklagten der Eid deferirt. [95]). Hier ist der geringe Verdacht, weil der Beklagte weder durch ein theilweises Geständniß dem Kläger ein Recht zugestehet, noch tritt für den Ankläger ein Zeuge auf. Welches aber dieser Eid sei, wurde schon früher angegeben; es ist die Formel: „ich schwöre daß" oder „ich sei verwünscht wenn" ohne Pentateuch, ohne Admonition ff.

Gehet man nun ein auf den Verdacht, der gegen den Zeugen obwaltet, so ist er wohl noch geringer als der im Falle der gänzlichen Ableugnung; und es ist daher analog, daß sowohl die Formel, als die Art der Ableistung des Eides ganz mit dieser Form übereinstimme. — Ob die heutige Gesetzgebung auf dieses Rücksicht zu nehmen habe, wird weiter erörtert werden; hier, wo es darum zu thun sein muß, ein objectives Resultat zu erlangen, muß die Forschung vor-

---

[95]) Schebuoth f. 40 a.

züglich darauf gerichtet sein, zu zeigen, was die jüdische Rechtslehre bestimme, und ob durch sie die Gesetzgebung Veranlassung finde, hinsichtlich des Juden andere (und gewöhnlich erschwerende) Bestimmungen einzuführen.

Doch wir verlassen nun das untergeordnete Gebiet der Rechtslehre, um von einem höhern Standpunkte aus, dem der Theologie, den Kreis des Eides zu überschauen. Die Rechtslehre, deren Basis die Gerechtigkeit ist, kann ihren Ausspruch nur da geltend machen, wo es sich um die Behauptung und Beeinträchtigung eines natürlichen oder erworbenen Rechtes handelt, und es gehört vor ihren Richterstuhl nur das verletzte Recht, nicht die verletzte Tugend. Sie überwacht daher Verträge, insoferne ihnen Rechtsgültigkeit zu Grunde liegt; der Eid allein aber vermag nicht Rechtsgültigkeit hervorzubringen. Mit dem eidlichen Versprechen hat die Rechtslehre nichts zu thun [96]).

Noch weniger wird sie mit dem eidlichen Versprechen gegen Gott (d. i. eine Angelobung etwas zu thun oder zu unterlassen) sich beschäftigen; denn sie hat Gerechtigkeit nicht Gottesfurcht zu überwachen, und hier fehlt noch überdieß die Acceptation des Betreffenden. Die Theologie hingegen, die den Eid nicht nach seinem Einflusse auf das bürgerliche Leben nur, sondern objectiv als die Versicherung bei Gott betrachtet, erklärt jedes eidliche Versprechen für unverbrüchlich und dringt auf dessen Erfüllung: nicht aus dem Anspruche, den Jemand an das hat, was eidlich versprochen wurde leitet sie die Verbindlichkeit ab, sondern aus dem Akte des Eides selbst, dessen Erfüllung eine sittlich-religiöse Pflicht und in Gottesfurcht gegründet ist.

Eine besondere Beachtung verdient hier das Angeloben gegen Gott. Das eidliche Versprechen, eine Handlung zu vollführen, zu der eine absolute Verpflichtung zwar nicht vorliegt, die aber doch an sich verdienstlich (gottgefäl-

---

[96]) S. Malblanc l. l. §. 10.

lig) ist, muß die Theologie sowohl aus Rücksicht auf das Object als auf den Eid als bindend erkennen.

Ein solches Versprechen wird gewöhnlich Gelübde genannt und ist auf Stiftungen frommer Werke — insofern sie einen den Anforderungen der wahren Gottesfurcht entsprechenden Zweck sich setzen — vorzüglich anwendbar. Hierher könnten nun bezogen werden, Opfer, Weihungen u. s. w., die in der Schrift vorkommen und nach den Bedürfnissen jener alten Zeit als fromme Werke betrachtet werden mußten; ferner das Geloben mildthätiger Handlungen, als Almosenspendung 2c., die zu jeder Zeit als fromme Werke gelten.

Jedes Gelübde ist im Grunde ein Eid, denn es wird zu Gott gelobt, es wird also in unmittelbarer Beziehung zur höchsten Wahrheit ein Versprechen abgelegt; und welche heiligere Erinnerung an Bewahrheitung kann vorliegen? Aber hieraus fließt auch der unbestreitbare Satz, daß ein Gelübde, so es die Ausführung eines Unrechts bezweckt, nicht gültig sein kann, da es in sich selbst einen Widerspruch trägt; denn Unrecht ist Unwahrheit, und wie soll sich mit ihr die höchste Wahrheit vereinigen? Daher ist ein solcher Eid ein Frevel, er ist eine Verletzung der Ehrfurcht gegen Gott, der hier bezeugen soll, (nach dem gewöhnlichen Ausdrucke), daß man gewiß ein Unrecht ausführen werde! Dieser Eid wird in der jüdischen Theologie zu den falschen Schwüren gerechnet [87]).

Aber weil der Eid in seiner Absolutheit der Theologie vorliegt, so bietet sich eine neue Art des Eides dar, der aus diesem Standpunkte allein beurtheilt werden kann. Die Verbindlichkeit des Eides ist absolut und so muß von jeder Beziehung abgesehen werden und selbst von dem Werthe der Handlung. Es gibt nämlich manche an sich gleichgültige Handlung, zu welcher echte Frömmigkeit gerade nicht auf-

---

[87]) Maimonides l. l. Cap. I. §. 6.

fordert, die nicht in einem wesentlichen Bezug zu Gott oder Nebenmenschen stehet, und nur auf das Subject zurückbezogen werden kann. Zu solcher Handlung sich eidlich verpflichten, ist im Grunde Verkennung des Eides, nach den heutigen Begriffen würde man dem Eide hier kein Recht einräumen; und doch, wird auf das Princip des Eides zurückgesehen, so läßt der Gedanke sich nicht ganz zurückweisen: kann auch von Seiten der Handlung keine Verbindlichkeit gesucht werden, so legt doch nicht minder der Eid, das absolute Anrufen der Wahrheit, die Verbindlichkeit der Erfüllung des eidlichen Vorsatzes auf.

In der h. Schrift findet sich Numer 30, 3. folgende Vorschrift: „So Jemand ein Gelübde thut dem Ewigen oder schwöret einen Schwur, dadurch seine Seele zu binden, soll er sein Wort nicht entheiligen. Alles was aus seinem Munde gegangen, soll er thun.“ Hier ist also jedes Gelübde, jeder Schwur als heilig dargestellt, und die jüdischen Lehrer konnten dies Gesetz nur erörtern und erklären; aufheben konnten sie es vom Standpunkte des Dogmatismus aus nicht. Sie erfüllten auch so ziemlich ihre Aufgabe, indem sie Gelübde als unverdienstlich ansahen. „Wer Gelübde thut, der ist ein Sünder und Frevler, auch wenn er sie erfüllt [98])“, sagt der Talmud. „Wer an Gelübde sich gewöhnt, der lernt zuletzt mit Eiden spielen“[99]). „Gelübde, die Sittlichkeit in Gesinnung und Handlung bezwecken, sind lobenswerth: Wenn Jemand zu sehr der Eßlust fröhnt und gelobt durch längere Zeit kein Fleisch zu genießen; oder wenn der dem Weine (dem Trunke) Ergebene sich durch ein Gelübde den Wein oder jedes berauschende Getränk versagt [100]); oder wenn Jemand in sich Habgier oder Lust

---

[98]) Nedarim f. 22. 76.

[99]) Ibid. 20 a.

[100]) Talmud Nedarim f. 9 b. und Nasir 4 b. erzählt Simon der Fromme (lebte im dritten Jahrhunderte vor der gewöhnlichen Zeitrechnung): Einst kam in den Tempel ein Nasiräer, der von

nach fremdem Gute spürt, und er versagt sich durch Gelübde die Annahme jedes Geschenkes; oder wenn die Eitelkeit sich eines Menschen bemächtigen will, daß er sich auf körperliche Schönheit viel zu Gute thut und er gelobt ein Nasiräer zu sein (Numer 6.) (dieser mußte sich das Haar wild wachsen lassen und es dann völlig abschneiden): solche Gelübde haben ein frommes Verdienst und von ihnen sagen die Weisen, sie seien ein Zaun um die Absonderung (d. i. durch solche Gelübde sondert sich der Mensch von der Sünde ab, daß sie nicht zu ihm Zutritt habe). — Doch sollen auch diese Gelübde, sind sie auch verdienstlich, nicht gehäuft werden, sondern der Mensch soll sich gewöhnen, auch ohne Gelübde von Allem, was die Sittlichkeit gefährdet, sich frei zu halten. — Gelübde anderer Art aber sind sündlich, und wer sie thut, ist als erbauete er eine Höhe (d. i. als bringe er unschickliche Opfer) ff." [101]).

Diese Gelübde mußten übrigens im bürgerlichen Leben Anlaß zu den größten Störungen geben. In der Hand des

---

ausnehmend schönem Aeußern war; seine Augen waren glänzend, sein Haar ringelte sich in Locken. Mein Sohn, sagte ich zu ihm, was bewog dich dieses schöne Haar zu verderben? (d. i. warum gelobtest du Nasiräer zu sein, dem am Ende der Gelobungszeit das Haar abgeschnitten wird.) Da antwortete er mir: Ich bin ein Hirtenjüngling, einst ging ich bei einer Quelle vorüber, ich nahm mit Wohlgefallen meine schöne Gestalt im Wasser wahr und es beschlich mich eine sündige Eitelkeit. Doch plötzlich sagte ich zu mir: wie, stolz sein auf das, was mir nicht gehört, stolz sein auf das, das Staub und Moder sein wird? Und ich gelobte, das schöne Haar, das solche Eitelkeit in mir erweckt, abzuschneiden. Ich stand auf, erzählt Simon weiter, küßte ihn auf das Haupt und sprach: Mein Sohn, solche Nasiräer wie du, möge es in Israel viel geben! — Sonst, sagt der Talmud (Nedarim 10a. u. a. a. O.) ist selbst das Gelübde des Nasiräismus sündhaft und der, welcher fastet (oder sich Gott zu Ehren kasteiet) ist ein Sünder.

[101]) Maimonid. De Votis Cap. 13. §§. 23. 24. 25.

heftigen Orientalen, über den der augenblickliche Eindruck eine unbezähmbare Gewalt hat und der selten der Vernunft ein Recht über seine ungezügelte Phantasie einräumt, waren Gelübde ein zweischneidiges Schwerdt, mit dem er sich und Andere verwundete. Er gelobte Enthaltung von einem Gegenstande, oder gelobte von den Gütern seines Nachbars sich zu enthalten; er durfte nach Obigem sein Wort nicht gering achten, und welcher Stoff war nun dem Unwillen, der Zwietracht gegeben! Vergebens erklärten die Rabbinen sich gegen solche Eide, vergebens waren manche Beschränkungen getroffen worden. Die Wuth, Gelübde zu thun, war unbezwingbar.

Es ist übrigens geschichtlich bemerkenswerth, daß nicht innerhalb der Grenzen Palästinas nur dieses unnatürliche Verhältniß der Gelübde sich zeigte: Alexandrien bot nicht minder solchen Mißbrauch dar und hier artete der Eid in schändlichen Frevel aus. Philo erzählt: „Es gibt Menschen, die da schwören wenn es gerade trifft, Diebstähle, Tempelraub, Ehebruch, Schändung, Mord und Todtschlag oder sonst dergleichen schlechte Thaten zu begehen und sie führen es sogleich aus, indem sie den Eid zum Vorwand nehmen. — Wieder gibt es ungesellige Individuen, die entweder von Menschenfeindschaft oder von Zorn — diesem drückenden Herrscher — unterjocht, durch einen Eid die Rohheit ihrer Sitten bestätigen, und so mit diesem oder Jenem nicht zusammen speisen oder zusammen wohnen, oder Jemanden nichts Gutes erzeigen oder von ihm durch das ganze Leben nichts annehmen wollen. Manche bewahren den Haß bis über den Tod hinaus und wollen gegen den Todten nicht die letzte Pflicht erfüllen lassen. — Andere gibt es, Prahler und Aufschneider, die der Stimme der Mäßigkeit kein Gehör geben; ermahnt sie nun Jemand, sie sollen ihre Gelüste bezähmen, so halten sie die Warnung für Anmaßung. Haben sie nun Vermögen und Ueberfluß, so besiegeln sie mit einem Eide den Vorsatz, in reichem Maße dem Ver-

gnügen und der Wollust obzuliegen 2c." [102]). Es mag vielleicht hier Manches übertrieben sein und Philo spricht wahrscheinlich nach seiner Weise auch hier mehr rethorisch als nach der Wirklichkeit; aber man ziehe den Schmuck ab, so zeigt das damalige Geloben sich immer noch in einer traurigen Gestalt und wie weit ist es vom obigen Gesetze entfernt! — Zur Ehre der Palästiner muß übrigens erwähnt werden, daß sie Gelübde, die nur Sinnlichkeit zum Ziele haben, nicht kannten, und es standen ihnen die Alexandriner weit nach, die Mord und Ehebruch gelobten 2c. Die Palästiner verkannten zwar den eigentlichen Zweck des Gelobens, doch gingen ihre Gelübde aus einer subjectiven Frömmigkeit hervor. Enthaltsamkeit, Fasten 2c. wurde von jeher beim großen Haufen für löblich gehalten, und gehet man die Gelübde durch, die im Talmud erwähnt werden, so zeigt sich, daß nur Enthaltungsgelübde im Schwunge waren. „Ich will nicht essen" (häufig unter dem Ausdrucke, diese Speise sei mir wie ein Opfer, d. i. ich will mich von ihr enthalten wie von einem Opfer, das, da es heilig ist, nicht benutzt werden durfte [103]), „ich will nicht trinken, schla-

---

[102]) De Spec. leg. p. 771.

[103]) Dieses ist der bekannte Ausdruck Corban. Hier ist, wie man leicht erkennt, nicht der eigentliche Eid enthalten sondern ein Gelübde, es wird eine Enthaltung angelobt. — Bei solchem Gelübde fand sich auch zuweilen der Ausdruck: der Gegenstand sei mir heilig (d. i. ich will mich von ihm enthalten) wie der Tempel, wie die Geräthe des Tempels (die man ebenfalls zu seinem Gebrauche nicht benutzen durfte.) Matth. 23, 16—23. ist hierher zu beziehen; nicht der Eid sondern das Gelübde ist dort gemeint. Selbst der Ausdruck ὅς ἂν ὀμόσῃ ἐν τῷ νάῳ, ἐν τῷ δώρῳ spricht dafür; beim Eide würde es heißen τὸν νάον, τὸ δῶρον selbst nach dem hellenistischen Sprachgebrauche. (Die Septuaginta hat größtentheils ὄμνυμι τὸν od. κατὰ). — Wie weit wäre auch hergeholt ein Eid beim Golde des Tempels! Auch finden sich nie im Talmud solche Eide, nur Gelübde dieser Art werden erwähnt, vergl. Nedarim 13b. — (Aber es wird kein Unterschied gemacht zwischen dem Tempel und dem Golde des Tempels, son-

fen" 2c. sind die üblichen Gelübde: Angelobung, das Seinige in Wollust und Ausschweifung durchzubringen, Ehebruch zu begehen 2c. wäre nicht nur als ungültig angesehen, sondern als falscher Schwur mit einer körperlichen Züchtigung geahndet worden. — Aber selbst die Enthaltungsgelübde konnten nur einen schädlichen Erfolg, eine Zerrüttung der Gesellschaft hervorbringen.

Es kann daher durchaus nicht gemißbilligt werden, wenn die jüdischen Lehrer dem schädlichen Einflusse dieser Gelübde entgegenwirkten, indem sie sie für auflösbar erklärten. Gegen die Auflösung solcher Gelübde läßt sich kein erhebliches Bedenken auffinden: an sich sind diese ganz werthlos; sie werden ferner oft leichtsinnig ausgesprochen und der nächste Augenblick zeigt schon die Unzweckmäßigkeit oder die Unausführbarkeit; wenn nun Reue über das gethane Gelübde eintritt, so kann es gewiß, ohne das Princip der Wahrheit zu beeinträchtigen, aufgelöst werden, da diese Gelübde über-

---

dern es heißt in der Mischnah ausdrücklich: Wer da sagt wie der Tempel, wie der Altar 2c., so ist dieses als Gelübde zu betrachten.)

Wenn übrigens die jüdischen Lehrer Distinctionen machten und Gelübde, die doch keine höhere Beziehung haben, nur unter gewissen Formen wollten gelten lassen, so dürfte sie hier am wenigsten der Vorwurf der unnützen Spitzfindigkeit treffen; es wurde der löbliche Zweck, Gelübde dieser Art zu vermindern, erreicht. Auch der Satz: „beim Himmel, bei der Sonne, bei der Erde 2c. sei kein Schwur" ist größtentheils nur auf Gelübde zu beziehen, d. i. wenn Jemand sich durch solchen Schwur etwas versagt. Vergl. Maimon. De Juram. Cap. 12. 1. 3. und die Glosse des R. Abr. Ben David daselbst. Dieses über die häufig mißverstandene Stelle in Matth., aus der man oft die gehässigsten Angriffe gegen die Juden holte. Selbst der gründliche Grotius hat das Wesen des Gelübdes nach jüdischen Begriffen verkannt. Vergl. De Jure Belli et Pacis L. II. C. 13. §. 7. Noch mehr irrt J. D. Michaelis in seinem mosaischem Rechte. Th. 6. §. 303.

haupt ihrem Wesen nach nicht gut mit der Wahrheit vereinbar sind [104]).

Das Gelübde kann Niemand sich selbst auflösen, sondern er muß es einem Gelehrten oder drei rechtlichen nicht ganz unwissenden Männern mittheilen [105]) und genau angeben das Gelübde, seine Veranlassung und die Ursache, warum er es aufgelöst wünsche [106]). Die genaue Angabe soll nämlich vorbeugen, daß nicht aufgelöst werde, was unauflösbar ist, d. i. das Gelübde oder der Eid, den man Jemanden gethan, denn „wenn man einem Andern etwas gelobt, und sei es auch einem Kinde oder einem Nichtjuden, so findet keine Auflösung statt, es sei denn in Gegenwart Jenes, dem geschworen wurde (mit dessen Zufriedenheit [107]).“ Deshalb muß auch die Lösung von einem Gelehrten vorgenommen werden, daß dieser untersuche, ob der Eid (das Ge-

---

104) In der h. Schrift wird Num. 30. dem Vater unter gewissen Modificationen das Recht eingeräumt, die Gelübde seiner Tochter als ungültig zu erklären, eben so dem Manne hinsichtlich seiner Frau. — Die Auflösung der Gelübde ist von den Lehrern eingeführt und scheint aus einer ziemlich frühen Zeit sich herzuschreiben. Die Mischnah selbst sagt aber hierüber: „Das Institut des Auflösens der Gelübde schwebt in der Luft und hat keine Stütze (es läßt sich keine gesetzliche Basis aus der Schrift für sie auffinden.)“ Chagiga f. 10a. Ungenau sagt Malblanc l. l. L. V. §. 121: Nempe cum tam mosaicis, quam etiam romanis legibus ac moribus magna fuit Pontificum circa juramenta auctoritas, illique varia etiam sacra piacularia, quibus nonnunquam perjurii maculam abluebant, adornarunt, vel alias jurisjurandi imprudentis gratiam dederunt, tum et recepto christianismo facilius fuit Clericis etc. etc. Nach den mosaischen Gesetzen galt kein priesterliches Ansehen beim Eide; und noch weniger richtig ist, daß der Priester einen Eid auflösen konnte.

105) Diese bilden eine Art Gerichtsstuhl, (Beth-Din) das gewöhnlich aus drei Beisitzern bestand.

106) Vergl. Maimonid. De Jurament. C. 6.

107) Nedarim 65 a. Maimonid. l. l.

lübde) auflösbar sei, ob nicht ein rechtmäßiger Grund die Erfüllung des Gelübdes erheische: als etwa, daß eine Beziehung zu einem Andern obwalte oder das Gelübde selbst zweckmäßig sei, insofern Enthaltung von Ausschweifung, Spiel und dergleichen gelobt wurde. (Denn auch in solchem Falle kann das Gelübde nicht aufgelöst werden) [108]).

Auch bei der Auflösung durch drei Männer muß eine genaue Angabe des Gelübdes und seiner Veranlassung ꝛc. vorangehen, wird dieses unterlassen, so bleibt das Gelübde oder der Eid in seiner Kraft [109]). Seit dem 14ten Jahrhunderte haben die Gelehrten sich ihres Vorzuges begeben und die Auflösung kann nur durch drei Individuen erfolgen [110]).

Diese Auflösung ist also nicht eine Absolution, die durch eine Sühne irgend einer Art erworben oder durch höheres geistliches Ansehen ertheilt wird; sie ist vielmehr in der Natur der Gelübde dieser Art gegründet und nur diese allein können aufgelöst werden. Darum ist auch die relaxatio Juramenti des canonischen Rechts nicht in der jüdischen Lehre anwendbar: darum ist es ferner beim Juden etwas Unerhörtes, daß man bei eidlichen Verträgen die Klausel hinzufügen würde: „sie sollen durch keine Absolution oder Dispensation gelöst werden können“ [111]).

Auf die Lehre, daß werthlose Gelübde auflösbar sind, gründet sich das sogenannte Kol-Nidre-Gebet (besser Kol-Nidre-Formel, denn nicht eine Erhebung oder ein Flehen zu Gott ist hier ausgedrückt, sondern ein Vorsatz, welcher am Vorabende des Versöhnungstages ausgesprochen wird). Dieses lautet: „Alle Gelübde, Eide, Aussprüche ꝛc., wo-

---

108) Jore-Deah. (Ritualgesetzbuch) Cap. 228. §. 15. u. 230. §. 1.

109) Ibid. Cap. 228. §. 14.

110) V. l. §. 1.

111) Vergl. Malblanc §. 122.

durch **wir uns etwas versagen oder verbieten**, mögen ungültig sein." Man erkennt aus dem Ausdrucke, wodurch wir uns etwas versagen, deutlich, daß hier nur von werthlosen Gelübden die Rede sei, und es wird ausdrücklich gelehrt: „Dieses beziehet sich nur auf Gelübde, die Jemand in Beziehung zu sich selbst thut, läßt ihn aber Jemand einen Eid oder ein Gelübde thun, so können solche Entbehrungen durchaus nicht entbinden" [112]; und selbst von den werthlosen Gelübden kann diese Ceremonie (da sie den früher erwähnten Anforderungen der rechtmäßigen Auflösung nicht ganz entspricht) nur im äußersten Nothfalle entbinden [113].

Alle Anklagen, durch die man den Juden, auf Basis dieser Formel, des Meineides beschuldigte, fallen in ihr Nichts zurück und zeigen sich als Aeußerungen eines blinden Judenhasses oder boshafter Verleumdung, oder, um gelinder zu sprechen, tiefer Unwissenheit, die aber hier verdammlich ist: denn da, wo es sich um die Ehre und Würde des Nebenmenschen handelt, wird jeder Redliche lieber sein Nichtwissen eingestehen als sich den Schein der Gelehrsamkeit geben und zur Verletzung der Nächstenliebe beitragen.

Es bleibt nun noch der Eid zu erwähnen übrig, der selbst der Auflösung nicht bedarf, sondern an sich ungültig ist: dieses ist der mit Gewalt abgedrungene Eid. Die jüdische Lehre erkennt zwar jeden promissorischen Eid, der in Beziehung zu einem Andern auch zu einem Nichtjuden stehet, für unauflösbar bindend, und es ist die vorsetzliche Nichterfüllung nicht minder strafbar wie der förmliche Meineid. Ueber Zidkiahu, den letzten König Juda's, der gefangen weggeführt und geblendet wurde, soll dieses Strafgericht deshalb

---

112) Ibid. Cap. 211. §. 4. und diese Erklärung ist in allen Gebetbüchern dem Kol-Nidre beigedruckt.

113) l. l. C. 211. §. 2. Vergl. ferner Character des Judenthums von J. Wolf und G. Salomon S. 64 ff.

losgebrochen sein, weil er dem Babyloner Nebucadnezar einen promissorischen Eid nicht gehalten hatte [114]). — Aber dem Eide darf keine Ungerechtigkeit zu Grunde liegen, d. i. er muß freiwillig geleistet sein; wird er mit Gewalt abgedrungen, d. i. wird ein Recht verletzt und der Beeinträchtigte wird zu einem Eide gezwungen, wodurch er diese Beeinträchtigung gutheiße, so hat der Eid keine Kraft, er sei assertorisch oder promissorisch. Eide, die ein Rechtsräuber abdringt, haben nach dem Urtheile der aufgeklärtesten Rechtslehrer keine Gültigkeit. Die Einwendung, auch dieser Eid muß gehalten werden, da er bei Gott geschworen wird [115]), findet in der Definition des Eides selbst ihre Widerlegung. Der Eid ist die Erinnerung an die Wahrheit durch Gott; aber Gott kann nur zur Gerechtigkeit angerufen werden und Wahrheit paart sich nie mit Ungerechtigkeit. Der Rechtsräuber begehet den eigentlichen Frevel des Meineides, indem er zwingt Gott zum Zeugen der Ungerechtigkeit, also der Unwahrheit anzurufen. Auch hebt Gewalt aus einer andern Rücksicht noch den Eid auf; es liegt nämlich hier nicht dem Eide die Erinnerung an Gott zu Grunde, sondern die Furcht vor Gewaltthat; auch nicht selten eine Angst, die jede Besinnung raubt.

---

114) Nedarim 65 a.

115) Dieses wendet H. Grotius ein gegen Cicero. Dieser sagt (De Officiis L. III. C. 29.) Quod enim ita juratum est, ut mens conciperet fieri oportere, id servandum est: quod aliter id, si non feceris nullum est perjurium: ut si praedonibus pro capite pretium non attuleris, nulla fraus est, ne si juratus quidem id non feceris: nam piratus non est ex per duellium numero definitus etc. etc. (S. Garve, Philosophische Anmerkungen zu Cicero's Pflichten Th. 4. S. 251. 252. zweite Auflage.) Grotius bemerkt dagegen l. l. §. 15 Neque hoc tantum inter hostes publicos locum habet, sed inter quosvis: non enim persona sola respicitur sed is qui juratur, Deus, qui ad obligationem pariendam sufficit. Repudiandus ergo Cicero etc, etc. Und doch kann auch aus der Rücksicht gegen Gott hier keine Verbindlichkeit abgeleitet werden.

Auch die jüdischen Lehrer halten diesen Eid für nicht gültig, doch stand bei ihnen der Eid überhaupt in zu großem Ansehen, als daß sie auch die dem Rechtsräuber gegebene eidliche Versicherung für grundlos erklärt hätten; sie machten hier nur die Concession, eine Reservation zu erlauben. „Gegen Räuber, Mörder, Wegelagerer, ungerechte Zöllner kann eine Reservation, obschon sie sonst ungültig ist, angewendet werden“ [116]). Doch auch hier waren mehre Lehrer sehr strenge und erlaubten nur Gelübde, d. i. man darf zum Rechtsräuber sagen, wenn ich dein Verlangen nicht erfülle, so will ich diese oder jene Speise nicht genießen [117]).

Aber selbst Eide und Gelübbe dieser Art müssen gehalten werden, wenn durch die Nichterfüllung Anlaß gegeben werden könnte zur Entweihung des Namens, d. i. wenn man daraus folgern würde, daß der Schwörende den Eid überhaupt gering achte [118]); denn die Heiligung des Namens der Gottheit muß über Alles gehen, und keine Veranlassung darf je zu der Meinung gegeben werden, daß der Glaube Lügen enthalte oder der Jude nicht seinen Gott als den Gott der Wahrheit anerkenne.

III.

Ueberblickt man nun die Lehre der Rabbinen über den Eid, so athmet sie allenhalben eine Hochschätzung, eine Heiligung des Eides, die ihn als den innersten Ausdruck der Wahrheit darstellt, keinem Menschen über ihn Gewalt einräumt, keinen Vorwand für seine Entwürdigung gutheißt; denn der Eid ist das Band zwischen Gott und Menschen.

---

[116]) **Maimon. l. l. Cap. §. 1—4.**

[117]) **Nedarim 27 b. und so führt es auch Maimon. l. l. an.**

[118]) **Jore-Deah. 232. §. 4. Glosse.**

Um so auffallender ist es, daß man aus dieser Lehre selbst die Rechtfertigung für die sinnlosen Formeln des sogenannten Judeneides ableitete, daß man, um den Haß und den Fanatismus zu beschönigen, den Vorwand erlog, der Jude dürfe nach seiner Lehre vor christlicher Obrigkeit einen Meineid schwören, oder der Jude halte überhaupt sich nicht durch den Eid verpflichtet. Eine alte Definition des Wortes Jude ist: „es ist die Benennung eines Volkes, das einst groß war, nun aber durch sein Unglück berühmt ist." Wie treffend! und wie suchte man nicht diese Definition allenthalben zu rechtfertigen! Bis an den Richterstuhl verfolgte man den Juden, bis an die Stätte des Rechts ließ man den ungerechten Haß selbst bei Gelegenheiten walten, wo der Mensch erinnert werden soll, daß es Höheres gebe als menschliche Verhältnisse; das Gesetz schrieb bei dem heiligsten Akte — dem Eide — Verhöhnung und Verletzung vor!

Jedes Blatt der Geschichte der verflossenen Jahrhunderte ist mit dem Blute des Juden gefärbt, und jede Zeile zeigt von muthwilliger Verstoßung, von vorsetzlicher Zertretung: nicht an den Pöbelaufläufen und den durch Fanatismus geheiligten Ermordungen der Juden allein darf man ihre Geschichte beurtheilen; an den Richterstätten verweile man, die Archive der Gerechtigkeit gehe man durch, um die Leiden der Juden zu ermessen, um zu erkennen, was man gut zu machen habe, um von den Vorurtheilen, in denen man noch heute an der Stätte des Rechtes zuweilen befangen ist, sich loszusagen.

Haß erzeugte das Zerrgebilde des Judeneides; nicht kann der Menschenfreund seinen Unwillen unterdrücken über die sich in ihm kund thuende Tendenz, den Juden durch den Verdacht der tiefsten Verworfenheit zu kränken. Als wenn der Ehrlose überhaupt eines Eides fähig wäre, als wenn ein Mensch ohne Glauben, wie solcher Eid den Juden darstellt, je durch eine heilige Versicherung sich verpflichtet fühlte; als ob es nicht consequenter wäre, den Juden

des Eides unfähig zu erklären und ihn auf sein Recht ganz verzichten zu lassen: man erlaubt sich den unverantwortlichsten Eingriff in seine Würde, seine Ehre; warum nicht die Hand noch weiter ausstrecken und ihm sein Recht ganz nehmen?

Der tückevolle Vorwurf, der Jude sei zum Meineide geneigt, woraus kann er erwiesen werden? Aus der Geschichte, die viel von solchen Meineiden erzählt! Aber welche Thatsachen verkündigt sie? Man habe jedes Jahr mehrern Hundert Juden die Hand abgehauen wegen Meineides? (Dieses war die gewöhnliche Strafe für den Meineid [119]). Aber hiervon geschieht keine Erwähnung, und wenn man in den Geist der Schriftsteller der vorigen Jahrhunderte eingeht, wie begierig sie alles Judenfeindliche aufnehmen und auf ihre Weise ausschmücken, so kann ein solches Stillschweigen als Geständniß, daß der Jude keinen Anlaß zu dieser Rüge gab, angenommen werden.

Aber man nennt Geschichte das Zeugniß der Vorfahren, die den Eid gegen den Juden schärften, die mit unzähligen Klauseln sich verbarricadirten. Wohlan! so möge diese Geschichte selbst für sich sprechen; die grausen Schattenbilder sollen heraufbeschworen werden, daß sie deutlich zeugen, die Aufschrift der Judeneide sei Religionshaß und unwürdige Mißhandlung! — Und hierbei möge abgesehen werden, daß man den Juden seines Vermögens beraubte, aus dem Lande jagte und ihn Urfehde schwören ließ, daß er nicht zurückkehren wolle; einen Eid, den der Jude nicht halten konnte, denn welches Land nahm ihn freundlich auf, den die Stätte seiner Geburt grausam von sich stieß? Wo erhob sich für ihn die Stimme der Menschheit, wo zückte nicht der Religionshaß seine Waffe gegen ihn? Und dieser Eid war auch nicht ernstlich aufgelegt worden, denn sahen die Fürsten sich in Geldnoth, so riefen sie die Juden wieder ins Land zu-

---

119) Malblanc l. l. § 98.

rück und wie oft wiederholte sich dieses Spiel! — Wir wollen nur bei der Form des Eides verweilen, bei dieser vielköpfigen Hydra, der für das abgeschlagene Haupt stets ein neues erwuchs, und die noch heute nicht ganz erdrückt ist.

Der Judeneid, der sich aus dem 10ten Jahrhundert datirt, (im griechisch-römischen Rechte) [120]) ist sowohl wegen der Formel, als wegen der Art, wie er geleistet werden soll, ein merkwürdiges Aktenstück; er zeigt deutlich, welches Spiel man mit dem Eide trieb, zu welcher unwürdigen Neckerei er erniedrigt wurde. Der Jude mußte mit einem Dornbusche seine Hüften umgürten, er mußte ferner ins Wasser gehen und sein beschnittenes Glied dreimal anspeien, dann leistete er den Eid in folgender Formel: „Bei Barase, Baraa [121]), Adonai, Eloi, der Israel trocknen Fußes durch das rothe Meer führte rc. Bei dem Gesetze, welches Adonai gab und bei dem Anspeien des beschnittenen Gliedes (!!!) und bei dem Dorn, welchen ich um meine Hüfte gegürtet, ich schwöre nicht falsch den Namen Sabaot. Wenn ich aber falsch schwöre, so seien verflucht die Nachkommen meines Leibes; ich will tappen wie ein Blinder an der Mauer und hinfallen wie der, der keine Augen hat. Nebst diesem Allen möge die Erde ihren Mund öffnen und mich verschlingen wie Dathan und Abiron" [122]).

---

[120]) S. Selden, De Synhedriis T. II. p. 485.

[121]) Am richtigsten dürfte wohl die Vermuthung sein, daß dieses die corrumpirten Worte Bereschit, Bara (Genes 1, 1.) seien. S. M. Philippson, Ueber die Verbesserung des Judeneides S. 26 Anmerkung.

[122]) Μὰ τὸν Βαρασῆ, Βαραᾶ, Ἀδωναι, Ελωὶ, τὸν διαπαρασάντα τὴν ἐρυθρὰν θάλασσαν τὸν Ἰσραὴλ ἀβροχῶς .... μὰ τὸν νόμον, ὃν δέδωκεν Ἀδωναὶ καὶ τὸν ἐμπτυσμὸν τοῦ σωματος τῆς περιτομῆς, καὶ τὴν βάτον, ἣν τῇ ἐμαυτοῦ ὀσφύι περιζώννυμαι, οὐκ ἐπὶ ψεύδους ὀμνύω τὸ ὄνομα Κυρίου Σαβαώθ. εἰ δὲ ἐπὶ ψεύδους ὀμνύω, ἐπικατάρατα τὰ ἔκγονα τῆς κοιλίας μου. ψηλαφήσω

Hat Mißtrauen gegen den Juden diesen Eid dictirt und ist seine Tendenz dieses Mißtrauen zu verscheuchen? Man erkennt hier die entarteten Byzantiner: es spricht sich laut aus die Niedrigkeit der Gesinnung, die dieses ganze Zeitalter charakterisirt, in welchem spitzfindige theologische Controversen vom Throne herab verfochten wurden, wo Lehren, von denen man nichts verstand, das Reich in seinen Grundvesten erschütterten und an den Rand des Verderbens brachten, wo das zusammenstürzende Staatsgebäude von fremden Söldlingen aufrecht erhalten werden mußte, denn die Griechen selbst zeichneten sich nur durch Feigheit in Gesinnung und Handlung aus; und der Feige übt dort gern Herrschaft, wo er einen Schwächern findet, und wie übt er sie, wie legt er seine ganze Schändlichkeit an den Tag!

Dieses ist nun der Beginn des Judeneides, ein solches Entstehen, welche Hoffnung gab es nicht auf eine gesegnete Reife, und wie rechtfertigte nicht die Zukunft solche Hoffnung! Es ist in diesem griechisch-römischen Eide zweierlei gegeben: die Formel und die Art des Schwörens, und es vervielfältigte sich in Beiden der Unsinn; hier wie dort beurkundete sich, zu welchen Unwürdigkeiten Haß und Unwissenheit verleiten.

Die Geschichte gibt auch hier Auskunft: sie sagt uns die Formel des Eides, die im zwölften Jahrhunderte galt, wie er um diese Zeit und wahrscheinlich schon vor dieser Zeit geleistet werden mußte und welche die Ceremonien beim Eide waren.

Für den Eid findet sich in den Statuten zu Arles folgende Formel, die der Erzbischof daselbst im Jahre 1150 entwarf [123].

ὡς ὁ τυφλὸς τοῖχον καὶ ὃς μὴ ὑπάρχων ἔχων ὀφθαλμοὺς πεσοῦμαι. σύν τούτοις πᾶσιν ἀνοιξάτω ἡ γῆ τὸ στόμα αὐτῆς καὶ καταπινέτω με ὡς Δαθὰν καὶ Ἀβειρὼν.

[123]) S. Depping, Die Juden im Mittelalter, S. 258. Vielleicht dürfte die weiter folgende Formel des alten Landesrechts älter wie diese

„Schwörst du bei Gott dem Vater Adonai? bei Gott dem allmächtigen Vater, welcher gesagt hat: Ich bin, der ich bin? bei dem allmächtigen Gott Sabaoth, bei dem Gott Eloa? bei dem Gotte, der dem Moses in dem brennenden Dornbusche erschienen ist? bei den zehn Geboten und den 72 Namen? bei jenem ganzen Gesetze, welches Gott seinen Diener Moses lehrte? Schwörst du, daß wenn du in dieser Sache schuldig bist und falsch schwörest bei Gott und seinen Gesetzen, Gott über dich Verwirrung und das tägliche, drei- und viertägige Fieber, die Blindheit deiner Augen und die Angst deiner Seele schicken soll? daß deine Feinde deinen Erwerb an sich reißen sollen? daß Gott seinen Zorn über dich verhängen, dich deinen Feinden übergeben und sie Macht über dich haben sollen, daß du in die Flucht gejagt werden sollst, ohne daß Jemand dir folge? daß wenn du falsch schwörest bei den Geheimnissen Gottes, er deine Kraft und deine Macht brechen, die Zerstörung in dein Haus bringen, die wilden Thiere auf dich loslassen und dich unter deine Feinde stellen soll? daß Gott das Schwert seiner Rache, die Pest über dich senden und dir das Brod nehmen soll, wovon du lebst? daß du essen sollst, ohne gesättigt zu werden? daß wenn du falsch schwörst, du das Fleisch deiner Kinder verzehren mögest, daß Gott deinen Leib zerstören und eine schreckliche Sterblichkeit über die Leiber deiner Kinder bringen möge? daß Gott dein Haus verwüsten, dein Heiligthum zerstören, dich aus der Zahl der Lebendigen streichen, deine Wohnung zum Aufenthalt deiner Feinde machen und dich auf der Erde umhertreiben soll, ohne daß Jemand dich aufnehmen wollte? daß das Schwert der Sterblichkeit dich verfolgen, daß Gott Schrecken und Kummer

---

Arlesische sein; da aber hier die Jahreszahl bestimmt ausgedrückt ist, die dort sich nicht ganz genau ermitteln läßt, so schien es rathsamer, diese an die Spitze der Formeln zu stellen. — Die Ceremonie der Schweinshaut scheint sehr alt zu sein, da sie schon das sächsische Weichbild abschafft.

über dein Herz schicken möge, auf daß du davon fliehest, wie das Laub der Bäume, und als ob das Schwert dich verfolgte? daß du zerstreuet werden sollst unter den Völkern, und verweilen im Lande deiner Feinde, und daß die Erde dich verschlingen solle, wie sie den Dathan und Abiram verschlungen hat, daß der Aussatz über dich kommen möge, wie er über den Syrer Naama gekommen ist? Daß wenn du falsch schwörst in diesem Eide, Gott dein ruchloses und verkehrtes Herz verwerfen möge und daß alle Sünden über dein Haupt und über das Haupt deiner Verwandten kommen sollen, sammt allen Verwünschungen, welche im Buche des Gesetzes Mosis und der Propheten geschrieben stehen?"

Auf jede Frage mußte der Jude antworten: „Ich schwöre u. s. w.," und am Ende mußte er dreimal sagen: „Amen, es geschehe" *).

Für die Ceremonien des Eides schreibt das alte sächsische Recht Folgendes vor: „Da muß der Jude stehen auf einer „Schweinenhaut, die Junge hat gehabt binnen 14 Nächten, „die Haut soll man aufschneiden bei dem Rücken und sie breiten auf die Zitzen, da soll der Jude aufstehen barfuß und „nichts anhaben, denn ein Niederkleid und ein hären Tuch „um sich, also ist sein Recht" [124]).

Hier scheint der Unsinn seinen Culminationspunkt erreicht zu haben: die Aengstlichkeit, mit der über die Schweinshaut selbst abgehandelt wird zeigt, daß man sie für einen Talisman gegen den Meineid hielt, und entsprach sie den obigen Bedingungen, dann war sie die mächtigste Aufforderung zur Wahrheit! — Aber man stößt im Verlaufe der Zeit auf noch tiefern Aberwitz, an dem nicht Unwissenheit, sondern vorsetzliche Bosheit die Schuld trägt. Doch wir wollen dem Eide

*) S. J. M. Jost, Geschichte der Israeliten. Th. 7. S. 10.

[124]) S. Chr. Wildvogel, Dissertatio De Juramentis Judaeorum p. 7.

in chronologischer Ordnung folgen und die Aufmerksamkeit auf die deutschen Judeneide richten.

In dem alten Land- und Lehnrechte findet sich Cap. 357 über den Eid des Juden Folgendes [125]):

„Das ist der Juden Eid, wie sie sollen schwören um ein jegliches Ding das zu ihrem Eide stad.

„Er soll uff einer Säuhaut stan, und sollent die fünf Bücher Moysis vor ihm liegen, und soll ihm die gerechte Hand in dem Buche liegen unten an das Ryst, und soll auch also sprechen nach jenem, der ihm den Eid geit. Der soll also sprechen: Um so gethan gut, als dich dieser Mann zeihet, daß du es nicht habest, noch wissest, noch in deiner Gewalt je gewunnen, noch kein dein Ehehalt unter die Erden vergraben hab, noch unter die Muren verborgen, noch mit Schloßen beschloßen, daß dir helfe der GOtt, der geschüff Hymeln und Erde, Tal und Berg, Laub und Grasse, und daß dir helfe die Ehe, die Gott selber schrieb mit seiner Hand und sie gab Herr Moysi uff den Berg Sinai, und daß dir die fünf Bücher Moysis nimmer helfen. Ist das dir, du wissest oder habest, oder in deine Gewalt genommen, du müßtest dich alle beschießen, als auch der König von Babylon thät, und so der Schwebel und Bech uff dein Hals rinnen müsse, und regnen, daß auch über Sodoma und Gomorrha da regnet. Und soll dich das Bech überrynnen müssen, das da Babylon überrann, zweihundert Mann oder mehr, und soll dich die Erde überfallen und verschlingen als sie thät Dathan und Abyron. Und dein Erde nimmer komme zu ander Erde, und dein Griesse nimmer komme zum andern Griesse, und in den Baren Herrn Abraham, so hast du wahr und recht, und soll dir helfen Adonay, du hast wahr daß du geschworen hast, und so du müßest werden ussetzig als Noemi und Josi, es ist wahr.

---

[125]) Philippson a. a. O. S. 27 ff.

Und so der Schlag dich müsse angan, der das Israelisch Volk anging, da sie durch Egyptenland fuhren, es ist wahr, daß du geschworen hast. Und das Blüte und der Flüche immer an dir wachsen müsse und nicht abnehme, das dein Geschlechte ihm selber wünschte, do sie Jesum verurtheilten und marterten und sprachen also: sein Blut komme uff uns und unsere Kinder! Es ist wahr, das helf dir GOtt, der Moysi erschien in einem brennenden Busche, der doch bliebe unverbrunnen, es ist wahr, daß du geschworen hast, bei der Seele, die du am jüngsten Tage für das Gericht bringen muß durch GOtt und Abraham, Isaak und Jacob; Es ist wahr, des helf dir GOtt und der Eide, so du geschworen hast, Amen."

Im Weichbilde Artikel 137 findet sich folgende Formel [126]):

„Das mir N. schuld gibt, des bin ich vnschuldig; des mir GOtt helff, der Himmel vnd Erden, Laub vnd Gras vnd alle Dinge geschaffen hat. Vnd ob ich vnrecht schwer, das mich die Erde müsse verschlinden, die Dathan vnd Abiram verschland, vnd ob ich verecht schwer, das mich die Miselsucht bestehe, die Naamann verließ vnd Jetzi ankam, vnd ob ich vnrecht schwer, das ich aus der Ehe vertilgt werd, die GOtt Mosi gab durch die zehen Gebote auff dem berge Sinai, vnd ob ich vnrecht schwer, das die Sünd über mich gehe, die über falsche Schwerer ausgesetzt ist in fünf Büchern Mosi, vnd ob ich vnrecht schwer, das ich zum stein werden muß als Lottes Weib, die zu einer Salzsäulen ward, vnd ob ich unrecht schwer, das mich die Blutsucht bestehe vnd nimmermehr verlasse, vnd ob ich vnrecht schwer, das ich nimmer mehr müsse kommen in Abraham schos vnd ob ich vnrecht schwer, das mich GOtt ewiglich schende vnd

[126]) Sächsisches Weichbild. Mit Kaiserlicher Maiestät Gnaden Freiheit und Privilegio 1547 (ohne Angabe des Druckorts).

zu dem Teufel sende mit leib vnd mit seel, heut und nimmehr. Amen."

Eine gelindere Formel findet sich im Sachsenspiegel Lib. III. Art. 7. Wiener Codex [127]):

Der Juden Eyd.

„Swer den Juden den Eyd stabet. Der spreche alsus: Deß dich A. schuldiget, des bistu unschulder, daß dir GOtt so helffe; der GOtt der Himmel und Erde geschuff. Laub, Blumen und Graß, daß davor nie en waß. Und ob du unrecht schwerest, das die Erde dich verslinde, die Dathan uud Abiron verslant. Und ob du unrecht schwerest, daß dich die Miselsucht besteh, die Naamannen ließ. Und Jetzi bestund. Und ob du unrecht schwerest, daß dich die E virtilie die Gott Moysi gab uf dem Berge Synai. Die Gott selbe schreibe mit seine Vingern an der Steininen Tafeln. Und ob du unrecht schwerest, daß dich welle alle die Schrifft die geschrieben ist an den fünff Büchern Moysi."

Die widerliche Ceremonie des Stehens auf einer Schweinshaut kömmt hier und im Weichbilde nicht vor, vielmehr heißt es ausdrücklich in einer Glosse zum Art. 137 des Weichbildes:

„Ihr sollt wissen, daß die Juden Eid schweren sollen nach jrer weis. Und jr Eid nach jrer weis soll gleich geacht werden wie der Christen Eid. Doch so haben etliche Leut viel seltsamer weis, und sprechen, der Jud soll diesen Eid tun vor der Synagogen an dem thor ringk, do man der Synagog thür mit zuzeuhet, und das sollen sie barfuß stehen auf einer Schweinshaut, denn dies ist ein Fantasei, denn es ist genug, daß sie den Eid tun auf vorgeschriebe-

[127]) S. Wildvogel, p. 11. In der gewöhnlichen Ausgabe des Sachsenspiegels (Leipzig, 1732, von Dr. Gärtner) finden sich in diesem Artikel zwar Bestimmungen über die Rechte der Juden, vom Eide aber wird nichts erwähnt.

ner weis. Sie sollen ihn aber tun auf Moysis Buch oder auf dem Talmud."

Die Glosse gibt nun auch Aufschluß über den Ort, wo vordem der Eid geleistet wurde, „vor der Synagogen an dem Thor=ringk" und enthält den merkwürdigen Umstand „daß der Jude auf den Talmud schwören könne."

In der Reichs=Kammergerichtsordnung vom Jahre 1555 **P. 1. Tit.** 86. ist Folgendes für den Judeneid vorgeschrieben:

§ 1. „So einem Juden ein Eid aufgelegt wird, soll er zuvor, ehe er den Eid thut, vor Handen und vor Augen haben ein Buch, darin die Gebote Gottes, die dem Moysi auf dem Berge Sinai von Gott geschrieben geben seynd, und mag darauf den Juden bereden und beschweren mit den nachfolgenden Worten:

§ 2. „Jud, ich beschwere dich bei dem einigen lebendigen und allmächtigen GOtt, Schöpffer der Himmeln und des Erdreichs und aller Ding, und bei seinem Torach und Gesatz, das er gab seinem Knecht Moysi auf dem Berge Sinai, daß du wöllest wahrlichen sagen und verjahen, ob diß gegenwärtig Buch, sei das Buch, darauf ein Jud einem Christen oder einem Juden einen rechten gebührlichen Eid thun und vollenführen mag und soll.

§ 3. „Sodann der Jud auf solche Beschwerung bekennt und sagt, daß es dasselbige Buch sei, so mag ihme der Christ, der den Eidt von ihm erfordert, oder an seiner Statt, der ihme den Eyd gibt, fürhalten und vorlesen, diese nachfolgende Frag und Vermahnung, nämlich: Jud, ich verkünde dir wahrhaftiglichen, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen und lebendigen GOtt, der Himmel und Erden und alle Ding geschaffen hat, und daß wir außerhalb deß keinen andern GOtt haben, ehren noch anbeten, das sag ich dir darumb und auß der Ursache, daß du nicht meinest, daß du wärest entschuldigt für GOtt eines falschen Eides, indem daß du wenest, und halten mögtest,

daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, das doch nicht ist, und darum sintemal, daß die Nesia oder Hauptleut des Volcks Israel schuldig gewesen sind zu halten, das so sie geschworen hatten den Männern von Giffan, die doch dienten den frembden Göttern, vielmehr bistu schuldig uns Christen als denen, die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen GOtt, zu schweren und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eid.

§ 4. „Darumb, Jud, frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändt und lästert den allmächtigen GOtt, indem er so schwert einen falschen und unwahrhaften Eid. So sprech der Jud: Ja!

§ 5. „Spricht der Christ: Jud, ich frag dich ferner, ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohne alle Arglist, und Betrieglichkeit, den einigen, lebendigen und allmächtigen GOtt wollest anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sache darumb dir ein Eid aufgelegt ist, keinerlei Unwahrheit, falsch- oder betrieglichkeit reden noch gebrauchen wollest in einige weiß. So sprech der Jud: Ja!

§ 6. „So daß alles beschehen ist, soll der Jud seine rechte Hand bis an den Knorren legen in das vorgemeldete Buch, und nemlich auf die Wort des Gesetzes und Gebott GOttes, welche Wort und Gebott in hebreisch also lautend: **Lo tissa et chem Adonay eloecha laschoff ki lo ienaqqe Adonay et ascher issa et schemo Laschoff.** Zu deutsch: Nit erheb den Namen des Herrn deines GOttes unnützlich, dann nicht wird unschuldig oder ungestraft lassen der Herr den, der da erhebt seinen Namen unnützlich.

§ 7. „Alsdann und darauf, und eh der Jud den Eid volnführt, soll der Jud den Christen, dem er den Eid thun soll, oder an seiner Statt dem, der ihn den Eid aufgibt, diese Wort nachsprechen:

§ 8. „Adonay, ewiger allmächtiger GOtt, ein Herr über alle Melechim, ein einiger GOtt meiner Väter, der du

unns die heilige Torach gegeben hast, ich ruffe dich und deinen heiligen Namen Adonay und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestettigen meinen Eyd, den ich jetzund thun soll, und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen GOttes, und mir werden auferlegt, alle die Straf und Flüche, die GOtt den verfluchten Juden auferlegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr ewig Theil an der Versprechung, die uns GOtt gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben am Messia noch am versprochenen Erdreich des Heiligen seligen Landes.

§ 9. „Ich versprich auch und bezeuge das bei dem ewigen GOtt Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einig Erklerung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinen Juden noch andren Menschen, wo ich mit diesem meinem Eid, so ich jetzt thue, werde einigz Menschen betriegen. Amen!“

§ 10. „Darnach so schwere der Jud, und spreche dem Christen nach diesen Eid: Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs und aller Dinge, auch mein und der Menschen, die hie stehend, ich ruff dich an durch deinen Heiligen Namen, auf diese Zeit zu der Wahrheit als und der N. mir zugesprochen hat, um dem oder den Handel, so bin ich ihm darumb oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig und habe auch in diesem Handel keinerlei Falschheit oder Unwahrheit gebraucht, sondern wie es verlaut hat, um Hauptsach, schuldt oder sonst was die Sach ist, also ist es wahr ohne alle Gefehrde, Arglist und Verborglichkeit, also bitte ich mir GOtt Adonay zu helffen und zu bestettigen diese Wahrheit, wo ich aber nicht recht oder wahr hab in der Sachen, sondern einig Unwahrheit, Falsch oder Betrieglichkeit darin gebraucht, so sei ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich aber nicht wahr und recht habe in die Sach, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer das Sodoma und Gomorrha überging, und alle die Flüch,

die an der Torach geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre GOtt, der Laub und Graß und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu hülff noch zu statten komme in einigen meiner Sachen und Nöthen: Wo ich aber wahr und recht hab in dieser Sach also helffe mir der wahre GOtt Adonay" [128]).

Diese Formel verdient besondere Beachtung, da sie die Basis vieler noch jetzt in Deutschland bestehenden Judeneide bildet. Auch ist hier der Wendepunkt dieser Eide, die nun eine andere Bahn einschlagen. Die Ceremonien erscheinen nicht mehr in der frühern widrigen Gestalt, die Verordnung der R. K. G. O. sagt sich völlig von ihnen los: aber die ausgesuchtesten und lächerlichsten Vorsichtsmaßregeln werden gehäuft, die Eidesformel artet in einen widrigen Wortschwall aus und zum Hasse gesellt sich kränkender Verdacht, der den Haß beschönigen soll. Der Eid der R. K. G. O. enthält nämlich drei neue Punkte, die in den Eiden der vorhergehenden Zeitalter vermißt werden:

1) Der Jude muß bejahen, daß er das gegenwärtige Buch, worauf er den Eid leistet, als das Buch anerkenne, worauf man einen gebührlichen Eid thun kann.

2) Der Jude muß bekennen, daß er schuldig ist, Christen einen wahrhaftigen und unbetrüglichen Eid zu schwören.

3) Wird der Jude ermahnt Wahrheit zu sagen, und er muß einen förmlichen Eid ablegen, daß er wahr schwören und daß er nicht Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung rc. von einem Juden begehren wolle.

Hier spricht sich also der Verdacht aus, der Jude werde des Buch nicht anerkennen, der Jude werde ferner einem Christen nicht die Wahrheit schwören, er werde endlich den Eid auflösen lassen.

---

[128]) S. J. J. Schmauß, Corpus Juris Publici S. R. Imperii. Enthaltend des heil. Röm. Reichs Grund-Gesetze." S. 461 ff. (Frankfurt u. Leipzig 1727.)

Man könnte wähnen, Juden hätten zu diesem Verdachte Anlaß gegeben, wenn nicht die Geschichte deutlich sagte, daß Bosheit und schändliche Verleumdung ihn aufgeregt haben. Der getaufte Jude Johannes Pfefferkorn — aus seinem Streite mit dem edlen Reuchlin als ein schändlicher Mensch bekannt, der alles ersinnliche Böse den Juden andichtete und die Lehre und die Glaubensgenossen, die er verlassen, mit der heftigsten Wuth verfolgte — übergab dem Kaiser Maximilian (1510) ein Werk [129]), in welchem er behauptete, daß die Juden vor christlichen Gerichten Meineide schwören, den Eid sich lösen lassen rc. Seine Schändlichkeit leuchtet hervor aus der Art, wie er die Leistung des Eides vorschlug: „Der Jude soll erst den ganzen Tag fasten, dieses ist bei ihnen beim Eide gebräuchlich (!!!) und bei andern heiligen Dingen. Kömmt es nun zum Eide, so sollen ihm die fünf Bücher Mosis und ein Bockshorn vorgelegt werden, auf welchem sie zu-blasen pflegen. Dann ein Stückchen Ochsenfleisch und ein gesottener Fisch, jedes besonders; vier gläserne Krüglein, eines mit Wein, das andere mit Honig, das dritte mit Milch, das vierte mit Oel voll; der Jude stellt sich mit entblößtem Haupte zu diesen hin, doch so, daß der Geruch ihm in die Nase steige rc." Die Lächerlichkeit dieses Vorschlags muß Jedermann in die Augen fallen, und wer würde solchem Manne Wahrheit zutrauen? In der That fand auch weder die Ceremonie, noch der Eid, den dieser Apostat vorschrieb [130]), Eingang; aber ein Stachel war zurückgeblieben in den ohnedieß zum Verdachte geneigten Gemüthern, und so entstand die obige Ordnung.

Und von nun an verfiel der Judeneid gelehrten Theologen und getauften Juden. Von letztern konnte man sich gewiß nichts Gutes versehen, denn nichts war gewöhnlicher, als daß sie in der Absicht sich auf solche Weise zu insinuiren,

---

[129]) Libell. contra Judaeos ad Maximil. Imperator.

[130]) S. die unsinnige Eidesformel bei J. Burdorf. Synagoga Judaica p. 686 seqq.

die boshaftesten und grundlosesten Beschuldigungen gegen Juden vorbrachten [131].

Aber betrübend ist es, daß auch die Gelehrsamkeit im Solde des Judenhasses stand und die Theologen des 16ten und 17ten Jahrhunderts ihr Wissen dazu benützten, Stellen aus jüdischen Büchern aufzustöbern [132], die das arme

---

131) So sagt Carpzov Introduct. in Theol. Jud. C. II. § 6: Fuerint denique et sunt etiam nunc non pauci ex gente Judaica oriundi, inque religione patria educati, qui conversi ad Christianam fidem theologiae judaicae arcana se Christianis prodituros gloriantur, neque fere est ex his ad nos accedentibus, qui non fidei suae, quam post susceptum baptismum profitetur, novus inter Christianos proselytus, documentum aliqued daturus conversionis, calamum in populares quos deseruit, stringat. Quorum conatus raro quidquam excludit solidi. Aut enim . . . Aut sine ordine, sine judicio, sine omni eruditione paratragoediant et mendaciis atque calumniis in desertos populares effusis, gratiam ambiunt Christianorum etc. etc. Selbst der judenfeindliche Purmann, der viel Gewicht auf das Kol-Nidre legt, sagt bei Gelegenheit des Eides (Schediasma De Jurejurando ex mente Hebraeorum p. 8.) Sunt, qui odio in Judaeos excoecati, quidquid fraudi iis esse possit, ambabus, ut ajunt, manibus adripiant; sunt, qui proselytis e gremio Judaeorum egressis nimium fidei tribuant, et quidquid isti pristini ordinis sui osores proferant nullo habito discrimine, tanquam ex tripode dictum, et omni exceptione majus, accipiant etc. etc.

132) Und mit welcher Unkritik, mit welcher Schadenfreude wurde zu Werke gegangen. Aus den unbedeutendsten, den meisten jüdischen Gelehrten unbekannten Schriften, wurden Stellen herbeigeschleppt, die die jüdischen Lehren beurkunden sollen; und noch in diesem Jahrzehend suchte ein Gelehrter seinen Durst nach unwürdigen jüdischen Stellen in einem jüdischen Altonaer Kalender (!) zu befriedigen. Als wenn die Juden für jeden Unsinn, der dem Drucke übergeben wird, solidarisch bürgen müßten! Wie stände es um das Christenthum, wollte man es beurtheilen nach den Ausgeburten, die das verbrannte Gehirn

Judenvolk zum Gegenstande des Hasses stets mehr machten. Bei dem starren finstern Dogmatismus jener Zeit kann dieses zwar nicht befremden: der Baseler Theologe mußte mit der einen Hand auf die Punctation, auf Keri und Ketib, als auf Göttliches, Geoffenbartes schwören, die andere Hand hob er zu grausamer Verfolgung des Juden auf. Einer wissenschaftlichen Auffassung, einer Totalübersicht waren die Theologen jener Zeit nicht fähig; da fand sich ein regelloses Uebereinanderschichten, aber kein geistiges Verarbeiten; denn das Studium war eine Ideocrasie, ein Bannen in den engen Kreis der neutestamentalischen Exegese: nur was zur Aufklärung schwieriger Stellen des N. T. nützen konnte wurde aufgenommen, und nebenbei ein Abhub aus dem Zusammenhange gerissener, feindlichen Zwecken dienender Stellen zusammengespeichert [133]); und welchen Eindruck mußte solches

---

manches Autors erzeugte? — Billiger dachte hier J. D. Michaelis (ein Mann, der der Parteilichkeit für Juden gewiß nicht beschuldigt werden kann) in seinem bekannten Urtheile über Eisenmengers Judenthum (Orient. Bibliothek B. 19. S. 9 ff.): „Ich halte Eisenmengers entdecktes Judenthum für ein gelehrtes Buch, aber dabei ist es äußerst feindselig und ungerecht, und wenn einer gegen eine der drei im römischen Reiche eingeführten Religionen etwas dergleichen schriebe, so würde man es eine Lästerschrift nennen. Wie, wenn einer ein entdecktes Papstthum oder Lutherthum schreiben und mit Vorbeilassung des Guten ff. alles aufzeichnen wollte, was jemals irgend einem der schlechtesten Schriftsteller entfahren oder was beim Disputiren unter Gelehrten auch nur mündlich einmal gesagt ist, ff.“

[133]) Selbst dem ältern Buxtorf, dem ungemeiner Fleiß ein ausgebreitetes Wissen verschaffte, gehet die wissenschaftliche Basis ab, daher finden sich in seinem Lexicon Chaldaicum, Talmudicum et Rabbinicum Fehler, die mit einem gründlichen Studium nicht vereinbar sind. Vergl. p. 596 v. הירום. p. 1306. 21. המקשה p. 1389. v. נקלב u. a. m. — Unangenehm überrascht die in Buxtorfs Werken sich kundthuende Tendenz, Haß gegen den Juden zu verbreiten; und eine Perfidie ist es zu nennen, wenn dieser Gelehrte, der frühere und spätere Werke durchwühlte, den oben erwähnten albernen und boshaften

Studium auf die Verhältnisse der Juden üben, was konnten sie sich gewärtigen, wenn von Gelehrten dieser Art Responsa gefordert wurden!

Wir wollen nur hinweisen auf die von christlichen Gelehrten aus solchen Motiven aufgestellte Forderung, der Jude müsse mit Tallis (Gebetmantels) und Tefillin (Gesetzriemen) beim Eide bekleidet sein, er soll mit dem Gesichte gegen Morgen stehen rc.; und man muß erstaunen über die Keckheit eines neuern Literaten, der in einer Zeitschrift [134]) die Behauptung aufzustellen wagte: „Der Jude müsse bei der Eidesleistung nicht nur mit Tallis und Tefillin bekleidet, sondern er (!) und seine Kleider (!) und die Kleider der anwesenden Juden (!) und die Thora (!!!) müssen von jeder levitischen Unreinigkeit rein sein."

Wohl mochte es manchem Gelehrten schmeicheln, den Nimbus eines tiefen Wissens in **hebraicis** um sich zu werfen: staunte doch die Menge und bewunderte! [135]) — Aber wie stand es mit der Wahrheit, wie mit der Nächstenliebe? Ziemt es nicht dem Redlichen das Gelüste der Eitelkeit zu unterdrücken und den falschen Glanz vorzüglich da zu scheuen, wo es sich um Wohl und Wehe von Menschen, um Wohl und Wehe eines ganzen Volkes handelt? [136]) — Nicht

---

Vorschlag Pfefferkorns in seiner Synagoga anführt, ohne ihn zu widerlegen, ohne anzumerken, daß in keinem jüdischen Buche sich davon etwas finde: und doch weiß er, so es seinen Zwecken dient, die entlegensten Stellen herbeizubringen und sich auf einen Kad-hakkemach, Sefer Hachasidim ff. zu berufen!

[134]) Hannoverisches Magazin vom Jahre 1793 Stück 71.

[135]) Daher auch die Oberflächlichkeit, denn es ist nicht um Wahrheit zu thun. Berüchtigt ist der Streich, den die Eitelkeit des Rostocker Professors A. Th. Hartmann ihm spielte und die ihn in einem Lichte zeigte, das weder seinem Herzen noch seinem Wissen Ehre machte. Vergl. die Sendschreiben von Dr. G. Salomon an A. Th. Hartmann. Altona, 1835.

[136]) Und wie betrübend ist der Mißbrauch der Gelehrsamkeit, wenn man zu solchem Zwecke sich der Tribüne bemächtigt, wenn dort

den Juden brandmarkt die Geschichte des Judeneides, sondern jene geistigen Henker, die Scheiterhaufen errichteten, um die Würde und das Ehrgefühl darauf zu opfern: einen Ayrer [137]), Ziegler [138]), Eisenmenger [139]), Schudt [140]), Estor [141]), Bodenschatz [142]), Osann [143]) u. A. m. trifft,

---

Ostentation mit dem oft nur oberflächlichen Wissen getrieben wird, ohne daß man bedenkt, welche Zurückstoßung des Juden angeregt, welche gehässige Insinuationen auf solche Weise ausgestreuet werden!

137) Processus juris. T. II. Cap. 3.

138) Dissertatio De Juribus Judaeorum. Lipsiae, 1721.

139) Entdecktes Judenthum. Th. II. K. 9. Königsberg, 1711.

140) Jüdische Merkwürdigkeiten. Th. II. K. 28. Frankfurt und Leipzig, 1714.

141) De lubrico jurisjurandi Judaeorum. Marpurgi, 1746. Auch: Ueber die Mißlichkeit der Judeneide.

142) Kirchliche Verfassung der heutigen Juden. Th. II. K. 5. Frankfurt und Leipzig, 1749.

143) Ueber den Werth des Judeneides vor christlicher Obrigkeit. Göttingen, 1794. — Diesen Schriftstellern ist einigermaßen anzureihen J. Ch. Wagenseil, der in seiner Denunciatio Christiana viel Abgeschmacktes und Bösartiges hat, obschon er selbst in einer andern Schrift die Unzweckmäßigkeit und Grundlosigkeit der Ceremonien und Formel richtig würdigt. — Malblanc verlacht (l. l. §. 23.) die angewandten Vorsichtsmaßregeln beim Judeneide und spricht sich hart gegen Estor aus, der da will, daß der Richter darauf sehe, „ob nicht der schwörende Jude und die andern anwesenden Juden ihre Ohren mit Wachs oder mit Wolle zugestopft haben" (!!!). Doch kann auch Malblanc sich nicht von allen Vorurtheilen lossagen, und er will nach Puffendorf den Juden nicht zum suppletorischen Eide zulassen. Vergl. dagegen Dohm S. 308 Anmerkung. — Andere in der Neuzeit erschienene Schriften dieser Art über den Judeneid, glauben wir, da sie weder über den Dunstkreis niedern Pöbelsinnes sich erheben noch ein wissenschaftliches Moment in sich tragen, mit vollem Rechte mit Stillschweigen übergehen zu dürfen.

die Verachtung der Nachwelt, die wahr und leidenschaftlos richtet und jene wegen ihrer menschenfeindlichen Gesinnung verdammt, so wie sie anderseits mit Anerkennung nennt die Namen eines Moeller [144]), Lang [145]), Wolfart [146]), Heisler [147]), Dohm [148]) und anderer Edlen, die es wagten über

---

[144]) Dissertatio De Judaeorum juramentorum fide et moralitate. Alttorf, 1698.

[145]) De quaestione morali: Num Christianus Juramento Judaei, rite ipsi delato, tuto fidere possit? Hal. 1702.

[146]) Tractatus Juridicus de Juramentis Judaeorum judicialibus Francof. 1748.

[147]) Beantwortung der Frage, ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sei? Halle, 1778.

[148]) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden Th. II. S. 300—348. — Dieser großherzige Mann, den ein Schriftsteller (Zunz) treffend den Wilberforce der Juden nennt, ist a. a. O. bestrebt, Eisenmengers Anklagen und Denunciationen zu widerlegen, und er hätte es mit noch weit größerem Glücke gethan, wenn er gemerkt hätte, daß Eisenmenger auch hier nach seiner gewöhnlichen Weise, entweder falsch oder nur zur Hälfte oder mit vorsätzlicher Verdrehung citirt. Man vergleiche S. 513 mit dem Texte im Talmud, Joma S. 88 a. um sich zu überzeugen, wie viel Zutrauen man diesem Autor schenken darf.

Wir führen hier nun auch manche jüdische Schriftsteller an, die theils mit der Darstellung des Eides nach der jüd. Lehre, theils mit der Widerlegung der grundlosen Anklagen sich befaßten: R. Salomon Zevi schrieb 1615: Jüdischer Theriak, gegen den getauften Juden S. Fr. Brenz (s. J. Wulfer, Theriaca Judaica ad examen revocata. Norimb. 1681.) — Leo de Modena: Dissertation historique touchant les cérémonies et les coutumes, qui sont aujourdhui en usage parmi les Juifs. Paris, 1637. — Ein Ungenannter: Lettera Apologica nell' occasione di certo libro sotto il titolo di Dissertezione della religione e del Giuramento degli Ebrei. Mantova 1775. — M. Philippson: Ueber die Verbesserung des Judeneides. A. Wolfsohn: Jeschurun oder unparteiische Beleuchtung der dem Judenthume neuerdings gemachten Vorwürfe. Breslau, 1804. — Wolf und Salomon s. Note 113. — A. Crèmieux, s. Note 177. u. A. m. Vergl. ferner: Ge-

die Vorurtheile ihrer Zeit sich zu erheben und die Wahrheit laut zu verkünden.

Es ist schmerzlich alte Wunden aufzureißen, unedel alte Vorwürfe zu erneuern: doch so lange nicht das Unrecht gutgemacht ist, haftet der Vorwurf, so lange die Wunde blutet, wer kann den Schmerzensruf verargen? Und noch trägt der Eid in manchen deutschen Staaten jenes mittelalterliche Gepräge, jenen Ausdruck des gehässigsten Verdachts an sich, noch klebt ihm mancher aus Vorurtheilen eingesogene Argwohn an; darum muß was die respectiven Legislationen festsetzten, genau gewürdigt, der Irrthum aufgedeckt, der Verdacht entkräftet, die Zwecklosigkeit gezeigt und auf die Ehrenverletzung und Manifestation des Hasses und der Verachtung aufmerksam gemacht werden. Der humane Geist, der die heutigen Staatsregierungen beseelt, berechtigt zu der Hoffnung, daß die Wahrheit auch da, wo sie zum Vortheile des Juden spricht, Eingang finden werde. Ist doch überhaupt die Frage über den Judeneid nicht eine particularische, sie gehet nicht den Juden allein an: wen Achtung vor Heiligem beseelt, wer dem Dienste der Wahrheit sich nicht entfremdet, nicht den Glauben an sie aufgegeben hat, der begreift, welch heiliges Machtgebot es sei, nicht mit dem Eide ein Spiel zu treiben, nicht durch ihn Stoff zur Verletzung zu geben: auf daß nicht an der Stätte des Rechts, dort wo Gerechtigkeit gesprochen werden soll, Unrecht weile!

Es müssen daher die noch jetzt üblichen Judeneide der Kritik unterworfen werden: die Kriterien sollen abgeben d i e j ü d i s c h e R e c h t s l e h r e, d i e a l l g e m e i n e R e c h t s l e h r e und d i e G e b o t e d e r M e n s c h l i c h k e i t. Da beim Eide, der nur durch die Beziehung zu Gott abgefordert werden kann, die Religionsbegriffe des Schwörenden in Betracht

---

such der Bekenner des jüd. Glaubens im Herzogthume Braunschweig u. s. w. von G. A. Seitel." (S. 89—99) Braunschweig, 1831. Der Verfasser ist zwar ein Christ, desto größere Anerkennung verdient aber seine Würdigung des jüd. Eides.

kommen müssen, so kann der Jude sich nicht über Beeinträchtigung beklagen, wenn er nach der jüdischen Rechtslehre und selbst wenn diese strengere Maßregeln als die allgemeine Rechtslehre enthält, den Eid leisten muß. Da er ferner ein Mitglied des Staates ist und daher dessen Gesetzen sich fügen soll, so wird er es auch zufrieden sein, der allgemeinen Rechtslehre auch da Folge zu leisten, wo seine Lehre ihm keinen oder einen mildern Eid vorschreibt. Ist aber der Eid und die Formel und die Form der Eidesleistung weder in der jüdischen noch in der allgemeinen Rechtslehre begründet, mit welchem Rechte kann dann eine Anforderung an den Juden geltend gemacht werden?

* * *

Die in Deutschland üblichen Judeneide zerfallen in zwei Klassen: zur ersten gehören jene, die das mittelalterliche Gepräge nicht abgestreift und die Reichskammergerichtsordnung zur Basis haben: die zweite umfaßt jene, in denen die Eidesformel in würdigerer Gestalt auftritt, die aber hinsichtlich der Ceremonien Unwesentlichkeiten enthalten, die selbst die R. K. G. O. nicht kennt.

Der im Codex Augusteus durch Gesetz vom 2. März 1800 vorgeschriebene Judeneid gehört zur ersten Klasse und er mag zum Ausgangspunkte für die Judeneide der Neuzeit dienen, da er am meisten Gelegenheit gibt, die Zwecklosigkeit dieses Formel- und Formenwesens darzustellen. Dieses Gesetz hat das Befremdende, daß in ihm sich des Unwesentlichen und Verletzenden mehr als in der R. K. G. O. findet: es ist am Ende des achtzehnten Jahrhunderts erlassen, welche Fortschritte hatten bis dahin Civilisation und Humanität seit der Zeit der Kammergerichtsordnung gemacht; und hinsichtlich des Juden zeigt sich ein greller Rückschritt, hinsichtlich des Judeneides siehet man sich in die finsterste Zeit des Mittelalters zurückversetzt.

Dieses Gesetz lautet buchstäblich folgendermaßen:

Entwurf

derer bei Abnahme eines Judeneides zu beobachtenden Cäremonien und zu gebrauchenden Eidesformuln.

Formalitäten eines Judeneides.

§. 1. Die Abnahme eines Judeneides muß an einem Montage oder Donnerstage in einer Woche, da nicht jüdische Feiertage auf diese Tage fallen, geschehen.

§. 2. Es müssen wenigstens drei jüdische Mannspersonen, von denen jeder über 13 Jahr alt ist, dem Eide beiwohnen. Diese Zeugen werden von dem Richter erwählet und dazu erfordert, welcher, so viel möglich, solche aussuchet, denen der schwörende Jude wohl bekannt ist, und die mit demselben keine Verbindung haben, sonst aber in einem guten Rufe stehen.

§. 3. Es wird sehr dienlich sein, wenn der Gegentheil oder Ankläger dabei ist, damit durch dessen Gegenwart das Gewissen des Schwörenden desto eher gerührt werde, inmaßen solches auch den Juden gewöhnlich ist.

§. 4. Es muß in Ermangelung einer Tora von den Juden ein richtiges, von Juden in Druck gegebenes und in ihren Schulen gültiges Chammesch zum Judicio ausgeantwortet, und solches so oft dabei geschworen wird, jedesmal auf behörige Weise für richtig und coschor agnoscirt werden.

§. 5. In diesem Chammesch wird die Stelle im 2ten Buche Mosis Cap. 20. v. 7. wo die Worte stehen:

„Du sollst den Namen deines Gottes nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht,“

aufgeschlagen.

§. 6. Alsdann muß der Richter folgende Adjurationes oder Beschwörungen dem schwörenden Juden vorsagen:

a) Jude, ich beschwöre dich bei dem Adonai Elohe Iisrael, daß du wahrhaft sagest, ob dieses Chammesch sei ein coscher Chammesch, so in eurer Schule gültig ist?

Er antwortet Omen!

b) Jude, ich beschwöre dich ferner, bei dem Adonai Elohe Iisrael, daß du wahrhaft sagest, ob du gegenwärtiges Gericht für deine wahre Obrigkeit hälst, die Macht und Freiheit hat, dir einen Eid abzufordern?

Er antwortet Omen!

c) Jude, ich beschwöre dich ferner bei dem Adonai Elohe Iisrael, daß du wahrhaft sagest, ob du diesen Eid, den du jetzo thun willst, für einen rechtmäßigen Eid achtest, den du nicht gezwungen, sondern freiwillig mit gutem Willen und wohlbedachtem Muthe ablegest?

Er antwortet Omen!

d) Jude, ich beschwöre dich bei dem Adonai Elohe Iisrael, daß du aufrichtig sagest, ob du diesen dem lebendigen Gott Iisrael anjetzo thuenden Eid sowohl halten wollest, und dich dazu schuldig haltest, als wenn du solchen in deiner Schule ablegen solltest?

Er antwortet Omen!

e) Jude, ich beschwöre dich bei dem Adonai, Adonai El Kanne venokem, daß du nicht etwa auf irgend einiges Betrugs-Mittel dich hierbei verlässest, sondern daß du vielmehr bei dem Banne des Allerhöchsten angelobest, dir diesen Eid nicht lösen zu lassen, noch dir einbildest, daß derselbe an eurem Jom Kippur durch das Kol-Nidre-Gebet, und durch das Gebet, worinnen du dein Sündenbekenntniß ablegest, wieder vernichtet und aufgelößt werde, sondern daß du dich von diesem deinen Eidschwur weder am großen Versöhnungstage durch das Gebet Kol-Nidre, noch durch

einen Menschen auf der Welt, er sei wer er will, für gelöset halten willst?

Er antwortet **Omen!**

§. 7. Sagt er zu den übrigen anwesenden Juden:

f) Endlich beschwöre ich auch euch, ihr als Zeugen versammelten Juden, bei dem **Adonai Elohe Iisrael**, daß ihr insgesammt wahrhaftig saget, ob ihr nicht wider gegenwärtigen Juden, wenn euch bekannt ist, daß er anjetzo einen falschen Eid thun würde, solches anzeigen, oder auch, wenn sich künftig veroffenbaren sollte, daß er jetzt einen falschen Eid gethan hätte, deshalb auf Erfordern Zeugniß ablegen, und in letzterem Falle denselben unter euch als einen Meineidigen achten wollet.

Sie müssen antworten: **Omen!**

§. 8. Hierauf wird der schwörende Jude um seinen Namen auf folgende Art befraget:

Jude, ich beschwöre dich nochmals bei dem **Adonai Elohe Iisrael**, daß du wahrhaftig sagest, mit was vor Namen und Zunamen du in und außer der Schule genannt wirst?

§. 9. Wenn denn der Jude darauf die gehörige Antwort ertheilt hat, kann der Richter den schwörenden Juden durch einen Rabbinen oder sonst einen jüdischen Gelehrten, der **ad hunc actum** allezeit von der Obrigkeit bestellt werden muß, nochmals nach seinen Religionsgrundsätzen und in seiner Sprache ermahnen und vor dem Meineide verwarnen lassen.

§. 10. Alsdann wird dem Juden der Eid auf folgende Weise abgenommen:

a) muß der Jude, die oberwähnte Stelle aus dem 2. Buch Moses, Cap. 20. v. 7. laut herlesen, dem der Richter eine kurze Ermahnung, daß er wohl bedenken möge, wie schrecklich er sich gegen den wahren Gott, den **Adonai Eloeh**

Israel versündigen würde, wenn er ihn fälschlich zum Zeugen anrufen und dessen heiligen Namen zu Verhehlung seines Betrugs mißbrauchen wolle, daß die vorgelesenen Worte ohne Ausnahme sagten: der Herr werde den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbrauche, er solle sich also auf keine Ausflüchte oder Entschuldigungen, als ob er keinen rechten Eid schwöre, verlassen, hinzusetzen kann;

b) muß der Jude die rechte Hand auf die obgedachte aufgeschlagene Stelle im Chammesch legen, das Gesicht gegen Morgen wenden, und dem Richter die Worte des Eides nachsprechen, wobei

c) dem Richter freistehet, daß er die in der vorgeschriebenen Eidesformul vorkommenden hebräischen Wörter, welche nicht Namen Gottes sind, dafern ihm die richtige Aussprache des Hebräischen zweifelhaft wäre, blos in der beigefügten deutschen Uebersetzung gebrauche.

Dagegen alle Namen Gottes hebräisch vorgesagt und von den Juden nachgesagt werden müssen.

§. 11. Endlich muß der Jude, der geschworen hat, nebst allen übrigen gegenwärtigen Juden dem Richter annoch nachsprechen: Omen, Veomen!

Eides-Formul.

Im Namen des einigen und hochgelobten Gottes, vor welchem ich allhier stehe, schwöre ich N. N. oder was ich sonst vor einen Namen und Zunamen haben und gebrauchen kann, und mag, ein Sohn N. N. eine Schewuah gumurah (einen leiblichen Eid) zu dem Adonai, den einigen wahren Gott, der Himmel und Erden und auch mich erschaffen hat: Nicht nach meinem Sinn und nach meiner Auslegung, auch nicht nach der Auslegung eines andern Juden, sondern einzig und allein nach dem Sinne und der Auslegung dererjenigen, welche mich schwören lassen, daß u. s. w.

Hier wird die Sache deswegen der Jude schwöret, mit deutlichen Worten und umständlich eingerückt:

„So wahr mir Gott helfe Adonai Elohim, Elohe Iisrael. Auch schwöre ich bei dem Adonai, dem Gott meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacob, daß ich von dem jetzt geleisteten Eide mich durch Niemand, er sei wer er wolle, lossprechen lassen wolle. So wahr mir helfe Adonai Elohe Iisrael, Omen!

Habe ich aber jetzo falsch geschworen, so rufe ich dich an Adonai Elohe Iisrael, in dessen Gegenwart ich geschworen habe, daß du keine Tschuwa (Buße) von mir annehmest, vor solche große Abhira (Uebertretung) mir auch keine Mechila Vekapora an Jom-Kipur (keine Versöhnung noch Vergebung am Versöhnungstage) oder zu anderer Zeit, weder durch das Kol-Nidre-Gebet, noch auf andere Weise wiederfahren lassest, mich nicht theilhaftig werden lässest, alles des Guten, welches du denen, die dein Gesetz und Gebote halten, verheißen hast, sondern dagegen über mich schickest alle Maccos (Plagen) und Kelolos (Flüche), welche du auf alle Reschoim (Gottlose) vormals gelegt hast und kommen lassen, auch noch itzo legest und kommen lässest. Ich müsse ausgerottet werden aus meinem Volke und keinen Cheleck (Theil) haben am Meschiach (Messias) und am Olam habbo (künftigen Leben.) Omen, Veomen!

Nota. Bei dem Gebrauche dieser Formul wird, nach der Vorschrift sub No. 10, wo die hebräischen Wörter beibehalten werden, die teutsche Uebersetzung, oder, wo teutsche Wörter gebraucht werden, das Hebräische weggelassen.“ “ “

Schon bei einem allgemeinen Ueberblick zeigt sich außer den tiefen Spuren des Religionshasses, die unerquickliche Erscheinung der Ueberladung. Der Eid kann nur durch Einfachheit imponiren, jedes Erhabene muß durch Tiefe Eindruck machen; die Breite dieses Eides und die aufgehäuften Unwesentlichkeiten können nur zum Meineide Anlaß geben. Und gehet man in eine genaue Analyse dieses Gesetzes ein,

so zeigt sich, daß es dem Schwörenden Winke gibt, wie er trotz des Bewußtsein der Unwahrheit seiner Behauptung, diesen Eid ablegen könne.

Schon 1. (die Abnahme des Eides am Montag und Donnerstag nur) ist auf Unkenntniß gegründet, da, wie oben gezeigt wurde, dieses die jüdische Rechtslehre negirt und überhaupt eine solche Anwendung höchstens nur auf jüdische Gerichte stattfinden könnte, wo an diesen Tagen öffentliche Sitzung war. — Aber ehrlose Apostaten hatten christlichen Behörden vorgespiegelt, daß diese Tage beim Juden eine besondere Weihe haben, „weil an ihnen ein Abschnitt aus der Thora in der Synagoge verlesen wird"; und die Insinuation fand Eingang, da man bei Judenangelegenheiten sich gerne jedes gründlichen Forschens überhob.

Zu §. 2. Die Gegenwart dreier jüdischen Mannspersonen ist wohl bei Segensprüchen, Ritualceremonien rc. aber nicht bei Eiden erforderlich. Als Zeugen bedarf es allgemein nur zwei, nicht dreier Personen. Aber auch die Nothwendigkeit der Zeugen beim Eide leuchtet nicht ein. Glaubt man, daß der Jude vor dem Juden sich eher schämen werde einen Meineid abzulegen als vor Christen, so ist indirect der Argwohn ausgesprochen, der Jude leiste der christlichen Obrigkeit keinen wahrhaften Eid; und dieser Verdacht muß im Interesse des Eides selbst verbannt werden, denn auf solche Weise wird, wie aus den Bemerkungen zu §. 6. hervorgehen wird, Anlaß zu Meineid gegeben. Und warum beim Juden dieses fordern, da es weder in seiner, noch in der allgemeinen Rechtslehre begründet ist? Jede Ausnahme kränkt und zeigt auf ein feindliches Verhältniß hin. Auch dient eine solche Verordnung nur dazu, den Rechtsgang in jenen Orten zu erschweren, wo keine Juden ansässig sind und die Zeugen also erst aus der Fremde hergeholt werden müßten.

Zu §. 4. 6. Hier enthält jeder Punkt entweder Unwesentliches oder Veranlassung zum Meineide oder einen falschen

Schwur. Die Notiz über Thora und Chummesch (nicht Chammesch, wie es im Gesetze fälschlich heißt) wurde schon früher gegeben. Thora ist der geschriebene Pentateuch (Synagogenrolle), Chummesch der gedruckte. Coscher heißt in der rabbinischen Gelehrtensprache richtig, zum Gebrauche erlaubt; ein coscher Chummesch ist also ein richtiger Pentateuch. Die Juden wachten nämlich von jeher mit der größten Sorgfalt darüber, daß kein Fehler sich in den Text einschleiche, zählten mit Aengstlichkeit jede vox plena und defectiva ab, auf daß die h. Schrift sich unverfälscht erhalte. Der fehlerhaft geschriebene Pentateuch darf nicht zu öffentlicher Vorlesung in der Synagoge nur, sondern auch zum Privatstudium nicht gebraucht werden. Und diese Vorschrift war löblich, wenn man bedenkt, welche Corruption durch Nachlässigkeit der Abschreiber, durch Uebersehen bei ὁμοιοτέλευτα &c. entstehen [149]): wäre nun nicht der Corruption des Pentateuchs durch Verdammung jedes fehlerhaften Codex eine Wehre entgegengesetzt worden, so würde sich bald einer destructiven Kritik und dem Scepticismus ein unübersehbares Feld eröffnet haben. Es mußte daher den Juden bei ihrer tiefen Verehrung für die Schrift Alles daran gelegen sein, einen fehlerfreien Text zu bewahren und ihn allein beim Studium zu benützen. Welchen Einfluß hat dieses aber auf den Eid? Wird der Eid etwa auf die Buchstaben des Pentateuchs geleistet? Er soll nur als Erinnerung beim Eide dienen, als eine nachdrückliche Hinweisung auf Gott, und diese liegt in dem Inhalte, nicht in den einzelnen Buchstaben.

Es muß ferner bemerkt werden, daß für Synagoge und Studium nur jener Pentateuch nicht gebraucht werden darf, dessen Fehlerhaftigkeit notorisch ist (wo Schreibfeh-

---

[149]) Die Septuaginta legt ein gewichtiges Zeugniß dafür ab, und es finden sich im griechischen Pentateuch allein an sechs hundert durch ὁμοιοτέλευτα corrumpirte Stellen.

ler gefunden worden sind): so lange nichts gegen ihn zeugt, wird er als coscher d. i. in der Synagogen- und beim Privatstudium anwendbar, angesehen. — Es fällt also zu §. 4. von selbst die Bestimmung hinsichtlich der Agnoscirung des coscher Chummesch weg. Hier hätte man überhaupt wohl Rücksicht nehmen sollen, daß in keinem jüdischen Lehrbuche sich je eine Erwähnung finde, daß der Eid nur bei einem coscher Pentateuch abgelegt werden soll; und den jüdischen Richtern (Rabbinen) müßte doch auch wohl Alles daran liegen, daß vor ihrem Richterstuhle ein gültiger Eid geleistet werde!

§. 6. a. vergrößert noch diese Unwesentlichkeit und läßt einen Eid darauf schwören, das Chummesch sei coscher. Aber es waltet ein großer Unterschied ob, zwischen einer Präsumtion und einer eidlichen Bestätigung. Es ist z. B. löblich, Redlichkeit auch bei einem uns unbekannten Menschen zu präsumiren, aber einen Eid können wir auf diese Redlichkeit nicht ablegen, so lange wir nicht mit allen Umständen bekannt sind und diesen Menschen ganz kennen gelernt haben. Soll also der Jude schwören, daß das Chummesch coscher sei, so müßte er auf einige Monate das Buch zur Durchsicht und Correctur nach Hause nehmen [150]); und wie würde es um die Rechtspflege stehen, wenn jeder den Eid ablegende Jude einen mehrmonatlichen Aufschub verlangte, um den Pentateuch zu prüfen! — Das Omen ist hier eine falsche Betheuerung, zu welcher die Obrigkeit (der beschwörende Richter) bei Adonai Elohe Iisrael, dem Ewigen, Gotte Israels auffordert! Man will einen wahren Eid erzielen und beginnt mit einem falschen Eide — um der Form zu genügen!

Und welcher Fingerzeig zum Meineide wird überdieß noch mit dieser Beschwörung gegeben! Der Richter setzt

---

[150]) Und selbst dann wäre bei der menschlichen Unzulänglichkeit ein solcher Schwur mißlich.

hier stillschweigend voraus, daß zum wahren Eide ein coscher Chummesch unumgänglich nöthig sei. „Dem Richter kann es mit dem ganzen Eide nicht Ernst sein," wird der minder Gewissenhafte denken, „denn er läßt mich einen falschen Eid ablegen." „Der Richter ist überzeugt," wird der Unwissende denken, „daß mein Omen das Chummesch nicht für coscher erklären kann; nun höre ich von ihm, daß nur das coscher Chummesch dem Eide Geltung gebe: so kann ich nun bei diesen Chummesch, von dessen Choscherthum ich nicht überzeugt bin, einen Meineid leisten."

So ist nun also das erste Ergebniß dieser Vorsicht, daß ein falscher Schwur geleistet und dem Meineide Vorschub gethan wird; und dieses wiederholt sich fast in jedem Punkte.

§. 6. b. Der Jude wird beschworen, ob er das gegenwärtige Gericht für die wahre Obrigkeit halte ꝛc. Hier wird allermals an die Hand gegeben, wie ein Meineid vor Gericht abgelegt werden könne. Denn nach dieser Frage gilt die Voraussetzung, daß der Jude nur seiner wahren Obrigkeit einen wahren Eid abzulegen brauche. Wodurch vergewissert man sich nun, daß er gegenwärtiges Gericht für die wahre Obrigkeit halte? Etwa durch sein Omen? Aber da gehet man ja im Cirkel herum! Dieses Omen kann meineidig ausgesprochen werden in der falschen Voraussetzung, daß dieses nicht die wahre Obrigkeit sei, und es dürfe ihr ein Meineid, also auch ein falsches Omen, abgelegt werden!

Nicht minder ungereimt ist auch

§. 6. c. Der Jude soll schwören, daß er den Eid für nicht gezwungen achte ꝛc. und er betheuert dieses durch Omen. Wie wenn er aber selbst das Omen für gezwungen achtet? — Und was heißt überhaupt nicht gezwungen? Ist die Meinung, daß dieser Eid nicht betrachtet werden soll wie ein von einem Rechtsräuber auferlegter, so ist dieses doch schon durch das vorhergehende ausgesprochen, wo der Jude das Gericht für die rechtmäßige Obrigkeit anerkennt.

Und was soll überhaupt eine solche Insinuation? Gibt sie nicht Anlaß zum Meineide?

§. 6. d. Muß der Jude schwören, daß er den zu leistenden Eid halten wolle, als wenn er solchen in seiner Schule (Synagoge) ablegte. Daß dieses unwesentlich sei, wurde schon früher bemerkt; die jüdische Rechtslehre weiß von keiner Eidesleistung in der Synagoge. Daß aber hier ein Anlaß zum Meineide gegeben werde, ist ziemlich offenbar, da angedeutet wird, daß die Synagoge den Eid heilig mache. Daß ferner das Omen keine Sicherheit gebe, daß der Jude diesen Eid wie in seiner Schule abgelegt betrachten werde, liegt auf der Hand, denn das Omen selbst ist doch außerhalb der Synagoge gesprochen und bindet nach dieser Voraussetzung nicht! —

Man muß staunen über die Kurzsichtigkeit, die allenthalben hier sich kund thut, und doch wollte man eindringen in das Unsichtbare, in das Gewissen!

§. 6. e. verdient kaum eine Widerlegung: denn das Kol-Nidre-Gebet hat (wie S. 64. gezeigt wurde) hierher keine Beziehung; und daß der Richter zu solcher Unwesentlichkeit den El Kanne (soll heißen Kanna oder Kanno) wenockem (den eifervollen und rächenden Gott) anruft, ist eine Blasphemie. Daß ferner hier Anlaß zum Meineide gegeben wird, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

Ergötzlich ist übrigens das Omen, das in allen diesen Punkten geantwortet werden soll. Ist der Jude zum Meineide geneigt, so kann auch das Omen in solchen Sinn abgelegt sein: der Richter sollte daher, um consequent zu sein, den Juden einen Eid ablegen lassen, daß sein Omen wahrhaftig sei; aber was würde für diesen Eid bürgen? ein anderer Eid und so fortgefahren — bis der Richter seine Thorheit einsehen würde.

Aber wahrhaft entwürdigend ist es, daß in den in diesen §§. erwähnten Vorfragen fünf Eide abgenommen werden (denn jedes Omen auf eine Beschwörung bei dem Gotte

Israels ist ein Eid (s. oben S. 22); ist dieses nicht mit dem Eide gespielt?

§. 7. Die Zeugen werden beeidet ꝛc. Wo geschieht je solches? Ist es in der jüdischen oder in der allgemeinen Rechtslehre begründet? Man dachte wahrscheinlich, es komme bei diesem Conglomerate von Eiden auf einen Eid mehr oder weniger nicht an.

§ 8. ist unwesentlich, auch ist der Anlaß zum Meineide handgreiflich. Bedarf es zum Eide aller Vor- und Zunamen in und außer der Schule, so ist die Beschwörung dieses §. werthlos. Denn was soll den Juden verpflichten, alle Namen anzugeben? Etwa diese Beschwörung? Aber sie geschiehet doch nicht bei allen seinen Namen, sie will erst diese erfahren! —

§ 9. Consequenterweise hätte der **ad hunc actum** bestellte Rabbiner ff. vor allem Beginne admoniren müssen, denn es zeigte sich bis jetzt schon Gelegenheit fünf bis sechs Meineide abzulegen.

§ 10. a. Wozu der Jude die Stelle laut herlese, ist schwer zu ergründen, und selbst das Aufschlagen einer bestimmten Stelle § 5. ist nicht nöthig. (Nicht minder unwesentlich und überflüssig ist **b.** das Gesicht gegen Morgen zu wenden).

Sachgemäß erscheint zwar die kurze Ermahnung des Richters; aber aus dem Munde eines solchen Richters, der bis jetzt sieben Eide abnahm, der in jedem dieser Eide tiefe Verhöhnung zeigte, ist die Ermahnung zur Wahrhaftigkeit Ironie! —

Ueber die Eidesformel selbst kann man sich aller Bemerkung enthalten. Es findet sich hier eine Vereinigung des Heiligen und Profanen, eine Potenzirung des Tragischen und Komischen, die zu den seltsamsten Abirrungen des menschlichen Geistes gehört. Wie verletzt, wie gekränkt muß der Jude sich fühlen, den Umstände zwingen, einen solchen Eid abzulegen!

Werfen wir noch einen Blick auf diesen Eid, wie verfehlt er seinen Zweck! Man glaubte ihn recht feierlich zu machen; der Jude sollte hierbei sogar hebräisch (!) sprechen: **Tschuwa, Abhira, Meehila, Vechapora**; aber man wird begreiflich finden, was glaubwürdige und rechtliche Juden erwähnen, daß sie bei diesen Ausdrücken (jeder des Hebräischen Kundige weiß wie sinnlos sie gegeben sind) sich kaum des Lachens enthalten konnten, daß sowohl die Formel als die Ceremonien auf sie den widerlichsten Eindruck machten, und sie diesen Eid als eine Blasphemie, zu der sie gezwungen wurden, betrachteten. —

Und blicken wir ferner auf die Voreide zurück, so zeigt sich, wie alles Unwesentliche schade: es thut nicht nur der Würde des Eides Abbruch, sondern es gibt Veranlassung zum Meineide. Ist doch die erste Bedingung der Wirksamkeit des Eides, „daß auf das Göttliche in ihm aufmerksam gemacht werde, der Schwörende in dem Momente der Eidesablegung vergesse, daß er vor Menschen und menschlichem Gerichte stehe, und nur Gott zum Richter und Zeugen anrufe"; aber diese Zuthaten müssen an sich selbst nur störende Erinnerungen hervorbringen.

Dem Religionshasse, der sich nicht um in Wahrheit gegründete Erfolge kümmert, mag es zur Befriedigung dienen, daß der Jude auf solche Weise erniedrigt wird; aber welche Gesetzgebung wird es nicht als einen Widerspruch betrachten, Eide aufzulegen und Meineide zu erzielen? Welche Gesetzgebung ferner muß nicht allen Unterthanen Gleichheit vor dem Gesetze zuerkennen?

Das Vorgeben, der Jude sei zum Meineide, vorzüglich vor christlicher Obrigkeit geneigt, wird, wie oben bemerkt wurde, durch die Geschichte der Vergangenheit keinesfalls bewährt, und kann aus der Geschichte der Gegenwart noch weniger gerechtfertigt werden. Dieses ist das Kennzeichen des Vorurtheils und der Einseitigkeit, daß sie das Unrecht statuiren und hinterher den Vorwand dafür suchen. Es

gab eine Zeit, wo man die Juden ungestraft umbrachte, der Vorwand dafür wurde dann aus dem Umstande hergenommen, daß sie Christenblut bei ihren Sterbenden u. s. w. brauchen. Der Jude wird nicht mehr umgebracht, und nun braucht er kein Christenblut. Es gab eine Zeit, wo man die Juden unfähig zum Militairdienste erklärte; der gelehrte J. D. Michaelis [151]) leitete dieses tiefsinnig aus dem Umstande her, daß der Jude nicht das gehörige Soldatenmaaß (die körperliche Höhe, die zum Militairdienste fähig macht) habe; die Regierungen erklärten den Juden als militairpflichtig und er hat das Soldatenmaaß. Man lege dem Juden keinen andern Eid auf und wende nicht andere Formeln an als die für Christen gebräuchlichen, nur mit dem Unterschiede, daß sie auf jüdische Religionsbegriffe zurückgeführt werden: und man wird von dem Verdachte des Meineides nichts hören. In dem Munde des rohen Haufens, in den Werken des Pöbels unter den Schriftstellern ist solche Verdächtigung leicht erklärbar; den Gesetzgebern aber ziemt Wahrheit, sie müssen über Vorurtheile sich erheben. Man forsche unbefangen, und man wird beim Juden nicht häufiger Meineid finden als beim Christen; man frage glaubwürdige, praktische Rechtsgelehrte, ob nicht der Jude eine tiefe Ehrfurcht vor dem Eide an den Tag lege, und nur durch dringende Umstände (und selbst dann noch ungern) bewogen werden kann an die Eidesleistung zu gehen, wenn auch die Wahrheit für ihn spricht: man forsche endlich in den deutschen Staaten, die den schmählichen Judeneid aus ihren Gesetzbüchern verbannten; man frage in Würtemberg, Baden, Churhessen, Oldenburg, ob dort jetzt häufigere Klagen über jüdischen Meineid wie ehedem gehört werden, ob der Jude Veranlassung gegeben, daß man die weise getroffenen Verordnungen bereue.

* * *

---

[151]) Orient. Bibliothek Th. 19. S. 22.

Altbaiern schliesst sich nicht nur der Reichskammergerichtsordnung an, sondern es hat die dortige Eidesformel unverändert, mit denselben Worten beibehalten, und der Jude muß heutigen Tages in Altbaiern den Eid der R. K. G. O. ablegen. Das Gesetz findet sich in dem Werke: „Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici von einem unbenannten Authore (Kreitermeyer), München, 1755. C. 10. §. 14. Litt. e. S. 355. Dort heißt es:

„Die Juden stehen der allgemeinen Sag nach in dem Irrwahn, daß sie die denen Christen geleisteten Eidschwür nicht bünden, oder wenigst von ihren Rabbinern wiederum aufgelöst werden können: **Böhmer Jus Eccles. lib. 2. lit. 2. tit. 20. §. 34.** Derowegen seynd in dem K. Ger. Ordn. **Conv. P. I. tit. 98.** solcher Beeidigung halber folgende Praecautiones vorgeschrieben: Es soll nämlich eine Bibel bei der Hand sein und der Jud vor Allem gefragt werden, ob er glaube, daß GOtt der allmächtige durch einen falschen Eid gelästert werde, auch ob er aus wohlbedachtem Muthe und ohne Arglist den einigen, lebendigen Gott anrufen wolle zum Zeugen der Wahrheit, daß er in dieser Sach, warum ihm der Eid auferlegt ist, keinen Betrug, Falsch- oder Unwahrheit einigerweis gebrauchen wolle. Wenn der Jud all dieses mit ja beantwortet, soll er die Hand in die Bibel auf das Gesetzbuch legen, und nach wirklicher Ablegung des Eides die Worte nachsprechen: **Adonay**, ewiger allmächtiger Gott, ein Herr über alle **Melachim**, ein einiger Gott meiner Vätter, der du uns die heilige Thorach (!) gegeben hast, ich ruffe dich und deinen heiligen Namen **Adonay** ff., daß du mir helffest bestätten den Eid ff. und wo ich unrecht ff., und mir werden auferlegt alle die Straf und Fluch, die Gott den verfluchten Juden auferlegt hat u. s. w." Es folgt dann S. 356 der Eid selbst, wie ihn die Reichskammergerichtsordnung hat; auch kehrt hier wieder: „das Feuer," das Sodom und Gomohrha überging und alle die Fluch, die in der heiligen Thorach geschrieben sind.""""

Welchen Eindruck ein solcher Eid auf einen Juden des neunzehnten Jahrhunderts machen und wie auffallend es ihm vorkommen muß, sich um dreihundert Jahre zurückversetzt zu sehen, mag weniger hervorgehoben werden, als der noch wesentlichere Umstand, daß vielen Juden dieser Eid selbst wahrscheinlich unverständlich ist. Es kann übrigens dieser Eidesformel gerade nicht (wie mancher andern) der Vorwurf des Rückschrittes seit jener Zeit gemacht werden; man ist nur stehen geblieben dort, wo man 1555 hielt! —

Daß aber die Eidesformel der R. K. G. O. viel Unwesentliches und Ungereimtes enthalte und den Eid mehr profanire als heilige, gehet aus den Bemerkungen zum Eide des Codex Augusteus hervor: es scheint überhaupt hier nicht auf Ernst und Ehrfurcht abgesehen und man verkannte, daß solcher Eid jede Heiligkeit entbehre.

Mehr Humanität zeigt sich in Altbaiern bei der Abnahme des Bürgereides. Dieser hat für Juden dieselbe Form wie für Christen, nur daß der Rabbiner eine ihm beliebige Ermahnung zu geben hat. Der Bürgereid des Juden ist im Allgemeinen eine neue Schöpfung, denn in jener alten Zeit konnte der Jude das Bürgerrecht nicht erwerben, und so hat sich die Forderung der Gegenwart geltend gemacht. Um so mehr sollte sie aber auch bei dem eigentlichen (assertorischen) Eide berücksichtigt werden! — Merkwürdig ist, daß die israelitische Landwehr einen doppelten Eid zu leisten hat: einmal bei der Fahne mit den christlichen Landwehrmännern, dann bei der Bibel, wo sie vom Rabbiner beeidet wird.

Es muß hier noch auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden: auf die Inconsequenz nämlich, zu der jedes Gesetz, das zufälligen Umständen sein Entstehen verdankt und auf keiner soliden Basis ruhet, gewöhnlich verleitet. Der assertorische Eid wird nach der Reichskammergerichtsordnung geleistet, und da diese von keiner Admonition durch einen Juden weiß, so ist auch in obiger Verordnung hier-

von keine Erwähnung; hingegen bedarf es bei dem leichtern promissorischen Eide der Ermahnung durch den Rabbiner. Welcher Widerspruch in der Gesetzgebung! — Auch zeigt sich in Baiern eine andere Anomalie, daß im Baireutischen und Anspachischen (dem ehemaligen preußigen Gebiete) die einfache weiter zu erwähnende Eidesformel angewendet wird: sind die Juden in Altbaiern mehr des Meineides verdächtig als die Baireutischen und Anspacher Juden?! —

* * *

In den k. k. österreichischen Staaten gilt im Allgemeinen folgendes für das Königreich Böhmen erlassene Gesetz, welches Johann Roth: Auszug aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18ten Jahrhunderts bestehenden Gesetze Th. III. §. 18—25. mittheilt.

§. 18. Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides und Erinnerung an die auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bei dem zu verbleiben, was nur erst §. 15 erwähnt worden. Die Eidesablegung selbst aber hat folgendermaßen zu geschehen.

§. 19. Es ist nämlich das jüdische Gesetzbuch, das ist eine Toro, wovon die sämmtlichen Gerichtsinstanzen ein Exemplar sich zu verschaffen und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dieser von dem Präsidium anzureden: Ich beschwöre euch bei dem einigen, allwissenden und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Toro Moyses auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen, ob dieses das Buch ist, darauf ein Jud einem Christen oder Juden einen

rechtlichen, verbindlichen Eid ablegen kann und soll?

Anmerk. Jenen Justizbehörden, welche das jüdische Gesetzbuch, Torp genannt, noch nicht nach dem §. 19. der Instruction vom 9. Septbr. 1785 beigeschafft haben, liegt ob, sich deshalb an den hebräischen Zensor Fischer zu verwenden, jene Ortsgerichte aber, welche diese Toro schon beigeschafft haben, werden angewiesen, wenn selbe noch nicht von dem königl. Zensor Fischer revidirt wäre, solche von ihm koramisiren zu lassen. Verordnung vom 18. Februar 1799.

§. 20. Sollte der Jude des Lesens nicht kundig sein, so ist die Tagsatzung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens Kundigen und Verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejaht er aber die Wirklichkeit der Toro, so fährt das Präsidium fort: Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr anbetet, gleichfalls anbeten, und außer ihm keinen Gott erkennen, dieß sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor eurem Gott eines falschen Eides entschuldigt, weil ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötter (!) haltet, ablegt. Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbeten, einen wahrhaften, unverfälschten Eid zu schwören schuldig seid, wie eure Religion und Gesetzbuch euch lehren, daß die Häupter (Nessiim) des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gibon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten. Ich frage euch daher nochmals, glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegenwärtig einen falschen, betrüglichen Eid ablegen würdet?

§. 21. Wenn der Jude diese Frage bejaht, wird so fortgefahren: Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Ue-

derlegung, mit Wohlbedacht, ohne Arglist und Betrug, ohne innern Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhinein gegen denselben vor jemand protestirt und solchen für ungültig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet?

§. 22. Wenn nun auch dieses bejaht wird, ist in der Toro das 3te Buch Moyses, **Leviticum**, am 26. Capitel aufzuschlagen und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse und den folgenden dieses Capitels anzulegen und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen: Adonai, einziger, allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Toro gegeben hast, ich rufe deinen heiligen unaussprechlichen Namen zum Zeugen und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun soll, zu bestätigen, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sei ich aller Verheißungen beraubt, welche du denen, so deine Gebote beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesetzes auf die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bei diesem Eide betrüglich und mein Herz falsch ist: so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll weder an der Erlösung des Messias, noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes Theil haben! auch verspreche und betheure ich bei dem ewigen, unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden noch andern Menschen jemals verlangen oder annehmen will.

§. 23. Hierauf folgt die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusetzen, von dem Präsidium vorzusagen und von dem

Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist. Ich N. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit einer Wahrheit ohne Einmengung oder Gebrauch einer Arglist, Betrugs oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schenkung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft, oder sonstigen zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides) wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeyet und verflucht sein, und alle Flüche, die in der Thoro geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll mir der Unaussprechliche der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beystand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben, wenn ich aber wahr und Recht gesagt habe, dann helfe mir Adonai der wahre und einzige Gott, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde.

§. 24. Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Formel, und die geschehene Meineidserinnerung sind in das Gerichtsprotocoll genau einzutragen.""

Auch hier findet sich die Reichs-K. G. O. — nur etwas modernisirt — wieder. Bemerkung verdient der Umstand, daß hier nicht wie in der R. K. G. O. auf Exod. 20, 7. („du sollst nicht aussprechen ff.") geschworen wird, sondern wie §. 22. sagt auf Leviticum Kap. 26. V. 14. ff. Man wird begierig, was diese Verse Heiligeres enthalten, als jenes erhabene Gebot: „du sollst nicht aussprechen den Namen deines Gottes vergeblich ff." Und was sagen sie? „V. 14. Wenn ihr mir aber nicht gehorcht und nicht thuet alle diese Gebote: V. 15. Und wenn ihr meine Satzungen verwerfet und wenn euch meine Rechte anekeln, daß ihr nicht thuet alle meine Gebot, daß ihr brechet meinen Bund: „V. 16. Werde auch ich dieses euch thun: ich werde euch heimsuchen mit Bestürzung, mit Schwindsucht, mit Entzündung, durch

welche die Augen vergehen ff." Man muß gestehen, die Wahl dieser Bibelstellen zum Eide war eine unglückliche: die R. K. G. O. bewies hier einen richtigern Takt.

Bemerkt muß ferner werden, daß was in diesem Gesetze von Toro (Thora) erwähnt wird, eigentlich nur von einem gedruckten Pentateuch (Chummesch) zu verstehen sei. Hierauf weiset der Umstand hin, daß §. 19. Anmerkung. die Toro vom hebräischen Zensor Fischer koramisirt werden muß: eine wirkliche Synagogenrolle unterliegt keiner Censur. — Auch findet sich wirklich bei den Justizbehörden in Böhmen nur das Chummesch aber nicht eine geschriebene Thora vor.

Auffallend aber erscheint es, daß der Zensor Fischer — ein Christ — das Zeugniß über die Authenticität des Buches ablegen soll: der J u d e soll doch hier schwören, daß dieses das Buch sei, darauf e i n J u d e ff. einen Eid ablegen kann ff.; auf den Juden nun kann die Koramisirung eines Rabbiners, nicht aber die eines Censors Einfluß üben.

Die Eidesformel selbst sammt den Voreiden leidet an den Gebrechen und Unwürdigkeiten, die früher gerügt worden, und die der weise österreichische Staat aus seinem Gesetzbuche verbannen sollte.

Der militairische Eid wird, soviel bekannt ist, ohne jede Weitläufigkeit und Förmlichkeit bei der Fahne geleistet.

* * *

Im Großherzogthume Hessen=Darmstadt ist mit Ausnahme der ehemaligen französischen Provinz Rheinhessen (hier leistet der Jude den Eid nach der Form des französischen Codex) das Gesetz des alten Mainzer Landrechts beibehalten worden, nach welchem der Jude auf Begehren des Klägers, „den Eid in der Synagoge mit **einem Todtengewande** bekleidet im Beisein des Rabbiners und zehn Zeugen, und mit Berührung der Thora" leisten muß. Der Jude wird nun befragt, ob er dieses Buch für das heilige Gesetz halte, ob er dem Christen einen wahrhaften Eid leisten müsse ff.,

wie es sich in der R. K. G. O. findet, mit der auch die Eidesformel übereinstimmt.

* * *

Frankfurt am Main bewährte seit der ältesten Zeit, daß äußere Freiheit nicht immer die innere bedinge, und daß freie Reichsstädte ihren Stolz sogar bis auf privilegirte Vorurtheile erstrecken. Zu Frankfurt galt bis zum Jahre 1616 für die Juden folgende Eidesformel: [152])

„In der Sachen, darin ich gefragt werde, will ich die Warheit sagen, also Schwer ich als mir GOtt helffe, wie mirs vorgelesen worden, und ich in Treuen gelobt habe, dem will ich also nachkommen, also Schwere ich als ob mir GOtt helffe, der Himmel und Erden, Berg und Thal, Laub und Graß erschaffen hat, da es nichts was, und ob ich unrecht schwöre, daß Pech und Schwefel auf mich regne, das da regnet auf Sodoma und Gomorra, und ob ich unrecht schwöre, daß ich versinken müste in die Erden, als dä thet Dathan und Abyron, und ob ich unrecht schwöre, daß ich zu einer Salsseulen würde als Loths Weibe, da sie sich umsahe, und ob ich unrecht schwöre, daß mich die Mahlsucht und Aussatz bestehe, wie Naeman und Miriam, Moyses Schwester, und ob ich unrecht schwöre, daß mein Grieß nimmer zu andern Grieß komme, und ob ich unrecht schwüre, daß mein Leib verflucht sey, und meine Seele nimmer komme in Abrahams Schoß."

Man erkennt in dieser Formel die des Weichbildes (S. 74) mit einigem Zusatze aus dem alten Land- und Lehnrechte (S. 73) wieder.

Es findet sich ferner noch folgender Zusatz: [153])

„Ich beschwer dich bei derselben Ehe Judt, die GOtt schreib und gab sie Moysi auf dem Berg Synay, ob bis

---

[152]) Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten. Th. III. S. 119. 120.
[153]) Das.

das rechte Buch seye, das auf einem Christen Menschen rechen soll."

Dieser Zusatz scheint zur Zeit der R. K. G. O. oder etwas vorher in Aufnahme gekommen zu sein durch die Insinuationen einiger Apostaten, wie bei der R. K. G. O. erwähnt wurde (S. 80.).

Nach einer Judenverfolgung (1614) erschien im Jahre 1616 die jüdische Stättigkeit, in welcher §. 2—10. der Judeneid enthalten ist. Man findet hier fast wörtlich den Eid der Reichskammergerichtsordnung wieder; nur mochten die guten Frankfurter nicht gern auf ihr altes Recht, den Juden mit vielen Flüchen sich verwünschen zu lassen, verzichten; darum wurde auch die alte an Verwünschungen reichere Formel beibehalten und an die Stelle des eigentlichen Eides der R. K. G. O. (d. i. Adonay, ein Schöpfer ꝛc. S. 78. ff.) eingerückt [154]).

In neuerer Zeit trat eine Verbesserung ein, doch scheint man in Frankfurt das „sapere aude" für ein zu großes Wagestück zu halten, als daß man nicht mit der äußersten Behutsamkeit zu Werke gehen sollte. Das neue Gesetz für die Eidesleistung der Juden [155]) enthält viele engherzige Sonderbarkeiten. So muß der Jude, wenn der Streitgegenstand den Werth von 25 Fl. übersteigt, den Eid in der Synagoge bei der Thora in Gegenwart des Rabbiners und eines Gerichtsschreibers leisten; in geringern den Werth von 25 Fl. oder darunter betreffenden Sachen wird der Eid in Gegenwart des Schulklöppers geleistet. (Der Schulklöpper oder Klopfer, der die niedern Dienste bei der Synagoge verrichtet, als, des Morgens und Abends an die Thüren pochen,

---

[154]) Schudt, S. 159 ff. — B. J. C. Beierbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. Th. 6. S. 1245 ff.

[155]) Gesetz und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt. Bd. II. S. 133. Art. 40. vom 8. Februar 1820; dann Bd. III. S. 223. Gesetz vom 1. September 1824.

um anzuzeigen, daß Gebetzeit sei; die Synagoge reinigen ff. ist in Frankfurt und in Preußen (s. weiter) beim Eide zu nie geahnter Größe gelangt). — Verpflichtungen von Vormündern und Curatoren erfolgen bei Gericht auf einen hebräischen Pentateuch (Chummesch). — Defensoren von Criminal-Angeklagten werden beim Pentateuch in Gegenwart des jüngern Bürgermeisters verpflichtet ff. — Und so wechseln Thora, Bibel, jüngerer Bürgermeister, Rabbiner, Gerichtsschreiber, Schulklöpper, Synagoge, Gerichtsstube bunt durch einander und man muß unwillkürlich die scharfen Distinctionen bewundern.

Die Eidesformel selbst hat noch viel Mittelalterliches an sich.

Den Bürgereid muß der schwörende Jude (der mit Ihr angesprochen wird) beim Pentateuch leisten, mit der Betheuerung, daß er ohne Vorbehalt und sträfliche Auslegung der Worte (!) den Eid ablege.

* * *

Den Höhepunkt der Verhöhnung der gesunden Vernunft und des Rechtgefühls erreicht der im Königreiche Hannover durch Verordnung vom Jahre achtzehnhundert sieben und zwanzig eingeführte Judeneid. Er vereinigt in sich, was je die finstersten Zeiten an Judenhaß und Verletzung hervorbrachten, er enthält Kränkungen des Juden, die selbst das barbarischste Mittelalter nicht kannte. Diese Verordnung (Hannoversche Unter-Gerichtordnung vom 5. October 1827) lautet:

Form des Juden-Eides.

§. 1. Es ist, wiewohl lediglich nach Gutfinden des Gerichts, ein Geistlicher, und zwar sodann ein solcher, der im Hebräischen und Rabbinischen erfahren, bei der Eidesabnahme zuzuziehen, damit selbiger den Juden aus dessen

eigenen Religionsgrundsätzen desto eindringlicher überzeugen und ihm das Gewissen schärfen könne.

§. 2. Es sollen dazu, wo möglich 10 andere Juden, die wenigstens das 13te Jahr und einen Tag ihres Alters erreicht, und unter denselben ein Gelehrter, der einen **Rabbi**, oder auch nur einen **Chasan** in ihren Schulen abgibt, gefordert werden und dieser soll den Juden, welcher schwören soll, mit deutlichen und den anwesenden Christen verständlichen Worten, wegen des zu schwörenden Eides bedeuten; ihm solchen im Gerichte verlesen, aufs kürzeste erklären, und unter andern nach der im **Schülchan-Orach** befindlichen Anleitung verwarnen.

Sollte auch kein gelehrter Juden-Rabbi oder Chasan sich bei diesem Akte finden können, so soll der vorbesagte Eid doch vor Abschwörung desselben, dem schwörenden Juden zu verlesen gegeben werden.

§. 3. Es soll der schwörende Jude, wo möglich in seinem Rocke, Gürtel und Mantel im Gerichte erscheinen, und zeigen, daß er **Arba Canphotli** mit **Zizith** anhabe, und seine Tephillin, oder Gesetzriemen an die Stirn und linken Arm legen.

§. 4. Es soll dem schwörenden Juden zuvörderst die geschriebene Thora vorgelegt, und derselbe mit seinen Namen also angeredet werden:

N. N. ich weise Euch auf Eure Thora auf Art und Weise wie Ihr unterrichtet und angewiesen seid, nicht der Meinung, die Gebräuche und Erklärungen Eurer Schriftgelehrten und Rabbinen zu billigen, sondern Euer Gewissen nach Eurer eigenen Erkenntniß zu rühren, und ich beschwöre Euch bei dem einigen wahren Gott Israels, bei dem Lebendigen und Allmächtigen, der Himmel und Erden und alles was darinnen ist, und also auch Euch erschaffen hat, und bei dessen heiligen Thora und Gesetze, das er gab seinem

Knechte Mosé auf dem Berge Sinai an die Kinder Israel, daß ihr wahrlich ansaget: ob dieses gegenwärtige Buch

(welches inzwischen ein anderer Jude bis zur wirklichen Eidesleistung anf dem Arme behalten kann)

ein wahres und **Koscher** rechtes und gültiges **Sepher Thora**, und eben dasselbige **Sepher** oder Buch sei, darauf ein Jude einen rechten wahren Eid, an den, der ihn fordert, er sei Christ oder Jude, zu thun und abzustatten schuldig und verbunden sei.

Wenn denn der Jude mit ja antwortet, soll er ferner also angeredet werden:

N. N. ich bezeuge Euch mit Wahrheit, daß wir Christen dienen und anbeten den allmächtigen Gott Himmels und Erden, der alle Dinge und auch Euch erschaffen hat, der da ist Gott der Erzväter, Abraham, Isaac und Jacob, und daß wir außerdem, welcher zu den Kindern Israel durch Mosen gesagt hat: Höre Israel! Gott, unser Gott ist ein einiger Gott: keinen andern Gott ehren und anbeten, wir beschwören auch bei ebendemselben Gott, zu welchem vor Zeiten der Erzvater Abraham als er schwören wollte seine Hände aufgehoben, im ersten Buche Moses im XIV. Cap. im 22. Verse.

Wir fordern auch von keinem Menschen, er sei wer er wolle, anders einen Eid, als zu diesem Gott, welcher in seinem Gesetz befohlen: du sollst Gott deinen Gott fürchten, und du sollst ihm dienen, und bei seinem Namen sollst du schwören, im 5. Buche Mosis, im VI. Cap. im 13. Verse. Und abermal: vor Gott deinem Gott sollst du dich fürchten, du sollst ihm dienen und bei seinem Namen sollst du schwören, im 5. Buche Moses im X. Cap. im 20. Verse. Das sage ich euch darum und aus der Ursache, daß ihr nicht meinet, Ihr wäret entschuldigt vor Gott eines falschen Eides, indem daß Ihr aus Irrthum meinen möchtet, wir Christen wären **Ovedim avoda soro**, und beteten als Ungläubige fremde Götter an, und daß da die **Nesiim** oder

Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen, was sie den Männern von Gibea gegen die vorhin enthaltene göttliche Verordnung geschworen, zu halten, ob sie gleich fremden Göttern dienten, Ihr vielmehr sollet und müsset einen wahren und untrüglichen Eid, zu Ehren des allmächtigen Gottes, welchen wir anbeten, vor uns Christen schwören und halten.

Darum N. N. frage ich Euch: ob Ihr das glaubet, daß ein Jude mechareph umgaddeph umchallel Haschschem, schmähet und schändet und entheiliget den allerhöchsten Namen Gottes, indem, so er schwört einen falschen und unwahrhaften Eid, und daß Gott denselben gewiß strafen und verfluchen wolle, kraft derer ersten von Asseres haddeborim oder zehn Gebote, da er im andern Buch Mosis Cap. XX. Vers 7. sagt: du sollst den Namen von Gott deinen Gott nicht umsonst schwören, denn Gott wird nicht ledig lassen, der seinen Namen falsch schwört. Und beim Zacharia Cap. VIII. Vers 16, 17. Ihr sollt keine falschen Eide liebhaben. Dann beim Malachia Cap. III. Vers 5. Ich will sein ein Gezeuge, der da eilet (zu bezahlen) an den, der da falsch schwöret 2c.

Ich frage Euch N. N. ferner, ob Ihr glaubet, daß der Eid Gott, nicht dem Menschen geschworen werde, und daß Gott die Wahrheit lieb habe und von Euch fordere, daß Ihr die Wahrheit reden sollet: und daß er dagegen verlieren mache, die da Lügen reden, und die Schalkhaften verunwürdige, nach dem 5. Psalm Vers 7. Und daß also diesen Eid, welchen Ihr jetzt schwören sollet, (wie einige vorgeben, daß die Juden in der irrigen Meinung ständen, daß nicht nur ein freiwillig übernommenes Gelübde, sondern auch alle von Juden geschwornen Eide, ja selbst diejenigen, welche selbigen Besdin oder das Gericht auflegt, ihnen an einem Tage, nämlich, am Jom Kippur oder großen Versöhnungstage, durch das an selbigem bei euch gebräuchliche Gebet Col nidre (alle Gelübde) oder auch sonst durch einen Rab-

binen oder drei gemeinen (!) Juden erlassen werden könnten) kein Mensch auf der Welt, er sei wer er wolle, Euch soll und möge Mattir sein, oder auflösen und Euch davon befreien.

Ich frage Euch weiter ob Ihr glaubet, daß es von niemanden als von Gott komme, daß Ihr christlicher Obrigkeit unterworfen lebet und daß Ihr derselben unterthan sein sollet und müsset, gleich wie vormals Eure Väter den Königen zu Babel auf Gottes Befehl unterthan sein mußten, und daß Ihr also schuldig seid, in allen Sachen, welche nicht wider die heilige Thora Euch auferlegt werden (daß Ihr aber von christlichen Obrigkeiten nichts zu befürchten habt, weil diese die Thora eben so hoch halten als Ihr und Eure Glaubensgenossen sie halten) vollkommen Gehorsam zu leisten, und dasselbe, was sie von Euch solchergestalt verlangen zu vollbringen.

Noch frage ich Euch N. N. ferner, ob Ihr demnach Gott, als dem Gotte der Wahrheit, die Ehre geben und nachdem von Euch jetzt abzuschwörenden Eide, nichts als die reine lautere Wahrheit, ohne alle Falschheit und Betrüglichkeit mit gutem Wohlbedacht und nach Eurem besten Wissen und Gewissen, über alles, worüber ihr werdet befragt werden, aussagen, auch keine andere Meinung, als Euer Mund mit Worten aussprechen wird, in Gedanken haben wollet.

Wenn der schwörende Jude alle vorgesetzten Fragen mit Ja beantwortet, so soll er sein Haupt bedecken und sein Haupt in sein Talis oder Gesetzumhang hüllen, auf den linken Arm das ganze geschriebene und zusammengerollte pergamene Gesetz-Buch oder Thora nehmen und auf dieses ganze Volumen der geschriebenen Thora die rechte Hand legen, sein Angesicht gegen Morgen wenden und folgenden ihm deutlich vorzulesenden Eid mit vernehmlichen Worten schwören:

Ich N. N. oder was ich sonst für einen Namen oder Zunamen habe und gebrauchen kann und mag, (ein Sohn

N. N.) (eine Tochter N. N.) (Ehefrau N. N.) schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erde und mich erschaffen hat ÷ daß ich auf alles dasjenige, worüber ich werde jetzo befragt werden, die rechte reine Wahrheit, ohne Falsch und Unwahrheit, Gefährde, Arglist und Verbrechlichkeit keinem zu Liebe oder Leide aussagen, und das, wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, das Menschen-Sinne erdenken möchten, nicht lassen, ferner auch, ÷ daß ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen begehren, bitten oder aufnehmen wolle, auch das Gebet **Col nidre** (alle Gelübde, welches wir am Abende vor **Jom Kippur**, dem Versöhnungstage zu thun pflegen,) mir nicht zu statten kommen, noch meine Sünde wegnehmen solle, wo ich mit diesem meinem Eide einige Menschen betrüge, und rufe dich an, **Adonay Elohim**, dich einigen ewigen Gott, der du bist ein Gott über alle Götter und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter, Abraham, Isaak und Jacobs, so wahr ich dich als meinen Gott anbete und zu deiner heiligen Thora mich bekenne, daß du durch deinen herrlichen großen Namen **Adonay**, selbst bezeugest und bekräftigst diesen meinen Eid und also helfe mir der wahre Gott **Adonay**. Wo ich aber in dieser Sache nicht recht oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrüglichkeit und ÷ Parteilichkeit ÷ darin gebrauche, und also falsch schwöre: so solle und müsse ich aller deiner Gnade auf ewig beraubt sein, ich müsse sein **orur** und **Cherem**, verbannt und verfluchet, es müssen mich treffen alle die erschrecklichen Strafen und Flüche, welche du den Juden, wo sie freventlich gegen dich sündigen würden, auferlegt hast, und meine Seele und Leib müssen keinen Theil haben an allen deinen Versprechungen, die du deinem Volke gethan hast, und ich müsse auch nicht Theil haben an dem **Meschiach** noch an

dem **Olem habbo** und der zukünftigen Welt, ich müsse von dir wahrem Gott keine Hülfe haben in meinen Sachen und du müssest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todes-Noth, **Omen!**

Dieses Amen oder **Omen** sollen dann alle anwesende Christen und Juden nachsprechen.""""

(Die also ÷—÷ eingeschlossenen Stellen bezielen den Zeugeneid.)

Für den Unwillen, den diese Verordnung in jedem Billigdenkenden erregt, finden sich keine Worte. Man sehe ab von der Eidesformel und den Beschwörungen, gegen die jene der Reichskammergerichtsordnung als sehr human erscheinen; man sehe ab, wie der feierliche Akt lächerlich gemacht wird, da der Jude in Rock, Gürtel und Mantel noch heutigen Tages erscheinen soll: aber welche Entrüstung erweckt es, daß hier nicht der einzelne Jude, sondern der Glaube selbst verhöhnt, daß dem jüdischen Glauben und dem jüdischen Geistlichen eine Schmach angethan wird, die den verletzendsten Eingriff in die Religion des Andersglaubenden beurkundet; daß hier jede Rücksicht, die eine Confession der andern schuldig ist, von staatswegen aufgehoben wird; daß die Aeußerung eines Fanatismus sich hier findet, den selbst das Mittelalter nicht kannte! Ein christlicher Geistlicher admonirt wie aus §§. 1. 2. zu ersehen ist*); man trauet dem jüdischen nicht. Der jüdische Geistliche erscheint zwar nach §. 2., aber er muß mit deutlichen, den anwesenden Christen verständlichen Worten admoniren; (das.) man fürchtet wahrscheinlich, er werde sonst dem Juden den Meineid als erlaubt darstellen. Es wird endlich ausdrücklich dem Juden gesagt (§. 4.), daß er angewiesen sei, nicht die Gebräuche und Erklärungen seiner Schriftgelehrten und Rabbinen zu billigen ff.; es werden also diese dargestellt, als billigen sie den Meineid:

---

*) Vergl. Hannov. Magazin 1795. Stück 71.

es wird hier der Glaube auf die schmachvollste Weise angegriffen [156]).

Jede weitere Erörterung ist überflüssig, diese Verordnung möge für alle Zeiten beurkunden, wie es um religiöse Duldung und humane Rechtspflege im dritten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts in Hannover stand! —

* * *

Wir gehen nun zu denjenigen deutschen Staaten über, die Willen und Kraft genug besaßen, den Einfluß der Vorurtheile auf den Eid zu vernichten und der Wahrheit ihr Recht zukommen zu lassen. Sie mochten es inne geworden sein, wie solche Befreiung aus den schimpflichen Fesseln des Religionshasses dem Rechte und dem Rechtsgange selbst den größten Vortheil bringe. Aber wie betrübend ist es, den freudigen Eindruck, dem man sich gern überläßt, nachdem man das Gebiet der R. K. G. O. und ihrer Asseclen durchwandert hat, von der schmerzlichen Ueberzeugung verwischt zu sehen, diese Staaten haben das Edle ihres Unternehmens durch unwesentliche Einrichtungen paralysirt, sie haben einseitige, unzweckmäßige Ceremonien herbeigezogen, die selbst die Reichskammergerichtsordnung nicht kannte. So enthält der Fortschritt zugleich einen bedeutenden Rückfall in Vorurtheile, deren Nichtigkeit längst erwiesen ist: tritt auch nicht mehr der Religionshaß grell hervor, so scheint doch das Spielen mit dem Heiligen nicht ganz unterdrückt, und der Fehlgriff ist um so folgenreicher, da er von der Gesetzgebung

---

156) Der vormalige König von Westphalen erließ am 27. März 1809 ein Decret über die Eidesleistung der Juden, welches jede Verletzung entfernt und dem Eide seine wahre Würde gibt. S. Seitel, Gesuch der Bekenner ff. S. 93. Welch ein ungeheuerer Fehlgriff ist es nun, wenn man durch Wiedererweckung veralteter Barbarei oder indem man sie gar übertrifft, das Andenken an die Fremdherrschaft vertilgen will!

gethan wird, die hinsichtlich der Eidesformel einem aufgeklärten Principe huldigt. Wie freudig wird nun die Judenverdächtigung und der Judenhaß die feindliche Tendenz zu seinem Vortheile ausbeuten! Wie unwürdig ist der in dem Judeneide dieser Staaten niedergelegte Grundsatz, daß der Jude nicht auf Gleichheit vor dem Gesetze rechnen dürfe! —

Preußen stehet an der Spitze dieser zweiten Klasse, wo die Eidesformel gelinde, die Ceremonien aber um so kränkender sind.

Die preußische allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 317. bis §. 351. hat Folgendes über die jüdische Eidesleistung:

Eide der Juden.

§. 317. Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden sind, sollen in der Synagoge oder Schule, abgeleistet werden.

§. 318. An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muß die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer, oder anderem Privatgelasse geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen.

§. 319. Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbats-, Fest- und Bußtagen mit Eidesleistung verschont werden.

§. 320. Zwei Neujahrstage, ein Versöhnungstag, der erste, zweite, achte und neunte Lauberhütten, der erste, zweite, siebente und achte Ostertag und zwei Pfingsttage sind als dergleichen jüdische Festtage anzusehen.

Anhang §. 90. Dahin ist noch zu rechnen: der Tag vor dem jüdischen Neujahr, der siebente Lauberhüttentag, der Tag des Andenkens an die Stadt Jerusalem.

§. 321. Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.

§. 322. Unter allen übrigen vorstehend nicht benannten Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung dem Richter lediglich anheim gestellt.

§. 323. Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabei ferner sein Bewenden haben.

§. 324. Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig sein.

§. 325. Dieser Rabbiner, Assessor oder Gelehrte kann im Nothfalle zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten.

§. 326. Ist die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen.

§. 327. Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde.

§. 328. Diese Ankündigung muß derselbe mit Amen beantworten.

§. 329. Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten.

Anh. §. 91. Bei der Eidesleistung der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht.

§. 330. Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahr-

heit zu gestehen, und solche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit gefordeter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begehet einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Rabbiner sagen) auf dreierlei: auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeiten auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen: „Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.“

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige, durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe blos den Sünder und die Mitschuldigen oder die den Uebel hätten steuern können; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfter durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und alsofort; denn es heißt in dem Propheten Zach. K. 5, V. 4.

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen.

§. 331. Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frei, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen.

§. 332. Nach dieser Admonition muß die dabei gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beihülfe der jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen.

§. 333. Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf der Ableistung des Eides; so rufen die anwesenden Juden einander zu:

Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

worauf sich alle übrige Juden bis auf den Rabbiner oder Assessor und die Zeugen entfernen.

§. 334. Der Rabbiner oder Assessor redet darauf den Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

§. 335. Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank: der Klopfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus und gibt sie dem Schwörenden in den Arm.

§. 336. Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, wel-

chen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

„Ich schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels rc.“

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

„wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen.“

§. 337. In der Eidesformel muß das Wort Adonai, mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehova, verzeichnet sein.

§. 338. Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden, und dieser Letztere der Eidesabnahme beiwohnen müssen.

§. 339. Kann der Schwörende gar nicht Geschriebenes lesen, so muß ihm der Eid von dem Rabbiner oder Assessor vorgesagt und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§. 340. Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen, sondern nur gedachtes Wort, auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche; weil die Wiederholung des Wortes Adonai bei einerlei Handlung nach jüdischen Religionsgrundsätzen für sündhaft angesehen wird.

§. 341. Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.

§. 342. Die bei der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protocolle verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde.

§. 343. In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bei jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner oder Gelehrten ernstlich zu Gemüthe geführt.

§. 344. Wenn Christen bei einer Rechtssache ein Interesse haben; so können auch die jüdischen Zeugen der Ableistung des förmlichen Zeugeneides sich nicht entziehen.

§. 345. Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Assessors und der Zeugen, auch mit den §. 329. u. f. bei andern Judeneiden vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

§. 346. Dagegen aber darf:

1) Der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.

2) Es bedarf nicht des §. 332. 333. 334. vorgeschriebenen Sühneversuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.

3) Die §. 327. 328. vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltenen Falle statt, wenn der Producent ein Jude und bei der Abnehmung des Zeugeneides persönlich zugegen wäre.

4) Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Assessor, statt der Thora, die Tephillim in den Arm geben.

5) In dem Falle des §. 339. müssen dem des Lesens unkundigen Zeugen die Mitlauter des Wortes Jehova, statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden.

§. 347. Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frei sind, schwören.

§. 348. Fällt daher der zur Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung; so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen.

§. 349. Der Schwangerschaft wegen können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen.

§. 350. Wenn jedoch der Gegentheil oder bei Zeugeneiden, beide Parteien, die Aussetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Kindbetterinnen können nicht eher als nach erfolgter Reinigung zur Ableistung eines Eides angehalten oder zugelassen werden.

Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deswillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf bestehet, nicht dispensirt werden.

§. 351. Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses soll lediglich nach den Gesetzen des Staats, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts, beurtheilt werden.

§. 352. In Criminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, soll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden.

§. 353. Auch freiwillige Aussagen jüdischer Zeugen können in dergleichen Fällen niemals einen vollen Beweis ausmachen.

§. 354. Bei geringen Verbrechen, die nach den Gesetzen nur mit Geld, oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängnißstrafe geahndet werden, ist das eidliche Zeugniß eines Juden zulässig und glaubwürdig.

§. 355. Inwiefern bei Criminalfällen, Reinigungseide überhaupt, und insonderheit von jüdischen Angeklagten statt-

finden, soll in der Criminalprozeßordnung näher bestimmt werden.""""

Die Eidesformel selbst ist zwar noch nicht auf ihren richtigen Standpunkt zurückgeführt, hier wird der Eid direct und indirect zugleich (die Betheuerung bei Gott und die Verwünschung) ausgesprochen, es findet sich also hier nachdem, was im ersten Abschnitt erörtert wurde, ein doppelter Eid, doch wir freuen uns des Gewinnes, daß wenigstens der Versuch gemacht wurde, jener mittelalterlichen Barbarei sich zu entreißen. Aber wozu diese Unwesentlichkeiten, wozu die neuerfundenen Ceremonien?

Der Jude muß sich die Hände waschen: in seinem Rechtscodex findet sich kein Belege dafür. Der Jude soll Gebetmantel und Gebetschnur anlegen: in seiner Rechtslehre findet sich hierzu kein Grund. Er muß in der Synagoge vor geöffnetem Betschranke eine bekleidete Thora im Arm halten: die jüdische Rechtslehre verlangt weder Synagoge, noch daß die Thora in der Hand gehalten werde. Der Klopfer muß die Thora herausreichen: ohne diese ehrwürdige Person kann natürlich kein Eid vor sich gehen! Und welche Unwesentlichkeiten, die an Ungereimtheit grenzen, finden sich noch! —

Man fragt, was schaden diese Ceremonien? — Sie schaden, denn sie schwächen das ernste Gefühl, das den Schwörenden bei der Eidesablegung beseelen soll: sie schaden, weil sie der obrigkeitlichen Würde Eintrag thun; der Obrigkeit ziemt es, jeden Schein von Ungerechtigkeit und Vorurtheil gegen den Andersglaubenden zu vermeiden: sie schaden, weil sie den Juden beleidigen, da man gegen ihn größere Vorsicht als gegen den Christen anwendet. Wird sich ein protestantischer Richter es je beigehen lassen, dem Katholiken, zur Vermehrung der Feierlichkeit, einen Rosenkranz oder eine Reliquie bei der Eidesleistung aufzudringen? Wird es einem Richter beigehen, bei minder gravirenden Fällen Todtenkopf und Crucifix herbeiholen zu lassen? Welche

Entrüstung würde sich aussprechen, wie verletzt würde der Schwörende durch solche Zumuthung sich fühlen, wie würde er sich an seiner Ehre gekränkt sehen; und mit Recht, denn warum bei ihm die Ausnahme? Und mit Recht auch der Jude, warum bei ihm gerade die Ausnahme?

Einst glaubte man ein Abzeichen, ein gelbes Band, ein Ring und dergl. schade nichts dem Juden; und das Abzeichen beim Eide muß noch tiefer in sein innerstes Gefühl eingreifen! Mißtrauen in die Wahrheit eines Eides ist der drückendste Verdacht, der je auf einen Menschen fallen kann; beim Eide Ausnahmen zum Nachtheile des Juden machen, heißt moralischen Werth ihm absprechen, enthält für ihn den tiefsten Vorwurf.

Das Gesetz ist zwar nur in todten Buchstaben ausgedrückt, und da scheint es ganz harmlos; aber es wird von Menschen gehandhabt, es wächst durch Menschen oft zum grausigen Phantom heran; es bedarf nur einer böswilligen Miene des Richters, um der vorgedachten Verordnung die Deutung zu geben, die im Grunde in ihr liegt: nicht ob das Gesetz schade, sondern ob es schaden kann, muß gefragt werden.

Und will man auch beim Juden über den Menschen und sein natürliches Recht wegsehen, so untersuche man im Interesse der Gesetzgebung, ob dieses Gesetz nicht schaden kann. Wurde doch in Preußen selbst die Erfahrung gemacht, daß diese Unwesentlichkeit dem Eide nur Eintrag thue! Im Jahre 1792 erklärte ein getaufter Jude zu Berlin den Eid, den ein Jude gegen ihn geleistet hatte, für ungültig, weil die Faden am Gebetmantel (Talles) nicht die gesetzliche Form gehabt haben!!! Hierüber wurde Gutachten eingeholt, Bericht an den König erstattet u. s. w. [137]). Wahrlich, hielte nicht der Jude selbst den Eid für heilig, würde nicht sein besseres Gefühl den Sieg davon tra-

[137]) S. Klein's Annalen B. 10. S. 289 ff.

gen über die seit der ältesten Zeit wiederholten Bestrebungen, den Judeneid zu profaniren, er fände oft Gelegenheit, durch solche Fictionen den Eid zu umgehen oder mindestens den Gerichtsgang auf mannigfache Weise zu hemmen!

Der preußischen Regierung wurde zu derselben Zeit von dem, ob seiner Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit allgemein geachteten Berliner Oberrabbiner Hirschel mitgetheilt: „die Anlegung der Tephillin (Gebetschnür) beim Eide hat gar keinen Grund rc."; „der Talles (Gebetmantel) hat im geringsten keine Connexion damit rc." [158]), und doch muß der Jude noch heutigen Tages beim Eide Gebetmantel und Gebetschnur anziehen! —

Ueberhaupt führte dieses Gesetz, das Unwesentliches und Unnöthiges aufnahm und als unerläßlich hinstellte, die Folgen mit sich, die unzertrennliche Begleiter des Ungründlichen sind. Neue Zweifel entstanden, Rescripte wurden erlassen, Bestimmungen getroffen rc. [159]); aber man hätte nur den Eid nach der jüdischen Rechtslehre gründlich auffassen dürfen, so wären diese Bedenklichkeiten nicht aufgetaucht.

Weil so viel Gewicht auf das Schwören bei der Thora gelegt wurde, mußte die Verfügung getroffen werden, daß Judenweiber zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung nicht schwören, (§. 347.) und Kindbetterinnen nicht eher als nach erfolgter Reinigung zur Ableistung eines Eides zugelassen werden (§. 350.) [160]). Dieses Letztere kann eine Sistirung von 2 bis 3 Monaten herbeiführen; wäre man beim gedruckten Pentateuch geblieben, so hätte die monatliche Reinigung keinen Anlaß zur Verschiebung des Eides gegeben.

---

[158]) Daselbst S. 297 ff.

[159]) Die zu den resp. Paragraphen erlassenen Rescripte, s. J. A. Mannkopf: Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten. Band I.

[160]) S. Gutachten der jüdischen Gerichte bei Mannkopf l. l. S. 524.

Weil man darauf bestand, daß eine Thora beim Eide gebraucht werden müsse, verflocht man sich in eine andere ungegründete Bestimmung, den Eid in der Synagoge, (weil dort die Thora gewöhnlich aufbewahrt wird) leisten zu lassen; und es mußte ein mit vielen Klauseln versehenes Rescript erlassen werden *) als ein S. A. L. wegen Unpäßlichkeit nicht in die Synagoge kommen konnte.

Weil man von dem Mißbrauche, Gebetmantel und Gebetschnur den schwörenden Juden aufzudringen, nicht abgehen wollte, so mußte für Jüdinnen (die bei der Liturgie keines Gebetmantels ꝛc. sich bedienen) die Verordnung erfolgen, (Anhang zu §. 329.) daß sie beim Eide keines Gebetmantels und keiner Gebetschnur bedürfen. Beim Eide also ein Sexualunterschied! [161]).

Weil man ohne triftigen Grund jüdische Zeugen bei der Eidesleistung verlangte, (§. 324.) darum konnte der anwesende Rabbiner nur im Nothfalle als zweiter Zeuge dienen (§. 325.). Wer mit der jüdischen Rechtslehre nur oberflächlich bekannt ist, dem muß diese Verordnung als sehr ungründlich erscheinen.

Weil man in den Eid nach der jüdischen Rechtslehre nicht tiefer einging, darum ließ man an den Orten, wo bisher die Eidesabnahme am Montage und Donnerstage üblich war, es ferner dabei bewenden (§. 323.). Als wenn solches in der jüdischen Lehre begründet wäre! Und warum

---

*) S. daselbst S. 521.

161) Zu welchen Absurditäten man bei Eiden für Jüdinnen im vorigen Jahrhundert durch die falsche Voraussetzung gelangte, Gebetmantel und Gebetschnur seien beim Eide unumgänglich nothwendig, kann man zur Genüge ersehen bei C. G. v. Zangen, Sammlung einiger praktischer Rechtserörterungen Th. II. zweite Meditation über den Judeneid, besonders wie eine Jüdin zu beschwören sei. S. 33 ꝛc.

nicht dieses allgemein, wenn es die jüdische Rechtslehre erfordert? —

Weil die Admonition nicht richtig aufgefaßt wurde, darum finden sich mehre weiter zu erwähnende Unwesentlichkeiten. Der Talmud selbst schlägt zwar eine Formel wie §. 330. vor, aber nirgends wird gesagt, daß man strikt daran halten soll. Es ist vielmehr die Bemerkung sehr treffend: „Ueber einen Gegenstand, der bei einem jeden Individuum verschieden sein muß und bei jeder Sache eine andere Wendung zu nehmen hat, kann es keine Anweisung geben. Bei der Vorbereitung ist ja nur auf die zu beschwörende Sache, so wie auf das schwörende Subject Rücksicht zu nehmen. Bei dem Gebildeten ist die Wichtigkeit des Eides in Beziehung auf das gesellige Verhältniß ꝛc. ins Licht zu setzen; bei dem rohen Menschen müssen mehr die das Gewissen ansprechenden Gründe, wie Gott sich nicht betrügen lasse ꝛc. in Anspruch genommen werden [162].“ Es kann daher keine stereotype Admonition je stattfinden, nicht darf je eine todte Formel vorliegen, die man vom Blatte herunterlese: die Form für die Ermahnung muß ganz dem Geistlichen anheim gestellt sein. Wer mit den heutigen Zeitbegriffen bekannt ist, kann der im §. 330. erwähnten Admonition nur eine untergeordnete, oft eine entgegengesetzte Wirkung zuschreiben.

Die preußische Legislatur hat wegen ihrer Tiefe die Anerkennung erworben, daß sie die Trägerin des geistigen Principes des Rechts sei; um so befremdender ist es, daß es dem Gesetze über den Eid des Juden an einer gründlich durchdachten Basis fehle. Diese Bemerkung dringt sich vorzüglich bei §. 343. auf, nach welchem in Sachen der Juden gegen Juden es bei jüdischen Zeugen keines Eides bedarf. Hier zeigt sich offenbar das Phänomen, daß der Staat die jüdische Rechtslehre als gültig bei dem Prozesse des Juden gegen Juden anerkennt; aber diesem gemäß hätte die preußische Gerichtsordnung bestimmen müssen:

[162]) Weiß Archiv ff. Th. 1. S. 164. ff.

a) daß nur jene jüdischen Zeugen bei Sachen der Juden gegen Juden angenommen werden können, die die jüdische Rechtslehre als gültige Zeugen erkennt; es wären daher Verwandte ff. auszuschließen.

b) Im Prozesse eines Juden gegen einen Juden sei nicht nach der preußischen Gerichtsordnung, sondern nach der jüdischen Rechtslehre zu verfahren.

c) Beim Eide eines Juden gegen einen Juden bedarfe es keines Gebetmantels und Gebetschnur, da die jüdische Rechtslehre solches nicht erheischt.

Diese drei Punkte wären die natürliche Consequenz des im §. 343. niedergelegten Principes, nach welchem die jüdische Rechtslehre bei Sachen des Juden gegen Juden noch heute gilt.

Aber zu schweigen davon, daß ein solches Princip im Ganzen unhaltbar ist, — denn wie kann der Staat einer Confession andere Gesetze zugestehen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, da seinem ersten Begriffe nach er in der Einheit der bürgerlichen Gesellschaft, abgesehen von Confessionalunterschieden, gegründet ist, — so zeigt die preußische allgemeine G. O. in einer weitern Verordnung über Zeugen die auffallendste Inconsequenz. §. 361. sagt:

„Die Glaubwürdigkeit des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses soll nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werden." Aber wenn für Zeugen der Juden gegen Juden die jüdische Rechtslehre in Kraft tritt, wie kann eine Jüdin zeugen? (S. oben S. 48).

Dieses Gebrechen der Principlosigkeit klebt dem Gesetze durchgehends an; man erkennt, daß es nicht aus einem Gusse hervorgegangen, daß kein belebender Hauch das Ganze durchwehe; es findet sich hier nur eine mechanische Gruppirung um hohle, unhaltbare Prämissen. Es wurden Gutachten von jüdischen Gerichten abgefordert; aber diesen Gutachten mußte das sich Vorfindende stets zur Basis dienen. Es wurde angenommen, Thora und Synagogen ꝛc. seien unter-

läßlich nothwendig, und auch Gebetmantel und Gebetschnur; es wurde die Admonition als ein integrirender Theil des Eides betrachtet ff.: aber warum wurde nicht den jüdischen Gerichten eine Totalübersicht des Eides nach jüdischer Rechtslehre abverlangt?

Dann hätte wahrlich nicht die auffallende Erscheinung sich gezeigt, daß auch der Homogialeid in der Synagoge und bei der Thora mit Gebetmantel und Gebetschnur geleistet würde [163]). Ein Umstand, der ungemein befremdend ist; was soll beim promissorischen Eide diese Feierlichkeit, was berechtigt hier zum Verdachte?

Dann wäre auch nicht bei promissorischen Eiden die widrige Formel zum Vorschein gekommen, „ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig jeder Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, seine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit rc. [164]).“

Noch weniger hätte die an eine Litanei grenzende Verwarnungsformel zur Vereidigung jüdischer Aerzte und Wundärzte je Aufnahme in die preußische Gesetzgebung gefunden; man würde das Unwesentliche und Sinnwidrige einer solchen Verwarnung erkannt haben, wenn man den Eid und den Menschen, den man im Juden doch auch nicht mit gutem Rechte verkennen kann, einer tieferen Beachtung gewürdiget hätte. Diese Verwarnungsformel lautet:

„Wisse! [165]) daß dieser Eid, welchen du jetzt im Begriff stehest abzulegen, nach den Verordnungen unserer seligen Weisen und Rabbiner vor der christlichen Obrigkeit und

---

[163]) Rescript von 1812. Mannkopf a. a. O. S. 526.

[164]) S. Rescript vom 6. Februar 1812, betreffend die Form der Homogialeide. Mannkopf S. 526. Ferner: Schreiben des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 10. November 1825, betreffend die Verwarnungen rc. bei jüdischen Aerzten. S. 528.

[165]) Ob die zweite Person „Wisse“ (zu einem angehenden Arzte!!) nöthig sei, oder ob man Ausnahmsweise „Wissen Sie“ sagen darf, hierüber bestimmt das Rescript nichts.

am gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er Deinen Glaubensgenossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, dessen Namen Du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig, und seine Herrlichkeit thronet überall, daher nichts der Strafe des Allwissenden Dich entziehen und sie von Dir abwenden kann, wenn Du Deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch ohne diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder und besonders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora (Leviticus Kap. 19, V. 16.)

„stehe nicht zurück bei der Gefahr deines Nächsten, spricht der Ewige!"

Heilig und erhaben ist dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin dein Arzt" (Exodus Kapitel 15, V. 26.) und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen" (Deuteronomion Kapitel 32, V. 39.)

Abgesandter hinieden bist Du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Worten Deines Herrn treu und lasse seine Lehren Dir zur Richtschnur Deines Wandels dienen. Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Jore Deah (Kapitel 336.) ist es die heiligste und verbindlichste Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen ohne die geringste Ausnahme, er sei arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Nebenabsichten nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten, wenn er aber solche verweigert oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergießer gleich.

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der Dir vermöge Deines Standes und Berufes nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten dem Ewigen ein Greuel ist, um wie viel strafbarer würde es jetzt sein, da Du bei dem

heiligen Namen Gottes schwörst, diese Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, sobald Du diesem Schwure entgegen handeln solltest, Dich eines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt [166]."""

Diese Verwarnung enthält zwar eine schöne Moral, die aber wohl auf der Kanzel, aber nicht bei der amtlichen Eidesleistung an ihrem Orte ist. Diese Verwarnung enthält aber auch eine Beleidigung, eine Verletzung, die nirgends an ihrem Orte ist, und die am wenigsten auf Befehl des Staates Jemanden sollte zugefügt werden. Hier eine Ermahnung gegen Reservation und Meineid! Dem durch Studium und Universitätsbesuch gebildeten jungen Mann einen Verdacht gegen seine eidliche Versicherung zu erkennen geben! Hier ist es nicht der rohe Jude, der oft zum Sündenbock für die härtesten Gesetze gemacht wird, und an dem sich leider! nur zu sehr bewahrheitet das ominöse: **Quidquid delirant reges plectuntur Achivi**; es ist der Jünger der Wissenschaft, an der Wahrhaftigkeit seines Eides zweifelt man, in ihm spricht man der Intelligenz und der Bildung Hohn! —

Bemerkenswerth ist ferner die Consequenz, die gerade hier so strenge befolgt wurde. Selbst der Soldat, der Krieger, der für das Vaterland sein Blut vergießen soll, muß einen Eid leisten, in welchem ihm angedeutet wird, er sei Jude und diesem ist nicht zu trauen. Die Formel lautet:

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten unseres theuern Königs, bei dem Namen des heiligen, allmächtigen Gottes, daß ich treu u. s. w." [167]).

---

166) Mannkopf a. a. O.

167) Rescript vom 30. October 1829 s. Mannkopf S. 527.

Welche Verletzung des Ehrgefühls! Der Soldat, der zur Fahne schwört, soll betheuern, daß er dieses ohne Hinterlist und nicht nach seinem etwanigen Sinn d. i. vielleicht ein Vaterlandsverräther zu sein, thue! Als wenn die Ehre nicht das heiligste Palladium des Soldaten wäre, als wenn im jüdischen Krieger das Ehrgefühl nicht geschont zu werden brauchte, als wenn Preußen auf dem Schlachtfelde von Waterloo und an andern Stätten des heißesten Kampfes nicht reichlich die Erfahrung gemacht hätte, daß der jüdische Krieger nicht „mit Hinterlist und Nebengedanken und nach etwanigem darin liegenden Sinne" den Eid leiste, sondern daß er ihn durch die unerschütterlichste Treue, durch die innigste Anhänglichkeit an das Vaterland bewahrheite, wenn auch dieses ihn nicht als legitimen Sohn betrachtet, sondern als Fremdling, dessen Religion blos geduldet wird [168]): als wenn Preußens Juden nicht in den Befreiungskriegen hinlänglich gezeigt hätten, was sie für ihren König, was sie für den Staat zu opfern im Stande sind, wenn dieser auch ihnen mit Mißtrauen, das selbst bis zur Eidesleistung sich erstreckt, entgegen kommt; wenn dieser auch die unwürdige Maxime aufstellt und zum Nachtheil der Religion mit Beharrlichkeit festhält: „Da die jüdische Religion blos geduldet wird, so haben die Bekenner derselben keine kirchliche Officianten, welche als solche von der Obrigkeit anzuerkennen oder zu bestätigen wären" [169]).

Uebersiehet man nun alle Arten der Eidesleistung im Königreiche Preußen, so enthalten sie durchaus Unwesentliches und Beleidigendes; sie sind weder der Würde des Staates angemessen, noch erregen sie das ernste Gefühl, das den Schwörenden beseelen soll. Die Rechtlichkeit des preußischen Königs und die Weisheit seiner Staatsmänner erlaubten wohl weder der Parteilichkeit noch verjährten Vorurthei-

---

[168]) Rescript vom 11. März 1825. Mannkopf S. 523.

[169]) Daselbst.

len Einfluß auf die Abfassung dieser Verordnung für den Eid der Juden: aber doch scheint das Vorurtheil, daß die jüdische Religion nur als geduldet betrachtet werden müsse, eingewirkt zu haben. Diese geduldete Religion würdigte man keiner nähern Prüfung, man fragte nicht, wie sie über den Eid denke und Vorschriften gebe; man raffte hier und dort, je nachdem der Zufall es darbot, die Theile zusammen, und so entstand das bunte Gemisch von Aufklärung und Vorurtheilen.

Werden folgende Punkte strenge ins Auge gefaßt: „Gebetmantel und Gebetschnur gehören nicht zum Eide; Thora und Synagoge können nur in höchst wichtigen und seltenen Fällen beim Eide zur Anwendung kommen; die Admonition ist an keine bestimmte Form gebunden; mit dem promissorischen Eide hat sie nichts zu thun; die Promission ist durch „ich schwöre" gültig; hier argwohnt die jüdische Lehre keine Reservation, so wie überhaupt solcher Argwohn sich nicht mit der gesunden Vernunft verträgt," so ist die preußische Verordnung sammt den meisten Rescripten in den Grundfesten erschüttert; und es blieben nur einige armselige Fragmente zurück, die als Bausteine zur Aufführung eines der jüdischen Rechtslehre und der Staatsgesetzgebung angemessenen Gesetzes benutzt werden könnten. Wird endlich auch der erste Grundsatz des Eides nach jüdischer Lehre, daß der Eid nicht der Obrigkeit, sondern der Gottheit abgelegt werde, gehörig gewürdigt werden, so wird sowohl die Eidesformel als die Ceremonien die Gestalt annehmen, die allein dem Eide Werth verschaffen kann.

* * *

Die kleinern deutschen Staaten, als Dessau, Weimar und die angrenzenden Herzogthümer, folgen hinsichtlich des Judeneides mit nur geringen Modificationen dem vorerwähnten Gesetze der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung. Die-

ses ist zwar nicht sehr auffallend, wenn man bedenkt, welchen Einfluß die preußische Gesetzgebung auf diese Staaten ausübt; aber nichts desto weniger würde man sich von Weimar eines Bessern versehen haben und es ist schmerzlich, daß auch hier der Erwartung nicht entsprochen wird [170]. Die Großherzoglich Weimarische Regierung betreibt die Aufklärung der Juden mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, es wird sogar der Broderwerb von der Aufklärung abhängig gemacht: das Gesetz will, „daß jenen Juden, die nicht ein Zeugniß bringen, daß sie dem Gottesdienste in deutscher Sprache beiwohnten, kein Hausirschein verabfolgt werde [171].“ Wenn also Weimar sich in dieser Hinsicht von Preußen emancipirt und die jüdische Confession „nicht als geduldet nur, um die der Staat sich nicht zu kümmern braucht“ betrachtet, so wäre wohl dieß der geeignetste Schritt das Vertrauen der Juden zu erwerben, (und ohne Vertrauen, wie will man religiöse Reformen einführen?) daß die Regierung den Eid zeitgemäß mache, und so beurkunde, daß ihre Ansichten edel seien und sie nicht durch Verletzung der Religionsfreiheit [172]) die Aufklärung befördern wolle.

* * *

Braunschweig, das hinsichtlich des Judeneides ganz der preußischen Gerichtsordnung folgt, muß nichts destowe-

---

[170]) S. Anhang zur Judenordnung vom 20. Juni 1823, Vorschriften über die Eidesleistung der Juden.

[171]) S. Leipziger Allgemeine Zeitung vom 27. Juli 1839.

[172]) So lobenswerth die Absichten der Großh. Weimarischen Regierung erscheinen, so sind doch die in diesem Gesetze angewandten Gewaltmittel keinesfalls zu billigen. Sie sind ein unmittelbarer Eingriff in die Religionsfreiheit; kein Staat hat das Recht, den Broderwerb abhängig zu machen von dem Besuche des Gottesdienstes; auch wurde es bis jetzt in keinem deutschen Lande gehört, daß man einem Bürger zur Betreibung

niger hier besonders herausgehoben werden, da es einen schlagenden Beweis liefert, daß Fremdartiges beim Eide nur Verwirrung in die Gesetzgebung bringe und zu Verordnungen Anlaß gebe, deren man überhoben wäre, so man den Eid nach jüdischen Principen und Lehren richtig würdigte. Es zeigt sich ferner hier deutlich, wie es diesen neuen Verordnungen selbst oft an Gründlichkeit fehle und man daher Gesetze ergehen läßt, die auf falschen Ansichten beruhen.

Das Gesetz für den Juden-Eid vom 19. Februar 1788 [173]) ist ganz das der Preuß. G. O., welches sich hier Paragraph für Paragraph und Wort für Wort findet (mit dem Unterschiede, daß die Admonition nicht im Paragr. 330. selbst wie in der Pr. G. O., sondern als Beilage A. folgt; ferner fehlt der Nachsatz zu §. 350. der Pr.

irgend eines Gewerbes zur Pflicht mache, er soll vorerst das Zeugniß des Pfarrers oder Pastors beibringen, daß er die Kirche besucht habe. In Weimar ist es dazu noch eine Neuerung und eine solche darf Niemanden aufgedrungen werden; am wenigsten von der Obrigkeit, die zu dieser Confession sich nicht bekennt. Zwar wird in dem vorerwähnten Gesetze angegeben, daß diese Verordnung getroffen worden sei, um der Sectirerei vorzubeugen. Aber bei der geringen Anzahl der im Großherzogthume Weimar wohnenden Juden (500—600 Personen) kann von Sectirerei bei Jenen, die die Neuerung nicht annehmen, die Rede nicht sein; denn sie folgen der großen Masse der Juden in Deutschland, die den Ritus in der alten Weise bis jetzt beibehalten. Ueberhaupt bilden die Juden durch solche Reformen nicht, wie oft irrthümlich behauptet wird, verschiedene Sekten; man lasse also Jeden nach seiner Art gewähren. Wenn eine weise Regierung die Verbesserung unterstützt, so geschehe es ohne Zwangsmaßregeln, ohne daß man gerade sich an dem Hausirer übe; (denn auffallend ist es, wenn die Weimarische Regierung es gerade auf aufgeklärte Hausirer absiehet und nicht dem Künstler, Handwerker rc. die Beibringung einer solchen Bescheinigung zur Pflicht macht): die Regierung sei liberal, aber nicht verleite der Liberalismus zu Eingriffen.

[173]) S. Fredersdorf, Promtuarium der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes-Verordnungen. Th. 6. S. 217 ff.

S. D. Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden rc.): dieses Gesetz leidet also an den Unwesentlichkeiten und Inconsequenzen, die bei Preußen gerügt worden sind. Doch findet sich in Braunschweig noch folgende Verordnung über den Eid der Jüdinnen.

Jüdinnen, Beeidigung derselben. [174])

Auf eine Anfrage des Magistrates zu Wolfenbüttel, wie es mit der Abnahme der von den Jüdinnen abzuleistenden Eide gehalten werden solle, ist unter Mittheilung eines von dem Magistrate zu Braunschweig geforderten Berichts rescribirt worden, daß es nach dem Inhalte dieses Berichtes in vorkommenden Fällen eben so wie in Braunschweig zu halten sei. Rescr. an den Magistrat zu Wolfenbüttel vom 10. Februar 1799.

Dieser Bericht des Magistrats zu Braunschweig vom 1. Febr. 1799 ist folgenden Inhalts: „Die dem höchsten Circularrescripte v. 19. Febr. 1788. beigefügte Vorschrift, wie es mit den Eidesleistungen der Juden zu halten, erwähnt zwar auch auf gewisse Fälle ausdrücklich der von jüdischen Weibespersonen überhaupt und der von den Judenweibern insbesondere zu leistenden Eide, aber nicht wie es mit der Abnahme der Eide der Jüdinnen gehalten werden solle. Es ist daher von dem Magistrate der Grundsatz befolgt, daß es damit eben so, als in Betreff der Abnahme der von den Juden zu leistenden Eide verordnet worden, zu halten sei, insofern nicht ältere Gesetze oder die jüdischen Gebräuche Abweichungen davon nothwendig machten. Beides ist nun der Fall. Denn den verheiratheten Jüdinnen ist der Zutritt zu demjenigen Theile der Synagoge, woselbst die Juden ihren Gottesdienst verrichten, der jüdischen Religionsverfassung zufolge, versagt, ihnen jedoch ein abgesonderter, höher lie-

---

[174]) Fredersdorf, das. Th. 7. S. 128 ff.

gende Theil der Synagoge, die Galerie genannt, zur Beiwohnung des Gottesdienstes angewiesen, und den unverheiratheten Jüdinnen ist auch dieser Theil der Synagoge nicht einmal zu jeder Zeit offen; sie sind von dem öffentlichen Gottesdienste an hohen Festtagen gänzlich ausgeschlossen. In Folge dessen werden den unverheiratheten Jüdinnen alle Eide ohne Unterschied zu Rathhause abgenommen, den verheiratheten Jüdinnen aber nur, gleich den Juden, die zu leistenden Zeugeneide; alle übrigen Eide hingegen in der Synagoge, wo sie dem Gottesdienst beiwohnen, vorgenommen werden sollen, mithin wird weder bei den von den verheiratheten Jüdinnen zu leistenden Zeugeneiden, noch bei den von den unverheiratheten Jüdinnen abzustattenden Eiden eine Ausnahme statuirt; allein diese letztere Ausnahme ergibt sich von selbst aus der gottesdienstlichen Verfassung bei den Juden, deren Aenderung die Absicht des höchsten Gesetzgebers unstreitig nicht gewesen ist; und die erstere, die von den verheiratheten Jüdinnen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu leistenden Zeugeneide betreffende Ausnahme, ist analogisch durch die dem erwähnten Circularrescripte beigefügte Vorschrift, nach welcher nachgelassen ist, die Beeidigung der Juden als Zeugen, an gewöhnlicher Gerichtsstätte vorzunehmen, begründet. Was die übrigen bei solchen Eiden beobachteten Feierlichkeiten betrifft, so sind

1) bei den Eiden der Judenweiber sowohl als der Mädchen, die beiden jüdischen Zeugen und der Vorsänger, welcher letztere die Warnung vor dem Meineide verlieset, mit zugegen;

2) bei den Eiden der Judenweiber in der Synagoge wird der Gesetzschrank geöffnet, die Frau schwört mit dagegen gerichtetem Gesichte und legt die rechte Hand an die Stelle, wo die zehn Gebote stehen, denn es ist keiner jüdischen Frau erlaubt, die Thora anzurühren;

3) Die Eide der Judenweiber und Mädchen, welche im

Gerichte abgenommen werden, werden von ihnen mit gegen Morgen gekehrtem Gesichte abgeleistet und legen sie bei der Ableistung die rechte Hand auf das Blatt einer geöffneten hebräischen Bibel, auf welcher die zehn Gebote gedruckt befindlich sind, der Vorsänger zeigt ihnen zugleich die Tephillin, welche sie ebenfalls in die Hände nehmen dürfen, vor." !! ".

Es spricht sich in dieser Verordnung deutlich das Streben aus, den Vorwurf abzulehnen, als sei das erlassene Gesetz unvollkommen und man müsse ihm durch Nachträge und Ausnahmen Aushülfe bringen. Anerkennung verdient allenfalls die Aeußerung, daß es die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sei, eine Aenderung in der gottesdienstlichen Verfassung der Juden herbeizuführen; aber abgesehen davon, daß in dem erlassenen Gesetze über den Judeneid selbst, die religiöse Verfassung der Juden nicht berücksichtigt sei, da sonst Synagoge, Thora, Gebetmantel, Tefillin ꝛc. weggeblieben wären, so muß, wurde einmal dieses Fremdartige aufgenommen, zur Steuer der Wahrheit bekannt werden, daß die Verordnung über die Beeidigung der Jüdinnen Ausnahmen enthalte, und überdieß solche, die durch nichts motivirt werden können.

Denn unrichtig ist das in dieser Verordnung Angeführte, „daß den verheiratheten Jüdinnen der Zutritt zu demjenigen Theile der Synagoge, woselbst die Juden ihren Gottesdienst verrichten, der jüd. Religionsverfassung zufolge, untersagt sei." Den Judenfrauen ist zwar ein eigener Platz (Galerie) beim Gottesdienste angewiesen, aber blos aus dem religiös-sittlichen Grunde, um beim Gottesdienste die Annäherung von Männern und Frauen zu verhindern und so jeder Störung der Andacht vorzubeugen. Außer der Zeit des Gottesdienstes ist auf keine Weise einer Jüdin der Eintritt in die Synagoge verboten; warum könnte sie also nicht den

Eid **in der Synagoge** (wenn er einmal dort abgelegt werden soll) leisten?

Es ist ferner unrichtig, daß unverheiratheten Jüdinnen an hohen Festtagen selbst die Frauengalerie nicht offen sei und sie vom Gottesdienste ausgeschlossen seien. Eine solche Ausschliessung findet sich in keinem jüdischen Lehrbuche, und an Festtagen besuchen Mädchen häufig die Synagoge (Galerie).

Nicht minder ungegründet ist, daß Jüdinnen nicht die Thora berühren dürfen: für die Zeit der Menstruation höchstens (und auch hier ist das Verbot nicht bindend) könnte dieses anwendbar sein.

Unbegreiflich bleibt es ferner, was die Tephillin (§. 3.) beim Eide der Jüdinnen sollen.

Die Verordnung, hinsichtlich der Beeidigung der Jüdinnen, muß daher als ungründlich bezeichnet werden.

Wäre es richtig, daß es der Synagoge und Thora zur Eidesleistung der Juden bedarf, so müßten Jüdinnen, sie seien verheirathet oder unverheirathet, ebenfalls den Eid auf diese Weise ablegen. —

Aber es ist diese ganze Verordnung unnöthig und zeigt nur von kränkendem Verdachte gegen den Juden.

Die Braunschweigische Regierung hat das humane Princip ausgesprochen, daß sie die religiöse Verfassung der Juden nicht verletzen will: möge dieses beim Eide ganz beachtet werden! Die Juden zu Braunschweig haben in ihrem Gesuche an den Herzog im Jahre 1831 [175]) dargethan, wie kränkend das Mißtrauen in den Eid des Juden erscheine; noch ist zwar keine Resolution hierüber erfolgt, doch die Gerechtigkeitsliebe des edlen Herzogs berechtigt zu der Hoffnung, daß die Gründe gewürdigt und den Petenten das

---

[175]) Gesuch der Bekenner ff. von Seitel. S. 22 ff. u. S. 89 ff.

werde, was Wahrheit und Menschlichkeit dringend gebieten.

* * *

Dieses ist nun der Judeneid der alten und neuen Zeit; wenn auch sein Aeußeres manche Veränderung erfuhr, so zeigen die Formeln und Formen, daß die oben (S. 1) gegebene Definition des Judeneides leider noch heute in den meisten deutschen Staaten die richtige sei; daß man sich hier Vorsichtsmaßregeln als Aufgabe stellte, durch die die christliche Obrigkeit sich vor dem Meineide, den der Jude vor ihr erlaubt hält (!!!) sichere. Wie erfreulich ist es bei den deutschen Staaten nun anzulangen, die nicht den Judeneid, sondern wie der Jude einen rechtmäßigen Eid nach seinen Religionsbegriffen leiste, sich zum Ziele setzten und keinem Vorurtheile, keiner Verdächtigung, keiner Lieblosigkeit Einfluß auf ihre Verordnungen gestatteten. Baden, Churhessen, Würtemberg, Oldenburg werden in der Geschichte des Eides mit Achtung stets genannt werden; sie verstanden es, den Glauben in Jedermann zu ehren und den Werth des Menschen in Niemanden zu verkennen.

Das Großherzogthum Baden machte den Anfang und bildete den Uebergang von jenen Nebeln zu einem erfreulichen Lichte. Zwar trägt das Gesetz noch manche Spuren der Dämmerung an sich; (die Eidesformel ist zu überladen; der Eid ist doppelt, direct und indirect; auch klingt die Verwünschung zu grell und nicht auf solche Weise will sie die jüd. Lehre). Doch der Beginn kann selten je zur Vollkommenheit sich emporschwingen, und so möge denn der Großherzoglich Badenschen Regierung die gebührende Anerkennung werden, daß sie trefflich begonnen habe, als rings umher alles noch im Taumel der Vorurtheile befangen war.

Eine Großherzogl. Badensche Verordnung vom 6. März 1813 macht eine von dem israelitischen Oberrathe für seine Glaubensgenossen entworfene Eidesvorbereitung und verbesserte Eidesformel, unter Aufhebung der wegen der Judeneide bisher bestandenen Verordnung, zur allgemeinen Anwendung in vorkommenden Fällen bekannt und bestimmt dabei Folgendes:

„Die Judeneide werden in der Regel vor dem Richter in Gegenwart des der nächsten Synagoge vorstehenden Rabbiners oder andern jüdischen Geistlichen an ordentlicher Gerichtsstelle abgelegt.

Der Richter hat dabei den Schwörenden über den Inhalt und eigentlichen Sinn dessen, was beschworen werden soll, so wie über die weltlichen Strafen des Meineides zu belehren; der Rabbiner aber sodann ihm die religiöse Wichtigkeit des Eides nach der wörtlich vorgeschriebenen, ihm nöthigenfalls noch näher an das Herz zu legenden und deutlicher zu machenden Formel zu erklären.

Hierauf gibt der Jude dem Richter den Handschlag, und indem er seine rechte Hand auf den 11. Vers des 5. Capitels in hebräischer Sprache gedruckten 5. Buchs Moses legt, spricht er mit bedecktem Haupte dem Richter die Eidesformel von Wort zu Wort nach. Die Eidesformel selbst lautet folgendergestalt:

„Adonai, Schöpfer aller Wesen, mein Gott und Gott meiner Voraltern Abraham, Isaac und Jacob! ich schwöre hiermit bei deinem heiligen Namen, daß rc. Daß nun dieses die reine Wahrheit sei, darauf schwöre ich treulich, ohne Arglist und Gefährde, und wo ich nicht recht oder nicht wahrhaft schwöre, so soll über mich der ganze Fluch Gottes kommen, wie er in der Thora geschrieben steht; wo ich aber recht und wahrhaft schwöre, so soll über mich der Segen Gottes kommen, Amen!“

Nur Ausnahmsweise bei Gegenständen von vorzüglicher Wichtigkeit kann von dem Richter auf Ablegung des Eides

vor der aufgerollten Thora in einer hinlänglichen, mindestens aus 10 erwachsene Mannspersonen bestehenden Versammlung in der Synagoge erkannt werden. Die Eidesleistung geschieht dann, indem der Schwörende die Hand auf die zuvor bemerkte Bibelstelle in der aufgerollten Thora legt, übrigens aber auf dieselbe Weise wie an Gerichtsstelle, und mit Hinweglassung aller sonstigen Nebenfeierlichkeiten.“ “ “

* * *

Eine herrliche Tendenz spricht sich in der Churhessischen Verordnung vom Jahre 1828 aus und es erwacht mit voller Kraft das Vertrauen in die Biederkeit der deutschen Regierungen, wenn man bemerkt, wie trefflich der Fortschritt in manchen Staaten Deutschlands hervortritt und daß die Wahrheit den ihr gebührenden Platz neben großherzigen Fürsten einnimmt. Churhessen hat einen Beleg dafür gegeben, wie hoch ihm die Rechte des Menschen stehen: Churhessen war der erste (und bis jetzt leider! der einzige) Staat in Deutschland, der den Juden alle Rechte des Staatsbürgers zugestand, und es wurde nicht die Emancipation in einzelnen bittern Tropfen zugeträufelt; auch hatte schon lange vorher der Eid eine würdige Gestalt angenommen, wie aus der hier folgenden Verordnung sich zeigt.

Verordnung vom 14. Febr. 1828 über die Eidesleistung der Juden.

§. 1. Die bisher für die Abnahme des Eides von Israeliten bei den Gerichten und andern Behörden vorgeschriebenenen und üblichen Förmlichkeiten, sind mit dem 1sten April dieses Jahres abgeschafft.

§. 2. An die Stelle der bisherigen Eidesformel soll alsdann in allen Fällen, wo ein gerichtlicher Eid von Israeliten erfordert und abzunehmen ist, die unter A. anliegende Eidesformel treten.

§. 3. Der Ablegung des sogenannten Parteien-Eides in allen bürgerlichen Rechtssachen soll vorhergehen eine außergerichtliche Belehrung über die Natur und Heiligkeit des Eides von Seiten des Rabbinen, oder in dessen Ermangelung eines anderen öffentlichen israelitischen Religionslehrers, welcher dazu von der Regierung auf den Vorschlag des judenschaftlichen Vorsteher-Amts der Provinz ermächtigt sein wird. Bei dieser Belehrung wird der deshalbige, dem Lehrer durch das judenschaftliche Vorsteher-Amt zugefertigte, Aufsatz zum Leitfaden dienen und hat der Schwörende die Bescheinigung über die vorschriftmäßig bewirkte Belehrung vor Abschwörung des Eides zu den Akten zu geben.

§. 4. Mit der Eidesleistung sollen die Israeliten, außer dem Falle dringender Nothwendigkeit verschont werden:

1) an den Sabbathstagen,

2) an den jüdischen Festtagen, nämlich:

   a) den beiden Neujahrstagen,

   b) dem Versöhnungstage, (dem 10ten Tag nach dem jüdischen Neujahre),

   c) dem 1sten, 2ten, 7ten, 8ten und 9ten Tage des Lauberhüttenfestes (anfangend mit dem 15ten Tage nach Neujahr,)

   d) dem 1sten, 2ten, 7ten und 8ten Ostertage (im Monat März oder April,)

   e) dem 1sten Pfingsttage (dem 50sten Tag nach dem 1sten Ostertage); und dem 2ten Pfingsttage; — sowie

3) an folgenden jüdischen Bußtagen:

   a) vom Tage vor dem jüdischen Neujahr bis zum Versöhnungstage (eilf Tage einschlüßlich der beiden Neujahrstage und des Versöhnungstages), auch

   b) am Tage der Tempelzerstörung (im Monat Juli oder August).

Die Verlegung eines zur Eidesleistung angesetzten Termins kann zu einer andern Zeit, als an den obgenannten Tagen, unter dem Vorwande eines religiösen Hindernisses, von welcher Art es auch sein möge, nicht gefordert werden.

§. 5. Die Ablegung des Eides geschieht im gewöhnlichen Gerichts- oder Geschäftslokal, und ist dazu die Assistenz eines Rabbinen oder israelitischen Religionslehrers nicht erforderlich.

§. 6. Vor der Eidesabnahme soll der Richter die schwörende Partei nach dem Inhalte der Anlage B. ebenfalls an die Wichtigkeit des Eides erinnern, auch, wenn die Beschaffenheit der Sache es zuläßt, die Parteien ermahmen, den Eid durch einen Vergleich oder Einräumungen zu verhüten.

Findet die Abwendung des Eides nicht statt; so sagt der Richter dem, welcher schwören will:

„Der Eid ist nicht nach der heimlichen Deutung dessen, welcher ihn ableget, sondern lediglich nach derjenigen Meinung zu schwören, welche mit den Worten gewöhnlich verbunden wird, und wie ich verstehe, was beschworen, und vor Gott für Wahrheit erklärt werden soll. Bedenket wohl, daß der Allmächtige uns alle vor sein Gericht rufen wird! Seid Ihr (Sind Sie) noch gesonnen, den Eid auszuschwören?"

Nach erfolgter Bejahung dieser Frage wendet sich der Richter dem Befinden nach zu dem anwesenden Gegner, mit der Ermahnung, den Schwur zu erlassen, indem er ihm vorstellt, daß derjenige, welcher gegen besseres Wissen die Beschwörung dessen, was er als wahr schon weiß, fordert, ebenwohl den Namen Gottes misbrauche.

§. 7. Wird auf der Eidesablage bestanden, so haben nunmehr die etwa außer den Parteien als mitgebrachte Zeugen oder sonst gegenwärtige Juden sich zu entfernen, indem sie (gemäß ihrer religiösen Ansicht von der Pflicht, den Eid zu meiden) sich einander zurufen dürfen:

„Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute."

§. 8. Der Eid soll mit bedecktem Haupte (wegen der Gewohnheit der Juden, also zu beten), die rechte Hand auf die fünf Bücher Moses in hebräischer Sprache, namentlich auf den 7. Vers im 20. Kapitel des II. Buches gestützt, ausgeschworen, und dazu ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar, welches von einem Rabbinen mittelst eines beigefügten Zeugnisses als zweckdienlich anerkannt worden, angewendet werden.

Der am Schlusse der Eidesformel vorkommende heilige Name Gottes ist auf einer (durch das judenschaftliche Vorsteher-Amt zu liefernden) kleinen Tafel dem schwörenden Israeliten, sofern er lesen kann, vorzuzeigen, damit er hiernach den göttlichen Namen ausspreche; worüber die nöthige Bedeutung vor dem Anfange der Eideshandlung, zur Vermeidung jeder Unterbrechung ertheilt werden muß.

§. 9. Wenn etwa der Schwörende von der deutschen Sprache keine genügende Kenntniß hätte; so soll sowohl die Warnung vor dem Meineide, als die Eidesformel, in seine Sprache durch einen von Amtswegen zu bestellenden und zu verpflichtenden Dolmetscher übersetzt werden.

§. 10. Bei der eidlichen Verpflichtung der Zeugen hat der Richter eine kurze Warnung vor dem Meineide der Regel nach eintreten zu lassen, auch nach seinem Ermessen in wichtigern Fällen noch eine vorgängige Belehrung über die Eidespflichten durch den Rabbinen oder betreffenden Religionslehrer zu erfordern.

§. 11. Vor der Leistung eines Unterthanen-, Dienst-, Vormundschafts-, Kuratel-, Administrations- oder andern solchen Verpflichtungs-Eides, wobei die Eidesformel für Zeugen unter den zweckdienlichen Aenderungen zu benutzen ist, wird eine förmliche Belehrung durch den Rabbinen oder Religionslehrer nicht erfordert; doch hat die den Eid abnehmende Behörde über die Wichtigkeit der Handlung einen geeigneten Vorhalt zu thun.

§. 12. In allen Fällen, wo ein bloßes Handgelöbniß an Eides-Statt hinreichend gefunden zu werden pflegt, ist weder vor Gericht, noch bei irgend einer andern Behörde ein Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen.

Die Gerichts- und andern Behörden sowie sonst Alle, welche gegenwärtige Verordnung angehet, haben sich darnach schuldigst zu achten.

Eidesformel:

1) für Parteien.

Vor Gott dem Allwissenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, dessen Fluch über den Meineidigen kommt, und nach der Meinung und dem Sinne des Richters schwöre ich von ganzem Herzen, ohne Arglist und Vorbehalt, daß u. s. w.

So wahr mir Gott, Ad. El. helfe. Amen!

2) für Zeugen.

Bei dem allwissenden und allmächtigen Gott schwöre und gelobe ich von ganzem Herzen und ohne Vorbehalt, daß ich in der Sache .... will von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem besten Wissen die volle Wahrheit sagen und davon weder durch meinen oder der Meinigen Nutzen, Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gunst oder Mißgunst, noch durch sonst irgend etwas mich abhalten lassen; so wahr mir Gott, Ad. El. helfe. Amen!

* * *

Auch die im Königreiche Würtemberg getroffene Verordnung über den Eid der Juden zeigt, wenn ihr auch Manches zur Vollkommenheit mangelt, auf eine biedere, von Vorurtheilen sich befreiende Gesinnung.

Das Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg, Montag den 29. October 1832, theilt Folgendes mit:

Königliche Verordnung,

betreffend die Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Zu Vollziehung des Art. 7. des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828. (Reg. Bl. S. 303 ff.) haben Wir nähere Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren mit besonderer Berücksichtigung der ihren Religionsbegriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten, anfertigen lassen. Nachdem nun die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Normen Unsere höchste Genehmigung erhalten haben, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimrathes, daß Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen sich genau nach denselben achten sollen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. October 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Justiz:
Geheimer Rath v. Schwab.

auf Befehl des Königs:
der Staatssecretair
v. Vellnagel.

Vorschriften

über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren.

§. 1. Der Eid der Israeliten wird der Regel nach in dem Gerichtszimmer abgelegt, und es treten bei ihm die über die Eidesabnahme geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein (IV. Organisationsedict vom 31. December 1818 §. 118.).

§. 2. Jedoch ist die Beiziehung — nach dem Ermessen des Richters — entweder eines Rabbinen, dessen Stelle auch durch seinen gesetzlichen Stellvertreter (Gesetz vom 25. April 1828 Art. 53. 54. und 56.) versehen werden kann, oder zweier Zeugen israelitischen Glaubensbekenntnisses und von unbescholtenem Rufe, erforderlich.

§. 3. Vor der Eidesleistung hat der Rabbine oder dessen Stellvertreter (§. 2.) den Schwörenden über die Natur und die Heiligkeit des Eides, sowie über die Folgen des Meineides umständlich zu belehren.

Das Formular einer solchen Belehrung und Warnung wird sämmtlichen Rabbinen gleichzeitig mit dieser Verordnung mitgetheilt werden.

Es ist ihnen jedoch unbenommen, noch andere schickliche, den Umständen angemessene Gründe und Ermahnungen beizufügen.

Diese Belehrung muß dem Akte auch dann vorangehen, wenn der Eidesleistung selbst der Rabbine oder dessen Stellvertreter nicht anwohnt. (§. 2.) In diesem Falle hat der Schwörende durch ein schriftliches Zeugniß einer der kaum genannten Personen über die erfolgte Belehrung sich auszuweisen.

§. 4. Hierauf hat der die Verhandlung leitende Beamte den Schwörenden über den Gegenstand des Eides ausführlich zu belehren, und namentlich über den Sinn, welchen das Gericht mit den Worten der Eidesformel verbindet, so zu verständigen, daß hierüber kein denkbarer Zweifel übrig bleibt und jede Ausflucht und jeder geheime Vorbehalt für den Schwörenden wegfällt.

§. 5. Nach dieser Belehrung ist von dem Richter, mit Beihülfe des Rabbinen oder der Zeugen (§. 2.) ein nochmaliger Sühneversuch zu machen; vorausgesetzt, daß die Gegenpartei anwesend ist oder doch schon früher Erklärungen abgegeben hat, nach denen die Annahme eines billigen Vergleichs-Vorschlages zu erwarten steht. In der Vorladung

zum Akte der Eidesleistung ist des anzustellenden Sühneversuchs ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 6. Bleibt letzterer fruchtlos, so wird zur Ableistung des Eides geschritten, welche mit bedecktem Haupte geschieht, während zugleich der Schwörende die rechte Hand auf die fünf Bücher Moses, namentlich auf den siebenten Vers im zwanzigsten Kapitel des 2. Buches, stützt.

Zu diesem Zwecke wird ein hebräisches (geschriebenes oder gedrucktes) Exemplar des alten Testaments, welches von einem Rabbinen mittelst eines beigefügten Zeugnisses als hierzu tauglich erkannt worden ist, angewendet.

§. 7. Die Eidesformel, welche von dem Schwörenden selbst abgelesen wird, beginnt mit den Worten:

„Vor Gott dem Allwissenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, dem Gotte Abrahams, Isaks und Jacobs, dessen Fluch über den Meineidigen kommt, schwöre ich ohne Vorbehalt und Ausflucht in Aufrichtigkeit des Gerichts, und nach dem Sinne, welchen der Richter mit seinen Worten verbindet, ich schwöre daß:"

(Hier folgt das Eidesthema.)

Die Schlußworte lauten:

„Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Ermahnung angedeutet worden. So wahr mir Gott, Adonai, der Gott Israels helfe! Amen."

§. 8. Für diejenigen Israeliten, welche nur jüdisch-deutsche Schrift lesen können, wird jedem Gericht ein in letzterer abgefaßtes Formular der Eidesformel (§. 7.) besonders mitgetheilt werden.

Auch in dem deutschen Formular ist jedenfalls das Wort „Gott" (Jehova) in der Schlußformel mit hebräischen Buchstaben (durch einen Rabbinen) einschreiben zu lassen.

Kann der Schwörende Geschriebenes nicht lesen, so muß der Eid, wenn der Rabbine bei der Verhandlung an-

wesend ist, (§. 2.) von diesem, im andern Falle von dem Richter, ihm vorgesagt und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§. 9. Ausnahmsweise kann der Richter entweder aus eigener Bewegung, oder in Civil=Rechtssachen auch auf den Antrag der Partei, die vorstehenden Förmlichkeiten bei der Eidesleistung dadurch vermehren, daß er die letztere in der Synagoge vornehmen läßt.

Vor Anberaumung einer Tagfahrt zur Eidesabnahme ist übrigens der Schwörende über einen solchen Antrag stets zu vernehmen, und jedenfalls dieser feierlichen Form in dem Erkenntnisse oder richterlichen Bescheide immer ausdrücklich zu erwähnen.

Auch ist vom Richter jedesmal darüber zu erkennen, wer die durch eine solche Vermehrung der Förmlichkeiten veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§. 10. Der Eid in der Synagoge wird in Anwesenheit des auf gewöhnliche Weise besetzten Gerichts (IV. Organisations=Edict vom 31. December 1818. §§. 58. und 61.) abgelegt.

Ist am Sitze des Gerichts kein israelitisches Gotteshaus, so sind zwei Mitglieder des Gemeinderaths von dem Orte, an dem die Handlung vorgeht, statt der Gerichtsbeisitzer zuzuziehen. (Organisations=Edict vom 31. December 1818. §. 59.).

Wenn in dem ganzen Bezirke des zur Eidesabnahme zuständigen Gerichts keine Synagoge vorhanden ist, so hat der Richter zu Vornahme jener Verhandlung eine anderwärtige Gerichtstelle, in deren Bezirk eine solche sich befindet, zu requiriren. (IV. Organisations=Edict vom 31. Decbr. 1818. §. 118.).

§. 11. Im Fall der Abschwörung des Eides in der Synagoge (§. 10.) ist neben den zwei Zeugen israelitischen Glaubens (§. 2.) stets auch der Rabbine oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

So oft der Rabbine oder dessen Stellvertreter anwesend ist, erfolgt auch die Belehrung durch ihn (§. 3.) bei der Eröffnung des Aktes selbst.

§. 12. Statt der Bibel wird bei der Eidesleistung in der Synagoge die Thora (die Gesetzrolle) von dem Rabbinen dem Schwörenden in den rechten Arm gegeben, und dieser hat, während der Eidesablegung, die linke Hand auf dieselbe zu legen.

§. 13. Bei dem Zeugeneide wird statt der (§. 7.) erwähnten Formel die nachstehende gebraucht:

„Vor Gott dem Allwissenden, dem Allmächtigen, dem Allgerechten, dem Gotte Abrahams, Isaks und Jacobs, dessen Fluch über den Meineidigen kommt, schwöre und gelobe ich, ohne Vorbehalt und Ausflucht und in Aufrichtigkeit meines Herzens, daß ich in der (Rechtsuntersuchungs-) Sache des N. von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem beßten Wissen die volle Wahrheit sagen, und davon weder durch meinen oder der Meinigen Nutzen, Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gunst oder Mißgunst noch durch sonst irgend etwas mich abhalten lassen will."

Die Schlußworte lauten wie im §. 7.

Auch sind im Uebrigen die Vorschriften des §. 8. zu beobachten.

§. 14. In denjenigen Fällen, in welchen ein Handgelöbniß an Eidesstatt nach den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauche genügt, tritt ein Unterschied zwischen Christen und Israeliten nicht ein; unter der einzigen Ausnahme, daß bei letzteren der Richter eine kurze Ermahnung zu halten hat, in welcher er die Unzulässigkeit geheimer Vorbehalten und die auch hier eintretenden Folgen einer Verletzung der Wahrheit dem zu Verpflichtenden bemerklich macht. Auf die Huldigungs- und Diensteide, welche von den Israeliten in gleicher Form, wie von Christen abzulegen sind (Gesetz vom 25.

April 1828. Art. 2. und Ministerials-Verfügung zu Vollziehen desselben vom 14. Juni 1828. §. 1.) findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 15. Mit der Eidesleistung sind die Israeliten an nachstehenden Tagen zu verschonen:

1) an den Sabbathtagen,
2) an den israelitischen Festtagen, nämlich:
   a) den beiden Neujahrstagen,
   b) dem Versöhnungstage,
   c) dem 1sten, 2ten, 7ten, 8ten und 9ten Tage des Lauberhüttenfestes,
   d) dem 1sten, 2ten, 7ten und 8ten Ostertage,
   e) dem 1sten und 2ten Pfingsttage, so wie
3) an folgenden israelitischen Bußtagen:
   a) vom Tage vor dem 1sten israelitischen Neujahr bis zum Versöhnungstage,
   b) am Tage der Tempelzerstörung.

Doch ist in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit, welche aber dann bei der richterlichen Vorladung besonders auszudrücken ist, jeder Israelit auch an solchen Tagen zu einer Eidesleistung zu erscheinen, verbunden. (Gesetz vom 25. April 1828 Art. 55.).

* * *

Die Palme aber trägt unstreitig die Eidesleistung im Großherzogthum Oldenburg davon, und mit gerechtem Stolze darf die dortige Regierung sagen, daß sie Deutschlands Ehre hinsichtlich der Verordnungen über den Eid gerettet, daß sie in dieser heiligen Angelegenheit mit der Würde der Wahrheit aufgetreten und dem erhabenen Begriffe des Eides gerechte Anerkennung durch folgende Verordnung werden ließ. *).

*) Nur dürften, wie weiter gezeigt werden wird, die Worte der Eidesformel (§. 5.) „nach der Meinung und dem Sinne des Richters ohne Arglist und Vorbehalt" weggelassen sein.

Verordnung der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg, die Eidesleistung der Israeliten betreffend.

Da es erforderlich ist, statt der bisherigen, nicht gehörig bestimmten und theils unpassenden Förmlichkeiten bei den Eidesleistungen der jüdischen Glaubensgenossen ein angemessenes Verfahren einzuführen, so wird solcherhalb mit Sr. Königl. Hoheit höchster Genehmigung folgendes verordnet:

§. 1. Die Ablegung des Eides soll, dringende Nothfälle ausgenommen, nur im Gerichtslocale geschehen, wo außer den Parteien die Assistirung anderer Israeliten nicht nothwendig ist.

§. 2. Eine außergerichtliche Belehrung über die Natur des Eides, durch den Landrabbinen oder einen geprüften Lehrer, soll, nach dem Ermessen des Richters, in wichtigen Fällen dem Eide vorangehen.

§. 3. Der Richter hat den Schwörenden, dem er zuvörderst den Eid vorlesen und dessen Sinn erklären muß, nach dem Inhalte der angefügten Warnung zu ermahnen, auch dem Gegner oder dessen Stellvertreter bemerklich zu machen, daß er das nicht beschwören lassen dürfe, was er als wahr schon wisse.

§. 4. Der Schwörende soll mit bedecktem Haupte, die rechte Hand gestützt auf den 7. Vers im 20. Cap. des 2. Buches der fünf Bücher Moses in einer hebräischen Bibel, den Eid aussprechen.

§. 5. Die Eidesformel lautet:

Bei einem Entscheidungseide:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, der Himmel und Erde und mich erschaffen, dessen Fluch über den Meineidigen kommt, nach der Meinung und dem Sinne des Richters ohne Arglist und Vorbehalt, daß ich N. N.

(hier wird die Sache, um die geschworen wird, eingeschaltet,)

„so wahr mir Gott Adonai Elohim helfe, Amen!

Bei einem Zeugen-Eide:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, der Himmel, Erde und mich erschaffen, daß ich N. N. ohne Vorbehalt von ganzem Herzen in der Sache — : — : — : die Wahrheit sagen will, so wahr mir Gott Adonai Elohim helfe, Amen!“

§. 6. Es ist von den jüdischen Glaubensgenossen keine Eidesleistung zu verlangen:

a) an Sabbath- und Festtagen,
b) an Bußtagen, von dem Tage des jüdischen Neujahrs an bis zu dem Versöhnungsfeste,
c) am Tage der Tempelzerstörung.

§. 7. Bei der Leistung eines Vormundschafts-, Administrations- oder Bürgereides, oder überhaupt eines andern derartigen Verpflichtungs-Eides ist die Eidesformel für Zeugen unter den zweckdienlichen Aenderungen, zu benützen, und bedarf es dabei keiner vorgängigen Belehrung durch den Land-Rabbiner oder Religionslehrer, jedoch hat die den Eid abnehmende Behörde den Schwörenden auf die Wichtigkeit der Handlung aufmerksam zu machen.

§. 8. In allen Fällen, wo eine bloße Versicherung an Eidesstatt hinreichend gefunden wird, ist weder bei den Gerichten noch bei andern Behörden ein Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen.

Oldenburg, den 22. November 1829.

v. Brandenstein.

Kükens.

* * *

Auch Hamburg muß ehrenvoll erwähnt werden, das zwar nicht selbstständig das Gute erfaßte, aber doch es festzuhalten verstand, nachdem es durch fremde Veranlassung ins Leben gerufen war. Bis zur Zeit der französischen Occupation Hamburgs hatte der Eid daselbst eine mittelalter-

liche Form: er wurde geleistet in der Synagoge, der Schwörende mußte mit Tallis und Tefillin bekleidet sein ff. — Als die Franzosen Herren Hamburgs waren, wurde Folgendes für die Eidesleistung festgesetzt:

Der Jude verfügt sich auf die Gerichtsstube, dort wird ihm das alte Testament (Pentateuch) vorgelegt: er legt die zwei rechten Zeigefinger auf das dritte Gebot der Zehngebote und sagt: „Ich schwöre beim einzigen und wahren Gotte Adonai, daß u. s. w." und am Schlusse des Eides: „so wahr mir der einzige und wahre Gott Adonai helfe."

Auch als die Franzosen Hamburg räumten, wurde die Eidesformel und die Art der Eidesleistung aus der Occupationszeit beibehalten, und so wird der Eid auf würdige Weise geleistet.

Daß aber Hamburgs erster Schritt nach seiner Befreiung der war, die den Juden unter französischer Herrschaft gewährten Rechte aufzuheben, den Judenhaß und die Zurücksetzung wieder aufzufrischen und die mühsam erworbene Freiheit zum Drucke Anderer zu benutzen; daß Hamburg so schnell aus Unterdrücktem sich in Unterdrücker umwandelte und uneingedenk der eigenen Erfahrung, daß Verlust der Freiheit dem Menschen das Schmerzlichste sei, seinen jüdischen Bürgern die alten Fesseln wieder aufzwang: muß die Achtung, die man ihm wegen seiner Vorurtheilslosigkeit hinsichtlich des Eides gern zollen würde, verringern; muß den Argwohn erwecken, daß nicht Ueberzeugung die Beibehaltung dieser würdigen Form anrieth: denn solcher Ueberzeugung muß Anerkennung der menschlichen Würde und des Rechtes des Menschen vorausgehen, Hamburg aber hat beide auf die ungerechteste Weise verletzt.

* * *

Von der Eidesleistung für Juden außerhalb Deutschland kann, so weit Nachrichten vorliegen, Folgendes angeführt werden.

Ueber Rußland gibt die Leipziger Allgemeine Zeitung vom 12. März 1839 nachstehende Mittheilung:

Petersburg, den 20. Februar 1839.

In dem hiesigen Wochenblatte ist von dem regierenden Senat eine Verordnung erschienen, welche eine für die israelitischen Glaubensgenossen allgemeine, bei gerichtlichen Verhören abzulegende Eidesformel enthält. Sie ist folgenden Inhalts:

„In Gegenwart des Allerhöchsten und nach dem Willen des Besdin (Gesetzes) und der Obrigkeitspersonen die mich zum Eid auffordern, schwöre ich im Namen des lebendigen Gottes, dem Gott Israels, daß ich verpflichtet bin, Alles zu offenbaren, worum ich nur irgend von der Obrigkeit gefragt werde, auch die reine Wahrheit zu sagen, ohne etwas zu verhehlen, und unter keinem Schein, eine Unwahrheit gegen mein Gewissen zu sprechen; sollte ich hingegen durch eigenen Antrieb oder Zureden Anderer den jetzt leistenden Eid brechen, so bin ich ein Abtrünniger meines Glaubens, bin nicht werth, ferner ein Jude zu heißen, und dann möge der Fluch auf meine Seele fallen zugleich auch die Strafe Gottes meine ganze Familie treffen, Amen."

In England leistet der Jude den Eid ganz nach seiner Religionsweise [176]).

In Frankreich ist mit Ausnahme einiger Elsassischen Tribunale, die von dem Alterthümlichen sich noch nicht trennen konnten, die Eidesleistung des Juden ganz wie die des Christen; er hebt die Hand in die Höhe und sagt: „Ich beschwöre es" [177]).

---

[176]) Nach einer schriftlichen Mittheilung.

[177]) Schriftliche Mittheilung des Herrn Advocaten A. Crémieux zu Paris, der ein Werk über die Eidesleistung der Juden, betitelt: Serment more Judaïco, schrieb, das uns aber nicht zugekommen ist.

Eine Verfügung des Königs der Niederlande vom 6. October 1818 bringt folgendes:

„Wir haben unsern Justizminister beauftragt, sämmtlichen Gerichts- und Administrations-Behörden zu eröffnen, daß die Bekenner des israelitischen Glaubens bei Eidesleistungen nach den für unsere übrigen Unterthanen festgesetzten Vorschriften zu behandeln sind, mit der einzigen Ausnahme, daß ihnen gestattet ist, den Eid mit bedecktem Haupte abzulegen" [178]).

Verbindet man nun den Eid nach der jüdischen Rechtslehre mit den Erfahrungen, die die Geschichte des Judeneides übergibt, zu einem Ganzen, so zeigt sich nicht nur, welches die würdige von dem Staate dem Juden aufzuerlegende Eidesleistung sei, sondern es ergeht auch die ernste Mahnung, daß diese Eidesleistung allein beibehalten werde: jedes Abweichen ist ein Vergehen an dem Eide und den Gesetzen der Menschheit.

Die jüdische Rechtslehre erfaßt den Eid nach seinem erhabenen Begriffe und will ihn auf eine Weise geleistet wissen, die nicht den Schwörenden erniedrige.

Die Geschichte lehrt, daß häufig gegen die Würde des Eides gefrevelt wurde; der Jude ertrug zwar die unmittelbaren Folgen des Frevels Anderer, die Schmach fällt aber doppelt auf Die zurück, welche solches Unrecht begingen und den Juden ihr Unrecht entgelten ließen.

Aber noch ein drittes Moment muß Beachtung finden: der Zeitgeist. Was dieser bestimmt von sich weiset, was mit seinen Begriffen sich durchaus nicht vereinigen kann, muß auch aus dem Bereiche der Eidesleistung verbannt werden,

---

[178]) Geitel a. a. O. S. 94.

auf daß der Eid selbst nicht entwürdigt, daß er nicht als eine verjährte Institution angesehen werde und nicht der frevelhafte Gedanke aufkomme, der Eid gehöre nur einer abergläubischen Vorzeit an.

Die jüdische Rechtslehre selbst erkannte stillschweigend eine solche Berücksichtigung an: nur was zu jeder Zeit beim religiösen Eide Geltung haben muß, hält sie für untrennbar von der Eidesleistung; was hingegen einer Modification nach Zeitbegriffen und Umständen unterliegt, gab sie nicht als unerläßlich an: denn wie konnte hier für alle Zeiten hinaus eine Vorschrift ertheilt werden?

Darum kann jede Gesetzgebung, die bei dem Eide des Juden die jüdische Rechtslehre befragt, nur die Eidesformel von ihr entlehnen, und daß der schwerere Eid beim Pentateuch geleistet werde.

Eine stabile Admonition kann nicht vorgeschrieben werden; selbst die jüdische Rechtslehre erkennt nicht die von ihr empfohlene Formel als bindend: ihr genügt, daß der Schwörende von einer höheren Autorität auf die hohe Bedeutung des Eides aufmerksam gemacht werde; das Wie läßt sich nicht in Fesseln schlagen: die Zeit und der Schwörende entscheiden hierüber.

Es darf auch das, was in alter Zeit wohl verständlich sein mochte, jetzt aber nur Befremden erregen könnte, nicht in das Gebiet des Eides von der Gesetzgebung hineingezogen werden. Wie betroffen müssen Kläger und Beklagter sich finden, wenn man vor der Eidesleistung sich aus ihrer Nähe entfernt und ruft: „Gehet weg aus der Nähe dieser bösen Leute.“ Auch befiehlt die jüdische Rechtslehre diese Förmlichkeit nicht als unumgänglich nöthig und so liegt auch hier die Andeutung vor, daß diese Ceremonie dem Wechsel der Zeiten unterworfen sei.

Aber noch weniger darf Unwesentlichem, in der jüdischen Rechtslehre nicht Begründetem, der Zutritt zum Eide gestattet werden.

Jedes Unwesentliche verletzt die Heiligkeit des Aktes, der nur durch erhebende Einfachheit wirken kann.

Jedes Unwesentliche gewöhnt den Schwörenden nach und nach an den Gedanken, daß er nicht vor Gott, sondern vor Menschen schwöre.

Unwesentliches artet gewöhnlich in Lächerlichkeit aus: Hannover, das noch jetzt Gürtel, Rock und Mantel bei der Eidesleistung des Juden verlangt, gibt einen schlagenden Beweis dafür.

Wird Unwesentliches beim Eide aufgenommen, so verlöscht endlich die Zeit die Erinnerung an den ersten Ursprung, und das Unwesentliche wird zum Wesentlichen erhoben. Die Vorzeit traf mit ängstlicher Sorgfalt Bestimmungen, wie die Schweinshaut, auf der der Jude beim Eide stehen soll, beschaffen sein müsse; Preußen kann selbst durch vervielfältigte Rescripte sich nicht den Ausweg bahnen, durch die Verfügungen über Gebetschnur, Gebetmantel, Synagoge ꝛc.

Jedes Unwesentliche hemmt den Rechtsgang und gibt Anlaß zu Bedenklichkeiten, die, wie die preußischen Rescripte zeigen, stets unaufhaltsam erwachen.

Die Würde des Eides werde nie mit der Würde des Menschen in Widerspruch gebracht: diesen Grundsatz erkennt die jüdische Rechtslehre in seinem ganzen Umfange an; und welche Gesetzgebung könnte ihn von sich weisen? Darum muß Alles vermieden werden, das weder in der jüdischen noch in der allgemeinen Rechtslehre gegründet ist: es darf daher kein blos dem Juden aufgebürdeter erschwerender Umstand bei der Eidesleistung stattfinden. Als Bekenner des jüdischen Glaubens leistet der Jude den Eid nach der jüdischen Rechtslehre; als Mitglied des Staates fügt er sich der von diesem anerkannten Rechtslehre: jede Zuthat, wofür sich weder da noch dort ein Anhaltspunkt findet, ist Verletzung der menschlichen Würde, gibt Haß und Verachtung kund, die allgemein der Obrigkeit unwürdig ist, und deren Manifestirung am allerwenigsten beim Eide statthaben darf.

Der Verdacht, der Jude halte vor christlicher Obrigkeit einen Meineid erlaubt, darf auf keine Weise beim Eide ausgesprochen oder nur angedeutet werden, soll nicht die Würde des Menschen und der Eid selbst beeinträchtigt werden.

Die Eidesformel muß eine innere Würde beurkunden; darum werde nichts aufgenommen, was entweder in Lächerlichkeit ausarten oder gar Veranlassung zum Meineide geben kann. Der Ausdruck für die Person des Schwörenden sei **ich**; und ist an dem Personennamen gelegen, so werde die Benennung, die der Schwörende im bürgerlichen Leben führt, hinzugefügt: der Synagogenname ist hier unwesentlich und daher schädlich [179].

---

[179]) Der Synagogenname ist die kirchliche Benennung, welche größtentheils nur die hebräische Uebersetzung des bürgerlichen Namens ist. So ist z. B. der Synagogenname für Wolf = Seeb, (Seeb nämlich bedeutet im Hebräischen Wolf,) Bär = Dob ff. — Synagogen- und bürgerliche Namen sind also nicht coordinirt wie Johann Jacob, Franz Friedrich, sondern sie suppliren sich einander. — Es zeigt sich daher schon aus diesem Gesichtspunkte, wie unstatthaft die Verbindung des Synagogen- und bürgerlichen Namens sey. — Zudem unterscheiden sie sich oft nur durch Abbreviatur oder Verkleinerung, so z. B. der bürgerliche Name Koppel abgekürzt aus dem Synagogennamen Jacob, Jossel oder Jost aus Joseph ff.; werden nun beim Eide beide Benennungen in Verbindung gebracht, so würde dieses nicht weniger Lachen erregen, als sollte Jemand den Eid unter der Formel ablegen: Ich Franz Franzel, Johann Hannsel schwöre daß ꝛc. — Dem Staate kann überhaupt der bürgerliche Name für alle Verhältnisse genügen, jedes weitere Eingehen in die confessionellen Einzelheiten erzeugt Uebergriffe. In einem benachbarten Staate verlangte eine vielbesprochene Cabinetsordre: Der Jude soll nur jüdische Namen führen; doch mit welchem Rechte? Wie kann, da Willkühr und Machtsprüche aus jeder vernünftigen Gesetzgebung verbannt sind, solcher Eingriff in die Familienverhältnisse, in das Recht des Vaters, seinem Kinde einen ihm beliebigen Namen zu geben, gerechtfertiget werden? — Von einer andern Seite wurde die Ruhe der christlichen Heiligen zum Vorwande genommen, die im Grabe sich umwenden würden, wenn ein Jude ihren Namen führte (!). — Aber hier und dort

Die jüdische Rechtslehre stellt zwei Eidesformeln auf: die eine ist direct, enthält die unmittelbare Anrufung Gottes,

---

gerieth man in große Verlegenheit, als die Frage ernstlich erörtert werden sollte: Was eigentlich jüdische Namen seien? Denn es wurde nachgewiesen, daß Namen, die man dafür hielt, deutschem, französischem, italienischem ff. Stamme angehören. (Vergl. die treffliche Monographie: Namen der Juden von Dr. Zunz, Leipz. 1837.) Vielleicht ließe sich der Ausweg finden, daß der Jude nicht Moses, sondern Mausche, nicht Samuel, sondern Schmuel, nicht Johann, sondern Jochanan ff. sich nennen dürfte; aber leider! lassen Jacob, Simon, Joseph ff. nicht mit sich capituliren, und welche Unruhe muß da mancher Heilige empfinden! — Daß die Juden dem Zeitgeiste sich anschließen und die veralteten Namen für neuere,*) dem Ohre besser klingende aufgeben, zeigt, daß sie der so heftig an ihnen getadelten Absonderung sich entäußern, und zur europäischen Bildung und Gesittung sich hinneigen.

Es genüge hier die Worte Zunz's S. 100. anzuführen: „Eine neue Epoche begann (mit Dohm) für der Juden bürgerliches und geistiges Leben; in allen Adern des gesellschaftlichen Organismus schlugen die Segnungen fortschreitender Gesittung an, — sie drangen bis zu den Namen. Da überall, besonders in Deutschland, die Landessprache veralteten Jargon verdrängte, so veraltete mit diesem mancher Name, dessen Jugend in das goldne Mittelalter fiel; die Verunstaltungen von fremder Zunge her mußten einen reinen Geschmack anwidern. Nur was die christliche Welt unmerklich in Jahrhunderten gethan, die Abschaffung von Namen, wie Fißlin, Itel, Hoffel, Kosmann, Meza, Nesa, Pupelin, Salgund, Seklin u. s. w., das thaten ihr jetzt die Juden in Dezennien nach.“ Und Seite 103: „Der Ankläger bedauert wohl nur die Concurrenz deutscher Namen, daß Juden auch Rudolf und Otto heißen, und nicht ein jeder Pedahzur, Eljachba, Metuschelach. Aber warum nennt er sich denn Franz? Warum nicht aus übergroßer Alterthümlichkeit Weringoz, Ingrefrod, Arnegrim? Das scheint uns aber nach Judenhaß zu riechen, und so ist denn nichts neu an dieser alten Thorheit, als die Kappe.“

---

*) Christlicher Name ist ein uneigentlicher Ausdruck; denn wie Zunz S. 120 bemerkt: „Eine christliche Sprache gibt es so wenig wie eine mahomedische, monotheistische, lutherische. So gehören denn die Namen immer zunächst einem Volke und einer Sprache an, nie einer Kirche und einem Dogma, nie dieser oder jener politischen oder religiösen Ansicht. Folglich gibt es gar keine christliche Namen.“

die andere ist indirect, gründet sich auf Verwünschung. Die jüdische Rechtslehre selbst erkennt aber den directen Eid als verbindlicher an und von diesem nur läßt nach dem jetzigen Zeitgeiste sich noch mancher Erfolg erwarten: der Schrecken wirkt selbst auf völlig rohe Gemüther nicht mehr.

In die Eidesformel selbst ist die Versicherung oder Betheuerung, man schwöre „ohne Hinterlist und Gefährde ꝛc." nicht hinein zu drängen; denn diese Betheuerung ist entweder überflüssig oder, im Falle der Schwörende eine Reservation im Sinne hat, so wird er auch gegen die Versicherung, daß er ohne Hinterlist und Gefährde schwöre, sich auf eine schlaue Weise sichern. Der Richter nur oder der Admonitor mag den Schwörenden darauf aufmerksam machen, daß wenn er auch nach seinen Gedanken schwört, er doch einen Meineid begehe, da der Eid nur der Wahrheit dienen darf.

Darum können in der Eidesformel auch nicht die Worte stattfinden: „nicht nach meinem Sinne, sondern nach dem Sinne des Richters."

Der Eid braucht nur beim gedruckten Pentateuch geleistet zu werden. Die Hand wird auf den Pentateuch gelegt, eine besondere Stelle aufzuschlagen, ist unnöthig.

Der Rabbiner oder ein jüdischer Gelehrter [180]) admonirt in denjenigen Fällen, wo auch bei Christen die Admonition des Geistlichen erforderlich ist; das Erscheinen des Rabbinen oder jüd. Gelehrten beim Eide kann nur durch Seltenheit von Erfolg sein.

Bei Promissionen findet geistliche Admonition nicht statt.

Bei Promissionen ist die Admonition gegen den Meineid, sowie die Betheuerung, daß man ohne Hinterlist ꝛc. schwöre, nicht statthaft.

---

[180]) Dieser jüdische Gelehrte sei ein von dem Rabbiner zu diesem Akte der Behörde vorgeschlagener würdiger Israelit. Für die Gemeinden, die keinen Rabbiner haben, müßte der Landesrabbiner den Admonitor vorschlagen.

Die allgemeine Rechtslehre verlangt nicht, daß der Eid in der Kirche, die jüdische Rechtslehre verlangt nicht, daß der Eid in der Synagoge abgelegt werde: darum hat auch der Jude den Eid nur auf der Gerichtsstube zu leisten.

Der christliche Richter enthalte sich alles Hebräischen, denn in seinem Munde thut dieses oft dem Ernste des Eides Eintrag [181]).

Jüdischer Zeugen bedarf es nicht nach der jüdischen Rechtslehre: wird von Juden verlangt, daß er zwei Glaubensgenossen mitbringe, so zeigt sich hier, da eine solche Forderung in keinem protestantischen Lande an einen Katholiken, in keinem christlichen Staate an einen Mahomedaner gemacht wird [182]) eine kränkende Ausnahme vor dem Gesetze.

Auch ist diese Forderung als Unwesentlichkeit, da sie in keiner Rechtslehre begründet ist, nicht zu billigen. Der Codex Augusteus, der diesen jüdischen Zeugen ungerechterweise einen Eid zuschob, zeigt zur Genüge, wie man solche Unwesentlichkeiten zuletzt zu Wesentlichem erhebt; und daß nicht die Aufklärung unserer Zeit dagegen schütze, beurkundet Hannover.

Die jüdische Rechtslehre erkennt eine innere Gradation des Eides, daher will sie die Eidesformel: „Ich schwöre bei dem Ewigen ꝛc. daß" nur für den assertorischen Eid in schwereren Fällen; für den geringern assertorischen und für den promissorischen Eid genügt ihr die Formel: „Ich schwöre daß ꝛc."

---

181) Dem Juden muß es als Spott erscheinen, wenn man verlangt, daß er Omen sage; er verstehet Amen und weiß, daß es so ausgesprochen denselben Sinn wie sein Omen hat.

182) Vergl. allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, Th. 1. Tit. 10. §. 532, wo für Mahomedaner folgende einfache Formel vorgeschrieben ist:

„Ich . . schwöre bei dem einigen Gotte und bei dem, was in der Religion das Allerheiligste ist, daß ꝛc."

Dieser Eid wird beim Alkoran geleistet, ohne daß ein erschwerender Umstand hinzutritt, es mahomedanischer Zeugen bedürfe ꝛc.

Die allgemeine Rechtslehre will bei jeder Eidesleistung die ausdrückliche Anrufung Gottes.

Da der Jude die allgemeine Rechtslehre anerkennt, so muß er auch bei Promissionen den Eid leisten: „Ich schwöre bei Gott ꝛc."

Die innere Gradation gehet aber aus einem würdigen Begriffe hervor und ist geeignet, die Ehrfurcht vor dem Eide zu vermehren. Es kann daher die jüdische Rechtslehre hier nicht ganz unbeachtet bleiben.

Das Wort Adonai ist dem Juden ehrwürdig und er spricht es nicht ohne heilige Scheu aus. Durch diese göttliche Benennung werde also die Gradation erzielt.

Für den promissorischen Eid hat die jüdische Rechtslehre keine äußere Ceremonie: die allgemeine Rechtslehre will, daß der Schwörende drei Finger in die Höhe hebe. Auch hier soll der Jude sich letzterer fügen und mit Beziehung auf seine Religionsbegriffe diesen Eid leisten, indem er die rechte Hand in die Höhe hebt.

Der Jude, da er jede gottesdienstliche Handlung mit bedecktem Haupte verrichtet, soll auch bei der Eidesleistung das Haupt bedecken.

Hinsichtlich der Zeit der Eidesleistung dürfte eine Berücksichtigung der Tage, an denen die jüdische Rechtslehre nicht gern einen Eid ablegen läßt, an ihrem Orte sein. Es sollte daher der Jude mit der Eidesleistung verschont werden:

1) an allen jüdischen Ruhe- und Feiertagen,
2) an den Bußtagen.

Dringende Fälle würden eine Ausnahme machen: nur am Versöhnungstage (der ganz mit Gebet in der Synagoge zugebracht wird) und an den beiden Neujahrstagen Vormittags (wo ebenfalls der Gottesdienst in der Synagoge ununterbrochen gehalten wird) könnte in keinem Falle eine gerichtliche Eidesleistung vom Juden gefordert werden. —

Schwangerschaft kann, da sie bei Christen keine Ausnahme macht, auch bei der Eidesleistung des Juden nicht gut einen Aufschub herbeiführen. —

Menstruation rc. verursacht ebenfalls, da der Eid beim Pentateuch geleistet wird, keine Sistirung. —

Folgendes ist nun die der Heiligkeit des Eides und der Würde des Menschen entsprechende Eidesleistung, die die christliche Obrigkeit dem Juden aufzulegen hat:

Dem assertorischen Eide gehet in schwereren Fällen die Admonition des Rabbinen voran.

Die Gegenwart des Klägers bei der Eidesleistung ist zwar nicht nothwendig; doch soll auch der Kläger, wenn er im Orte ist, anwesend sein.

Der Richter versucht unter solchem Umstande die Sühne und es wird von ihm nebst dem assistirenden Rabbiner dem Kläger vorgestellt, daß er von seiner Forderung, so sie nicht ganz gegründet ist, abstehen und es nicht zur Eidesleistung kommen lassen möge. Ist der Versuch fruchtlos, so wird dem Schwörenden vorgestellt, daß der Eid nur nach dem Sinne des Richters zu leisten sei. Er bedeckt hierauf das Haupt (welches auch der admonirende jüdische Geistliche thun kann) legt die Hand auf den Pentateuch und leistet den Eid in der Formel:

„Ich schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels, daß rc.

Beim promissorischen Eide bedarf es weder des Pentateuchs, noch der Admonition. Der Richter oder wer den Eid abnimmt, stellt wie gewöhnlich in kurzen kräftigen Worten den Inhalt des Berufes dar und die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre im [183]) Namen des Gottes Israels, daß."

---

[183]) Beim promissorischen Eide, wo im Grunde nur ein Vorsatz mit einer Erinnerung an Gott ausgesprochen wird, scheint im passender als beim, obschon es im Grunde keinen wesentlichen Unterschied macht, ob die Eidesformel lautet: Ich schwöre im oder ich schwöre beim Namen rc.

(In allen diesen Fällen bedeckt der Schwörende bei der Eidesleistung das Haupt und hebt die rechte Hand in die Höhe).

Der militairische Eid wird bei der Fahne unter Aufhebung der rechten Hand geleistet und die Formel ist ebenfalls:

„Ich schwöre im Namen des Gottes Israels rc.“

Beschwört der Richter oder der Admonitor (bei dem assertorischen Eide wäre die Beschwörung durch den Admonitor der durch den Richter vorzuziehen), so ist die Formel:

„Ich beschwöre Sie (Euch) bei rc.

und der Beschworne antwortet: Amen!

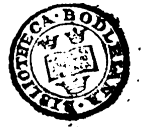
Dieses Amen hat nun vollständige Eideskraft; doch ist nach der allgemeinen Rechtslehre die Hersagung der Eidesformel aus dem Munde des Schwörenden im Gebrauche.

Nachtrag.

Zu S. 49, Z. 8, gehört folgende Anmerkung:

Den Eid durch einen Sachwalter oder Stellvertreter übergehet die jüdische Rechtslehre mit Stillschweigen, und sie konnte ihn auch nach ihrem Principe keiner Erwähnung würdig halten. Der Eid durch einen Sachwalter rc. gehört zu den Auswüchsen der Rechtslehre, und es kann seine Gültigkeit nicht mit dem eigentlichen Begriffe des Eides in Einklang gebracht werden. Der Sachwalter rc. schwört, aber nicht als Zeuge, nicht auf die Wahrheit der Aussage des von ihm Vertretenen, auch nicht, daß etwa dieser in seiner Gegenwart geschworen habe; (in allen diesen Fällen wäre der Eid ein Zeugeneid, aber nicht der durch Sachwalter) sondern er schwört im Namen des Abwesenden: hier muß aber die Wirkung des Eides, die sich darin beurkunden soll, daß die Anrufung Gottes an Wahrheit erinnere und von Lüge abschrecke, ganz verloren gehen, da nicht Der schwört, der der Wahrheit oder Unwahrheit sich bewußt ist und auf den allein der Eid wirken könnte! — Diese Art der Eidesleistung läßt sich nur entweder aus der alten Sitte des Gottesgerichts ableiten (und so will es Malblanc **l. l. L. III. §. 94.**): auch Rechtsstreitigkeiten wurden nach dieser Ansicht durch einen Zweikampf entschieden, der Sieg als Gottesurtheil gab den Ausschlag; und da es beim Zweikampfe erlaubt war, einen Ritter oder Kämpen an seiner Stelle (vorzüglich bei Frauen, Waisen rc.) eintreten zu lassen, so wurde dieses auch auf den Eid überhaupt, den man als ein Gottesgericht ansah (s. oben S. 39) übertragen und so gestattete man endlich den Eid durch Stellvertreter. Oder — und dieses ist wahrscheinlicher — man behielt bei dieser Art der Eidesleistung mehr die Strafe, welche die weltliche Macht dem Meineidigen zuerkennt im Auge, und da diese Strafe auf Jenen fällt, der einen falschen Eid für sich leisten läßt, so glaubte man in manchen Fällen den Stellvertreter, sobald der Vertretene ihm Vollmacht gibt und so sich der Strafe, im Falle des Meineids, unterwirft, im Namen jenes den Eid ablegen lassen zu können. — Die jüdische Rechtslehre kann vermöge ihrer Ansicht vom Eide weder das Eine noch das Andere gelten lassen, und es muß ihr der Eid durch Stellvertreter als Fremdartiges, dessen im Gebiete des Eides nicht zu erwähnen ist, erscheinen. (Auch in vielen deutschen Staaten findet

der Eid durch Stellvertreter nicht statt). — Vergl. ferner Weiß Archiv Th. 4. S. 20 ff., wo ebenfalls diese Eidesleistung nach der jüdischen Rechtslehre abgelehnt wird; nur scheinen die dortigen Gründe theils zu weit hergeholt, theils sind sie nicht treffend. Allenfalls kann dieses auch geltend gemacht werden, was dort angeführt wird, daß schon die äußern Formen der Eidesleistung, das Schwören beim Pentateuch, die Admonition ꝛc. darauf hinweisen, daß die Gegenwart Desjenigen, der den Eid eigentlich zu leisten hat, unerläßlich sei.



Berichtigungen.

S. 3, Z. 12 von unten streiche: noch dazu. — S. 5, Z. 7 v. u. Zuläſſigkeit l. Zuverläſſigkeit. — S. 11, Z. 5. v. u. εἰργτ l. εἴργω. — S. 12, N. 6, Z. 1 ἐμαυτῳ l. ἐμαυτοῦ. — S. 13, Z. 2 Namen l. Namens. — S. 17, N. 12, Z. 5 nach jurasque l. mihi. — S. 21, N. 28, Z. 1 ἀμειόνων l. ἀμεινόνων. — S. 24, N. 36, Z. 1 und 3 brauchen l. gebrauchen. — S. 25 N. 44, Z. 2 deren l. deſſen. — S. 35, Z. 11 Zerknirrſchte l. Zerknirſchte. — S. 40, N. 79, Z. 8 ταύτην l. ταύτην. — Z. 10 ἀναισθησίαν. l. ἀναίσθησίαν. Z. 15 δἰ' l. δι'. — Z. 18 ὕρκους l. ὅρκους. — S. 45, N. 84, Z. 5 דרבק l. דרבנן. — S. 45, Z. 7, Calumia l. Calumnia. — S. 52, Z. 19 streiche: und — S. 64, Z. 8 können l. kann. — Z. 9 Entbehrungen l. Auflöſung. — S. 65, N. 115, Z. 6 per duellium l. perduellium. — S. 74, Z. 12 v. u. verecht l. unrecht. — Z. 4 unrecht l. verecht. — S. 81, N. 131, Z. 2 Fuerint l. Fuerunt. — S. 82, Z. 15 Eindruck l. Einfluß. — S. 83, Z. 6 Gebetmantels l. Gebetmantel. — S. 86, Z. 3 alle l. alte. — S. 93, Z. 2 Bewußtſein l. Bewußtſeins. — Z 5 v. u. in l. an. — S. 95, Z. 2 Synagogen l. Synagoge. — S. 96, Z. 16 allermals l. abermals. — S. 113, Z. 16 deinen l. deinem. — S. 120, Z. 5 v. u. den l. dem — S. 125, Z. 13 Belege l. Beleg. — S. 136, Z. 18 Anſichten l. Abſichten. — S. 146, Z. 12 ermahmen l. ermahnen. —

Andere kleine Fehler wolle der gütige Leſer ſelbſt berichtigen.

